Gymn.
88.2

Gymn.

PP^r

Zenz

DAS

SCHUL-TURNWESEN

IN

DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

UND DIE

JUGENDWEHR IN DER SCHWEIZ.

MIT 8 AUTOGRAPHIRTEN TAFELN UND 5 STATISTISCHEN TABELLEN.

BERICHT

AUF GRUND EINES REISESTIPENDIUMS DES HOHEN N. OE. LANDESAUSSCHUSSES

ERSTATTET VON

ADOLF ZENZ,

STÄDTISCHER LEHRER UND DERZEIT LEITENDER TURNLEHRER.

IN DRUCK GELEGT AUF KOSTEN DES GEMEINDERATHES DER K. K. REICHS-HAUPT- UND RESIDENZSTADT WIEN.

WIEN 1881.

ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

Rothenthurmstrasse 15.

DRUCK VON JOHANN N. VERNAY. IX., MARIANNENGASSE 17.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die letzten zwei Decennien zeigen in Hinsicht des Schulturnens einen Aufschwung, der klarlegt, dass ein derartiges, wohlgefügtes Gebäude nur auf einer tüchtigen, solid ausgeführten Grundlage, welche in früheren Jahren bereits gelegt worden, ausführbar war, so dass man hier mit Recht sagen kann, das Sprichwort:

„Das Gute besteht,
Das Schlechte vergeht“

hat sich bewährt.

So oft und so hart man dem Schulturnen an den Leib rückte, so oft man auch auf die Beseitigung desselben abzielte — immer wieder fanden sich Männer, welche die Mühe nicht scheuten, die Wichtigkeit und den Nutzen des Turnens derart zu beweisen, dass diesem Gegenstand die Bahn frei gemacht wurde und man gegenwärtig einen Rückschritt auf diesem Gebiete nicht zu fürchten hat.

Dass jedoch dieser Gegenstand nur dann von wahrem Erfolg betrieben werden kann, wenn alle Factoren (Organisation, Unterricht und technische Einrichtungen) richtig in

einandergreifen, ist selbstverständlich. Die Unterschiede, welche in dieser Beziehung in den verschiedenen Ländern wahrzunehmen sind, aus eigener Anschauung kennen zu lernen, war mir sehr erwünscht und ich sah diesen meinen Wunsch erfüllt, als ich in Folge Beschlusses des hohen n. ö. Landesausschusses vom 21. Juli 1879, Z. 14867 durch die Verleihung eines Reisestipendiums in die Lage kam, über Einrichtung von Turnräumen, Organisation des Schulturnens und den Turnunterricht an den Schulen Nord- und Süddeutschlands und der Schweiz, sowie über die Organisation der Jugendwehr in der Schweiz berichten zu können.

Berichterstatter bereiste Sachsen (Dresden und Umgebung und Leipzig); Preussen (Berlin und Umgebung, Köln und Frankfurt a./M.); Hessen (Darmstadt, Mainz); Grossherzogthum Sachsen-Weimar; Württemberg (Stuttgart, Cannstadt und Esslingen); Baden (Karlsruhe); Baiern (München, Lindau, Landshut, Neufahrn, Augsburg, Passau, Regensburg und Nürnberg) und die Schweiz (Basel, Bern, Zürich, Luzern, Wyl und St. Gallen).

Die an diesen Orten auf dem Gebiete des Turnens gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen bilden den Inhalt vorliegenden Berichtes.

Als meine Pflicht erachte ich es, an dieser Stelle dem hohen Landesausschusse für den mir ertheilten ehrenvollen Auftrag, dem wohllöblichen Gemeinderathe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welcher in bekannter Munificenz die Kosten der Drucklegung auf sich nahm, desgleichen den löblichen Schulbehörden der von mir bereisten Länder und Städte, welche mir freundliche Einsicht in die Organisation gestatteten, sowie den geehrten Fachmännern (W. Bier in Dresden, Dr. Angerstein, Professor Dr. Euler und C. Fleischmann in Berlin, Dr. Lion in Leipzig, J. Engel in Weimar, Inspector Marx in Darmstadt, Inspector Alfred Maul in Carlsruhe, Inspector G. Danneberg in Frankfurt a./M., Dr. Jäger in Stuttgart, Ober-Turnlehrer Scharrer in Augsburg, Oberlehrer

Häublein in Nürnberg, Professor Jenny und Iselin in Basel, Oberstlieutenant Trueb und Hauptmann Burkhardt in Basel, Inspector Niggeler in Bern, A. Gelzer in Luzern, Inspector Ingerle und Weber in München und Hausmann in Weimar), welche mich durch ihre bereitwilligst ertheilten Nachweisungen und Winke in die Lage setzten, in die Organisations-Verhältnisse trotz der kurz bemessenen Zeit klaren Einblick zu gewinnen, und ohne deren freundliches Entgegenkommen es mir nie gelungen wäre, den übernommenen Auftrag zur Ausführung zu bringen, meinen tiefgefühlten Dank zu sagen.

Ihnen ein „Gut Heil“ zurufend hoffe ich, dass diesem Schriftchen eine freundliche Aufnahme und dessen unvermeidlichen Mängeln nachsichtige Beurtheilung zu Theil werden möge.

Wien, im October 1880.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Turncuratorium 5, 6, 7
Wirkungskreis 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Turnfahrten 20
Turngeräthe 18, 25, 26, 31, 39, 41, 42, 57, 61, 62, 79
Turnhallen 18, 19, 20, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 36, 39, 41, 51, 53, 55, 60, 61, 62, 63, 79
Turninstruction 8, 9, 11, 12, 93, 94, 95, 96, 97
Für den Ober-Turnwart 11, 12
Für den Turnwart 8, 9
Turnlehrer
Befähigung 3, 12, 24, 36, 38, 41, 50, 51, 61, 62, 79
Conferenzen 12
Anstellung 5, 10
Turnspiele 4, 9, 10, 14, 32, 35, 49
Plätze für 9, 10, 11
Turnstunden
Beginn der 15, 23, 35, 59, 61, 62
Eintheilung 15, 23, 30, 35, 50, 54, 56, 59, 61
Zahl der 16, 52, 56, 62, 63, 64, 76
Honorirung 16, 29, 31, 52, 61, 62, 63
Turnunterricht 2, 12, 14, 20, 23, 29, 30, 31, 38, 51, 52, 58, 59, 62, 63, 64, 75, 79
Aufsicht über den 5, 24, 30, 31, 51
Bezahlung für Ertheilung von 16, 17, 37, 61, 62, 64
Lehrplan für 4, 30, 32, 40, 58, 77
System des . . . 4, 23, 24, 30, 32, 40, 51, 54, 58, 61, 62, 63, 76
Turnvereine 20
Turnwesen
Entwicklung 21, 29, 37, 49, 52, 53, 55
Turnzeitschriften 20
Ueber Jugendwehr:
In Bern 72, 73, 74
In Basel 66, 67, 68, 69, 70
In Luzern 65
In Zürich 65
In St. Gallen 74, 75

Inhalt der autographirten Tafeln.

Tafel 1, 2 und 3 — Turngeräthe nach A. Maul's Entwürfen.

Tafel 4 — Situation der Augsburger grossen städtischen Turnhalle.

Tafel 5 — Situation der Turnhalle der Klingerschule in Frankfurt a. M.

Tafel 6 — Fussböden für Turnhallen nach G. Danneberg's Erläuterungen.

Tafel 7 — Situation der Schul- und Turnhallen in Leipzig und der Turnhalle von Köln.

Tafel 8 — Situation der grossen städtischen Turnhalle von Berlin und der staatlichen Turnhalle in Carlsruhe.

Das Schulturnen fand schon zu Anfang unseres Jahrhundertes in vielen Staaten grosse Theilnahme.

Besonderes Interesse für diesen Gegenstand hatte man in Deutschland.

Was das Königreich „Preussen“ anlangt, so finden wir, dass die preussische Regierung die Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen für die Jugend schon im Jahre 1809 im Princip anerkannte. [1])

Doch auch an Gegenströmungen fehlte es nicht und es hatte den Anschein, als ob die Gegner des Turnens, insbesondere des Schulturnens, die Oberhand gewinnen sollten, [2])

---

[1]) Im Jahre 1809 liess Minister Freiherr v. Stein dem „sittl. wissenschaftlichen Vereine“ zu Königsberg auf dessen ihm vorgelegten Plan zur Gründung „öffentl. gymnastischer Bildungsanstalten“ erwidern:

„Dass auch die Erziehungsbehörde das Bedürfniss allgemeiner gymnastischer Uebungen fühle und sie zu einem Hauptbestandtheil des Jugendunterrichtes zu machen ernstlich bemüht sei.“

[2]) Am 12. November 1819 (Annal. III, pag. 955) wurde eine Cabinetsordre folgenden Inhaltes erlassen:

„Dass von Polizei wegen das Turnen sorgfältig und fortwährend zu beobachten sei. Es soll nicht gestattet werden, dass ausser Verbindung mit den öffentlichen Unterrichtsanstalten Turnübungen und Turnplätze Statt haben.

Eine am 2. Jänner 1820 (Annal. IV, pag. 51) erschienene Cabinetsordre lautet:

„Da es Sr. Majestät ernstlicher Wille sei, dass das Turnwesen gänzlich aufhöre, so hat die königl. Regierung von Polizei wegen nachdrücklich darauf

bis durch Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel zunächst für Gymnasien, höhere Stadtschulen und Schullehrerseminare eingeführt wurden. [3])

Dieser Bereich wurde nach und nach immer mehr erweitert. [4])

Da das Königreich Preussen kein Schulgesetz hat, so gelten die Verordnungen des Ministers für Unterricht und geistliche Angelegenheiten als Richtschnur für das Unterrichtswesen.

Was die Normen für den gegenwärtigen Turnunterricht betrifft, findet man in den ministeriellen Bestimmungen vom 15. October 1872 unter Punct 37.

Turnunterricht in den Volksschulen betreffend.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe der Knabenschulen in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circularverordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Unterricht in den preussischen Volksschulen ertheilt.

---

zu halten, dass alles Turnen schlechterdings unterbleibe, und nicht allein diejenigen, welche dagegen handeln, durch executivische Mittel davon abzuhalten, sondern auch darüber zu berichten.

Eine Cabinetsordre ddto. 6, Mai 1820 (Annal. IV, pag. 53) befiehlt die Wegschaffung aller zum Behufe der ehemaligen Turnübungen hergerichteten Gerüste.

[3]) Cabinetsordre ddto. 6. Juni 1842 in Beantwortung des Immediatberichtes der gemeinsamen Ministerien.

[4]) Eine Circularverfügung (ddto. 19. Mai 1846, M. Bl. pag. 83) an die sämmtlichen königl. Regierungen gestattet die Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend unter Vorbehalt des polizeilichen Einverständnisses,

Eine Circularverfügurg (3. September 1847, M. Bl. pag, 223) betrifft die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen.

Darnach erscheint es wünschenswerth, dass auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

Im Stundenplane für Knaben-Volksschulen findet man vom 3. Schuljahre an wöchentlich 2 Stunden für Turnen eingesetzt; in dem Stundenplane für Mädchen-Volksschulen findet man keine Turnstunde angesetzt.[5])

Dennoch ist in den Städten Preussens der Turnunterricht von denselben Altersstufen wie bei Knaben an den meisten Mädchenschulen eingeführt.[6])

---

[5]) Dass von einem obligatorischen Turnunterricht bei Mädchen nicht gesprochen werden kann, ersehen wir aus dem Erlasse des Unterrichtsministers ddto. 14. Juni 1864, U. Z. 10.938.

„Wollen Communen oder einzelne Schulen das Mädchenturnen einführen, so wird dieses von Staats wegen in jeder zulässigen Weise gefördert werden, die Staatsregierung wird aber nicht, wie sie hinsichtlich der Knaben das Recht und Beruf hatte, für die Mädchenschulen das Turnen als einen integrirenden Theil des Unterrichtes, zu dessen Benutzung genöthigt werden kann, erklären.

[6]) Bei Mädchen fungiren auch Turnlehrerinnen (meist die Industrielehrerinnen).

Doch müssen dieselben nach folgendem Reglement nach absolvirtem Fachcurse die Prüfung für den Turnunterricht ablegen,

Prüfungsreglement für Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Civildirector der königl. Central-Turnanstalt als Vorsitzenden,

2. aus den Civillehrern der königl. Central-Turnanstalt.

3. aus einem anderen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer,

4. aus einer mit dem Turnunterrichte vertrauten Lehrerin.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits das Zeugniss der Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmässig erhalten haben,

2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 3. Die Prüfung findet jährlich im Frühjahre und im Herbste statt.

§. 4 stellt die Anmeldungsformalitäten fest.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Was diesen Gegenstand an Mittelschulen[1]) betrifft, so finden wir in den ministeriellen Bestimmungen unter X. Turnen:

Wöchentlich 2 Stunden.

In der 6. und 5. Classe (1. und 2. Schuljahr) Vorübungen und Turnspiele.

In den 4 oberen Classen systematischer Unterricht nach dem „Neuen Leitfaden“ für preussische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsclassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

---

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspuncte, welche beim Mädchenturnen massgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung des Vorganges bei den Turnübungen, der Entwicklung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung und Begränzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulclassen;

2. auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;

3. auf die Kenntniss der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäusserungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinanden in den Uebungen des Mädchenturnens,

2. auf die Ablegung einer Probelection zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugniss.

[1]) Hinsichtlich der Mittelschulen ist zu erwähnen, dass die anderorts genannten „Bürger-, Stadt-, höhere Knaben- und Mädchenschulen“ als solche aufzufassen sind.

Ausführliches darüber siehe Ministerialerlass ddto. 15. October 1872, Z. B. 2312.

Was den Turnunterricht auf dem flachen Lande betrifft, so ist derselbe zwar gesetzlich geboten, aber noch sehr wenig durchgeführt. An Turnhallen fehlt es fast ganz, und kann daher eigentlich nur ein Sommerturnen bestehen.

In den kleinen Städten der Provinzen ist es jedoch viel besser, und sind an vielen Orten recht brauchbare Turnhallen vorhanden.

Eine besondere Pflege und Berücksichtigung findet der Turnunterricht in

Berlin.

Die Verwaltung und mittelbare Aufsicht über das Schulturnen an den städtischen Schulen führt ein eigens gewähltes „Turncuratorium", welches sich selbst einen Geschäftskreis vorzeichnete, der in Folgendem besteht:

1. Die Wirksamkeit des Curatoriums erstreckt sich über alle Turnplätze der höheren Lehranstalten, so jedoch, dass die Regelung und Beaufsichtigung des Turnunterrichtes allein den betreffenden Directoren zusteht.

2. Das Curatorium entwirft die Etats für die Turnplätze der höheren Lehranstalten. Die Genehmigung und Feststellung der Etatsentwürfe behalten sich die Communalbehörden vor.

3. Das Curatorium hat für die Anstalten, welche in Miethslocalen turnen, diese Locale zu beschaffen und bei den anderen Anstalten dafür Sorge zu tragen, dass die für das Turnen benutzten Gebäude, Plätze und Geräthe in gutem Stande erhalten, ergänzt und, wenn nöthig, erweitert werden. Soweit die hiezu im Etat ausgeworfenen Mittel ausreichen, bedarf es der Genehmigung der Communalbehörden dabei nicht; andernfalls ist die Genehmigung in jedem einzelnen Falle einzuholen.

4. Dem Curatorium liegt es ob, die Turnlehrer und sonstigen beim Turnunterrichte beschäftigten Personen anzunehmen, ihr Honorar zu bestimmen und über Beurlaubung und Dienstentlassung derselben zu entscheiden.

In allen diesen Fällen bedarf es jedoch der Genehmigung des Magistrates, der seinerseits die sonst erforderlichen Genehmigungen einholen wird.

5. Für die Turnplätze, die von mehreren Anstalten gemeinschaftlich benützt werden, hat das Curatorium nach Anhörung der betreffenden Directoren und unter Beifügung ihres Gutachtens dem Magistrat Vorschläge zu machen, in welchen Stunden diese Turnplätze den einzelnen Schulen überwiesen werden sollen.

6. Das Curatorium ernennt für jeden Turnplatz, welcher von mehreren Anstalten gemeinschaftlich benützt wird, einen Curator und einen Verwalter.

Der Curator muss Mitglied des Curatoriums sein; er führt die Oberaufsicht über den ihm zugetheilten Turnplatz und bearbeitet das denselben betreffende Referat mit Ausnahme der Lehrerangelegenheiten, welche von dem Stadtschulrathe bearbeitet werden. Der Verwalter (Turnwart) führt die unmittelbare Aufsicht über den ihm überwiesenen Turnplatz, er sorgt, dass das Gebäude in gehörigem Stand gehalten werde, dass die Geräthe nicht beschädigt werden, führt das Inventar, macht mit Genehmigung des Curators Vorschläge zu Reparaturen und Verbesserungen und hat den Turndiener zu seiner Verfügung.

Mit den übrigen Turnplätzen ist es eben so gehalten, es ist aber hier der Director immer der Verwalter des Turnplatzes.

7. Das Curatorium weist die Zahlung der im Etat vorgesehenen oder ausserordentlicher Weise genehmigten Ausgaben an, ertheilt der Casse die nöthigen Einnahmen, Ordres und nimmt die Jahresrechnung der einzelnen Turnplätze ab und übersendet sie mit seinen Bemerkungen an den Magistrat.

8. Das Curatorium ist berechtigt und verpflichtet, über die Einrichtung der Unterrichtscurse auf denjenigen Turnplätzen, die nicht einer Lehranstalt ausschliesslich überwiesen

sind, ferner über zeitweise Ueberlassung solcher Turnplätze an Schulen und Turnvereine und über sonstige dem Turnen förderliche Benutzung derselben Anträge an den Magistrat zu richten und nach erlangter Genehmigung die Unterrichtscurse zu beaufsichtigen und zu leiten, die Verträge mit denen, welchen die Turnplätze zur Benützung überwiesen werden sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Communalbehörden abzuschliessen und ihre Beobachtung zu überwachen, endlich die sonstigen Benützungen der Turnplätze, etwa zur Abhaltung einer Versammlung oder zu Turnfesten darf das Curatorium auch ohne vorher eingeholte Zustimmung der Communalbehörden gestatten, wenn dadurch der Stadt nicht Kosten verursacht oder die Rechte derer, welchen die Zeit für die Benützung dieser Plätze zugestanden ist, nicht verletzt werden.

9. Die Communalbehörden werden Niemandem die Benützung der dem Curatorium überwiesenen Turnplätze verstatten, ohne vorher das Gutachten desselben eingeholt zu haben, auch werden dieselben das Curatorium zu Rathe ziehen, wenn es sich um Anlegung neuer Turnplätze oder um erhebliche Umgestaltung derjenigen alten Turnplätze handelt, welche nicht unter der Aufsicht des Curatoriums stehen.

Bei internen Angelegenheiten beruft das Curatorium die Fachmänner (Oberturnwart und Turnwarte) zu Conferenzen ein.

Ausserdem stellte das Curatorium die Instructionen für die Turnwarte fest. [1])

---

[1]) Dienstvorschrift für die Turnwarte. T, C. L. 26. Februar 1877.

Der Turnwart ist Aufseher und Verwalter der ihm anvertrauten Turnhalle und zugleich Hilfsturnlehrer für die in der Turnhalle turnenden Schüler, sofern seine Dienste dafür in Anspruch genommen werden.

Als Aufseher und Verwalter der Turnhalle hat er alle Anordnungen des Curatoriums für das städtische Turnwesen und des von diesem eingesetzten Curators der Turnhalle pünctlichst zu befolgen, als Hilfsturnlehrer ist er dem Director der Schule, deren Schüler er unterrichtet, in derselben Weise untergeben wie die übrigen Lehrer der Schule.

Interessant ist der Erlass des Curatoriums vom 4. October 1877, Z. 427, T. C. 77, nach welchem jedes Jahr ein Bericht über die beim Turnen vorgekommenen Unglücksfälle zu erstatten ist.

Insbesondere hat der Turnwart nachstehend bezeichnete Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen:

1. Der Turnwart hat dafür zu sorgen, dass die Turnhalle, der Turnplatz und sämmtliche Geräthe in gutem Zustande erhalten werden. Bemerkt er irgendwo Schäden oder hat er irgend welche Bedenken in Bezug auf die Benutzung der Turnanstalt oder den Turnbetrieb, so hat er diese sogleich dem Curator anzuzeigen und nach dessen Anweisungen für ihre Beseitigung Sorge zu tragen.

2. Der Turnwart ist für alle Geräthe der Turnhalle und des Turnplatzes verantwortlich. Er führt vorschriftsmässig das Inventarium, wacht darüber, dass die Geräthe sorgfältig aufbewahrt und nicht muthwillig beschädigt werden.

3. Bei Anschaffung neuer Geräthe wird der Curator den Turnwart um seine Meinung fragen, der Turnwart ist aber verpflichtet, aueh wenn seine Ansicht verworfen wird, die Anordnungen des Curators unweigerlich auszuführen.

4. Der Turnwart sorgt dafür, dass das Brennmaterial gehörig geliefert und aufbewahrt und nichts davon veruntreut wird, dass die Turnhalle ausreichend geheizt und erleuchtet ist und dass die Turnhalle, der Turnplatz und die daran stossende Strasse stets vorschriftsmässig rein gehalten werden. Hierfür wird ihm zur Unterhaltung eines Dieners von dem Curatorium eine bestimmte Summe bezahlt und es sollen auch die Turnvereine und die Privatschulvorsteher, welche die Turnhalle benützen, angehalten werden, eine von dem Curatorium festzusetzende Entschädigung für die Reinigung zu zahlen.

Eine besondere Vergütung wird aber nicht gewährt, wenn die Turnhalle für städtische Zwecke, Wahlversammlungen u. dgl. benützt wird,

5. Bei dem Turnunterrichte soll der Turndiener stets zugegen sein, um die von den Turnlehrern verlangten Dienste zu thun und die zu benützenden Geräthe herauszugeben.

Der Turndiener ist nicht befugt, den Turnlehrern Geräthe zu verweigern, er hat dem Turnwart und dieser wieder dem Curator Anzeige zu machen, wenn die Geräthe nicht mit der gehörigen Schonung behandelt werden. In Bezug auf das Vereinsturnen ist der Turnwart dafür verantwortlich, dass jedesmal, sobald der Verein seine Uebungen geschlossen hat, die Halle und der Platz revidirt wird und jede etwa vorgekommene Ungehörigkeit dem Curator unverzüglieh mitzutheilen.

Auch die Verwaltung der öffentlichen Spielplätze, welche als Räume für die Turnspiele benützt werden, gehört in den Wirkungskreis des Turncuratoriums.

Das Regulativ für die Verwaltung und Benützung der öffentlichen Spielplätze Berlins ist folgendes:

1. Die öffentlichen Spielplätze (für jetzt die im Eichbusch bei Treptow und im Friedrichshain) sollen den Berliner Knaben Gelegenheit geben, ihre Erholungsstunden auf nützliche, Körper und Geist erfrischende Spiele im Freien zweckmässig zu verwenden und vor Allem den Sinn für gemeinsame, nach Gesetzen geregelte Spiele, welcher der Jugend der grossen Stadt immer mehr schwindet, zu beleben und zu nähren.

Ferner soll der Turnwart täglich zu einer mit den Directoren der concurrirenden Lehranstalten zu vereinbarenden und demnächst von dem Turncuratorium festzusetzenden bestimmten Stunde in der Turnhalle anwesend sein.

6. Der Turnwart ist verpflichtet, wenn der Director einer der in der Turnhalle turnenden Schulen es verlangt, als ständiger Hilfslehrer oder als Vertreter eines Turnlehrers für das dafür ausgesetzte Honorar anzutreten und dann genau nach den Weisungen des Directors den Unterricht zu ertheilen. Er ist aber nicht verpflichtet an den Conferenzen der betreffenden Schule theilzunehmen.

Dem Turnwart ist nicht gestattet Privatunterricht zu übernehmen, welcher ihn verhindert, in der vorgeschriebenen Zeit in der Turnhalle anwesend zu sein. Will er in der Turnhalle selbst Privatunterricht übernehmen, so hat er die Genehmigung der Communalbehörden einzuholen.

Ist der Turnwart verhindert seine Obliegenheiten zu erfüllen, so muss er sogleich dem Curator und den Directoren, deren Schülern er Unterricht ertheilt, davon Anzeige machen; dauert die Verhinderung länger als 8 Tage, so hat er bei dem Curatorium Urlaub anzusuchen.

Der Turnwart ist verpflichtet, alle Anordnungen des Curators seiner Turnhalle unweigerlich auszuführen; er darf aber verlangen, dass die Anordnungen ihm schriftlich gegeben werden, und er hat das Recht und die Pflicht dem Curatorium für das Turnwesen Anzeige zu machen, wenn die gegebenen Anordnungen ihm ungerecht oder unzweckmässig erscheinen.

Das Curatorium für das Turnwesen behält sich vor, die vorstehende Dienstvorschrift abzuändern und zu erweitern, wenn dasselbe dies zur Förderung des Turnwesens für nöthig hält. Der Turnwart ist verpflichtet, solche Abänderungen und Erweiterungen seiner Obliegenheiten sich gefallen zu lassen und hat nicht das Recht, eine Entschädigung dafür zu beanspruchen.

2. Es sind daher auf den öffentlichen Spielplätzen hauptsächlich derartige Spiele vorzunehmen, welche diesem Zwecke entsprechen, und namentlich solche, welche eine grössere Anzahl Spielender gemeinsam beschäftigen (Turnspiele).

Das vereinzelte Spielen ganz kleiner Gruppen von 3—4 Knaben ist möglichst zu vermeiden und sind solche zu den grösseren Spielgruppen heranzuziehen.

3. Die Spiele beginnen vom 1. Mittwoch des Monates Mai und dauern bis zum letzten Sonnabend des Monates September. Während dieser Zeit wird jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von präcise 4—6 Uhr unter Aufsicht gespielt.

Auch ausserhalb dieser Spielzeit ist die Benützung der Plätze für die spiellustige Jugend der Umgebung gestattet, jedoch dürfen hierbei die für den Spielplatz angeschafften Geräthe nicht benutzt werden.

4. Das Mitglied des Turncuratoriums, welches das die Spielplätze betreffende Decernat bearbeitet, führt als Curator die Oberaufsicht über die Spielplätze. Das Turn-Curatorium ernennt alljährlich im Laufe des März auf den Vorschlag des Curators für jeden Spielplatz 2 Lehrer, welche für den nächsten Sommer die Spiele leiten sollen. Dem Turncuratorium, wie den Lehrern steht es jedoch frei, auch innerhalb dieser Zeit nach vierwöchentlicher Kündigung die Leitung der Spiele aufzuheben, resp. aufzugeben. Das Turncuratorium weist die Honorare der Lehrer, nachdem der Curator die regelmässige Leitung attestirt hat, *quartaliter postnumerando* an.

Es setzt vor dem 1. Mai die in der Nähe der Spielplätze gelegenen Gemeinde- und Privatschulen von dem Beginne der Spiele in Kenntniss.

5. Der Curator der Spielplätze weist die beiden Lehrer eines jeden Spielplatzes in ihr Amt ein und überträgt einem von ihnen die Aufsicht über die Ordnung und Leitung der Spiele auf dem betreffenden Spielplatze. Er bewilligt die Anschaffung der nöthigen Geräthschaften innerhalb der etats-

mässigen Mittel und bestimmt den Ort der Aufbewahrung derselben.

6. Der erste Lehrer jedes Platzes reicht bis zum 15. April dem Curator die Vorschläge über die etwa neu anzuschaffenden Geräthe, resp. Ausbesserungen der vorhandenen mit dem Kostenanschlage ein und übernimmt nach der Genehmigung die Besorgung derselben. Er überwacht die Einsammlung der gebrauchten Geräthe nach jedem Spiele und ihre Aufbewahrung von einem Spieltage zum anderen. Er führt das Inventar der Spielgeräthschaften in Zugang und Abgang und überreicht dasselbe am Schlusse des Sommers dem Curator. Er führt an den Spieltagen die Aufsicht über die Anordnung bei den Spielen.

Der zweite Lehrer ist verpflichtet, seinen darauf bezüglichen Anordnungen nachzukommen.

7. Beide Lehrer sind verpflichtet, an jedem Spieltage in der angegebenen Zeit auf dem Spielplatze anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle haben sie auf eigene Kosten für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen.

Nur während der Sommerferien ist es gestattet, dass 14 Tage lang der andere Lehrer die Leitung der Spiele auf einem Platze allein übernimmt.

Der Curator ist von allen wichtigen Vorfällen auf dem Spielplatze in Kenntniss zu setzen.

Die unmittelbare Aufsicht über den gesammten Turnunterricht führt für Preussen ein Inspector.

Für die Gemeindeschulen Berlins ist zur unmittelbaren Aufsicht ein von der Stadt bestellter Ober-Turnwart berufen.

In den Wirkungskreis desselben fällt:

1. Die Aufsicht über alle der Stadt gehörenden Turnhallen.

2. Die Festsetzung der Aufgabe des Turnunterrichtes vorzugsweise an Gemeindeschulen.

3. Die Ueberwachung des Turnunterrichtes an den Gemeindeschulen, die so zu geschehen hat, dass jede turnende Classe innerhalb 2 Jahren einmal inspicirt wird.

4. Die Revisionen der Turnhallen:

a) der höheren Schulen jährlich einmal in Gemeinschaft mit dem Hauscurator;

b) der Gemeindeschulen möglichst oft in Verbindung mit den Inspectionen des Turnunterrichtes.

5. Hat derselbe in den Gemeindeschul-Turnhallen die nothwendigen Reparaturen zu veranlassen.

6. Zur Fortbildung der Lehrweise und der Lehrenden hat er Conferenzen abzuhalten.

a) Je 2 Schulkreise[1]) bilden einen Conferenzbezirk.

b) Jedes Vierteljahr findet eine Conferenz für die Turnlehrer und Turnlehrerinnen statt.

c) Behufs Vorhandensein der genügenden Zahl von Lehrkräften zur Ertheilung des Turnunterrichtes wünscht die Commune, dass der Ober-Turnwart Curse zur Heranbildung solcher Lehrer (für Berlin) abhält.

7. Die Einrichtuug und Ausrüstung der höheren Schulen. Zu diesen Berathungen sind die Turnwarte beizuziehen und der Befund ist dem Turncuratorium anzuzeigen.

8. Steht dem Ober-Turnwarte die Verwaltung der Turnbibliothek zu.

Turnunterricht.

Der Stufengang, nach welchem der Turnunterricht an den Elementarschulen ertheilt wird, ist durch den Lehrplan für den Turnunterricht der Berliner Gemeinde-Knabenschulen, der mit Recht ein Detail-Lehrplan genannt zu werden verdient, vollkommen fixirt.

In diesem Lehrplane werden Lehrern, welche sich über Einzelnes aus dem Turngebiete näher informiren wollen, folgende Schriften empfohlen:

---

[1]) Berlin wird in 6 Schulkreise eingetheilt.

R. Schultze & Ed. Angerstein, „Leitfaden für den Turnunterricht in Knaben- und Mädchenschulen.“ Berlin, Verlag Schultze.

Lion, Leitfaden für Frei- und Ordnungsübungen.

Ditters, Merkbüchlein für Turner. 7. Auflage, bearbeitet von Ed. Angerstein.

Hausmann, Turnunterricht. Weimar. Verlag der Hofdruckerei.

Als Methodikbuch wird empfohlen: E. Angerstein, „Theoretisches Handbuch für Turner.“ Halle 1870.

Was den Turnunterricht betrifft, hat Berichterstatter folgende Beobachtungen gemacht:

Jede Turnstunde begann mit Ordnungs- und Freiübungen. Dieselben dauerten gewöhnlich 20—30 Minuten. Nach Vorschrift legt man auf diese Uebungen in den unteren Classen das Hauptgewicht und werden dieselben am Anfange des Schuljahres [1]) in diesen Classen auch bis auf 45 Minuten ausgedehnt.

Die Frei- und Ordnungsübungen werden stets als Gemeinübungen betrachtet (d. h. gemeinsam und gleichzeitig von allen Schülern der Classe) nach dem Befehle des Lehrers getrieben. Man achtet auf ein anregendes Befehligen und Berichterstatter fand durchgehends, dass Ankündigung und Ausführungswort in richtiger Weise aufgefasst werden konnten. [2])

---

[1]) Berichterstatter besuchte die Berliner Schulen in den ersten 6 Schultagen, sowie in der ersten Hälfte des zweiten Semesters.

[2]) In dieser Beziehung sagt Angerstein:

„Die Ankündigung muss alles dasjenige enthalten, was dem Schüler zur Ausführung der Bewegungen zu wissen nöthig ist; das Ausführungswort schliesst sich nach kurzer Pause der Ankündigung an und besteht in einem einzigen, wo möglich einsylbigen Schlagwort (meistens der Imperativform eines Zeitwortes), wodurch die Ausführung der Bewegung gefordert wird; z. B. „Arme zur Waghalte seitwärts heben! — Hebt!“ Als Ausführungswort für das Befehligen aller Gangbewegungen ist das Wort „Marsch“ anzuwenden. Wenn die Ankündigung mehrere verschiedenartige Thätigkeiten den Schülern vorlegt,

Zur Beförderung des Rhythmus wird bei nicht anstrengenden Gangarten der Gesang eines Liedes verbunden. Bei einem Marsch, bei Lauf-, Sprung-, Arm- und Rumpfbewegungen darf selbstverständlich nicht gesungen werden.

Die in den einzelnen Classen vorzunehmenden Uebungen sind in einem von Doctor Angerstein verfasstem Lehrplane vorgezeichnet. Angerstein schreibt sehr richtig vor, dass die Freiübungen stets so ausgewählt werden sollen, dass in jeder Turnstunde alle Haupttheile des Körpers in bestimmter Reihenfolge (Kopf, Rumpf, Arme, Beine) angemessen bethätigt werden.

Die Stabübungen werden an Stelle der Ordnungs- und Freiübungen gesetzt.

Der den Frei- und Ordnungsübungen folgende Theil der Turnstunde wird in der Regel *) auf das Geräthturnen verwandt.

Ebenso wie man in den unteren Classen auf die Ordnungs- und Freiübungen das Hauptgewicht legt, so legt man es in den Oberclassen auf die Geräthübungen.

Nach Vorschrift soll in jeder Turnstunde an zwei Geräthen geturnt werden, doch sah Berichterstatter, dass man in den Mittelclassen meist davon Umgang nimmt.

Wird an zwei Geräthen geturnt, so muss die Aufeinanderfolge derselben und der Uebungen stets eine derartige sein, dass Geräthe, welche vorzugsweise den Oberkörper beschäftigen, mit solchen, welche besonders den Unterkörper

---

so wird die Ausführung durch das Wort „Uebt!“ befohlen. Zuweilen ist es zweckmässig, das Ausführungswort durch ein (hörbares oder sichtbares) Ausführungszeichen, welches der Lehrer gibt, z. B. einen Handklapp, ein Aufheben des Armes, zu ersetzen. Häufig ist es, um Tact und Zeitmass der verschiedenen Bewegungstheile einer Uebung zu regeln, nothwendig, nicht bloss die Gesammtübung durch den Befehl zu veranlassen, sondern auch ihre einzelnen Theile durch Zeichen, die während der Uebung dieselbe begleiten (Zählen, Handklappen, Tactirbewegungen des Armes), zu ordnen.

*) In der Regel fallen monatlich in je einer Turnstunde die Geräthübungen aus und statt derselben wird ein Turnspiel betrieben.

üben, abwechseln. Die Aufeinanderfolge der Geräthe und Uebungskreise muss für ein halbes Jahr im Voraus durch die Turnordnung, welche die Turnlehrer aufstellen, bestimmt sein.

Die Geräthübungen werden auch als Gemeinübungen betrieben.

Es turnen immer alle Schüler einer Classe. Für diesen Betrieb theilt der Lehrer die Schüler in mehrere kleinere, gleich starke Abtheilungen (Riegen); die Zahl dieser Riegen darf vier nicht übersteigen.

Diese drei bis vier Abtheilungen turnen gleichzeitig an gleichartigen Geräthen.

Jede neue Uebung wird, bevor sie von der Classe ausgeführt wird, entweder vom Lehrer oder nach Anweisung des Lehrers von einem fähigen Schüler vorgeturnt.

Zur Hilfeleistung werden fähigere Schüler benützt.

Berichterstatter kann nur constatiren, dass er die Ausführungen mit Freuden verfolgte und dass man allgemein bestrebt ist, die Zeit so nutzbringend als möglich anzuwenden.

Selbstverständlich werden am Schlusse der Turnstunde sämmtliche Schüler in geordneter Aufstellung abgeführt.

Bei dem Mädchenturnen gelten dieselben Hauptgesichtspuncte, nur werden bei dem Geräthturnen die in dem Leitfaden für Knaben- und Mädchenschulen ausgesprochenen Principien, das „Mädchenturnen betreffend“, strenge beachtet.

Der Reigen findet schon im fünften Schuljahre Berücksichtigung.

Die Turnstunden fallen in die Zeit von 7, resp. 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Der Turnunterricht Berlins ist ausschliesslich Classenturnen.

Sämmtliche Personen, welche Turnunterricht in Berlin ertheilen, sind geprüfte Lehrer, die separat noch einen Curs für Turnen absolvirten.

Bei dem Unterrichte selbst hält man sich strenge an den Lehrplan.

Die Disciplin ist durchgehends eine lobenswerthe.

Eine Eigenthümlichkeit ist, dass bei den Knaben dem Rector das Züchtigungsrecht zusteht.

Der Turnunterricht in Berlin wird separat honorirt, und zwar erhält eine männliche Lehrkraft für eine Turnstunde 1 Mark 50 Pfennige, eine weibliche Lehrkraft 1 Mark. Pflichtriegen gibt es nicht.

Die Remuneration wird für je 12 Wochen unter einem ausgezahlt.

Das Jahr wird zu 4×12 Wochen gerechnet, wodurch die vierwöchentlichen grossen Ferien in der Honorirung, resp. bei der Remuneration entfallen.

Eine männliche Lehrkraft erhält für eine Turnriege, resp. Classe (zwei Stunden wochentlich), also jährlich 144 Mark, eine weibliche Lehrkraft 96 Mark.

Interessant ist in Berlin eine Einrichtung, welche sehr rückwirkend auf die Turnerei ist.

Die Lehrer der Gemeindeschulen werden dem Gehalte nach in sieben Rangstufen, *) den Jahren nach in drei Stufen eingetheilt.

Die ältesten Lehrer, welche in der höchsten Gehaltsstufe stehen, werden zu 22, die nächstälteren zu 24 und die jüngeren Lehrer zu 26 wochentlichen Unterrichtsstunden verhalten.

Will nun eine Lehrkraft, welche zu nur 22 oder 24 wochentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet ist, Turnunterricht ertheilen, so muss eine solche Lehrkraft die ihr wegen des Alters reducirten Stunden ohne Entschädigung ertheilen und dann erst tritt ein Honorar ein.

Turnstunden unentgeltlich zu ertheilen wird eine solche Lehrkraft nicht verhalten.

Einem Turnlehrer werden zwei, auch drei Classen zum Turnunterrichte zugetheilt.

---

*) 3240, 2880 2520, 2340, 2160, 1800 und 1560 Mark.
Die provisorischen Lehrer beziehen 1497·6 Mark.
Die Schulleiter 3900, 3540 und 3180 Mark.

Das jährliche Gehalt des Ober-Turnwartes beträgt 3600, das eines Turnwartes 1800 Mark.

Alle Unterrichtsstunden, welche der Turnwart ertheilt, werden separat honorirt und zwar mit 2 Mark pro Stunde.

Die Gesammtkosten des Turnunterrichtes betrugen im Jahre 1878: 131.406 Mark.[1])

Als Einnahmen erscheinen 14.440 Mark aufgeführt, welche zum grössten Theile durch Miethe für die an die Berliner Turngesellschaft[2]) vermietheten 7 städtischen Turnhallen herrühren dürften, so dass der Zuschuss 116.966 Mark beträgt.

Hievon entfallen für den Unterricht der 65[3]) Knabenvolksschulen (Gemeindeschulen) 56.000 Mark.

Der Turnunterricht für 1 Kind stellte sich im Jahre 1877 auf 0·96 Mark.

Wie bedeutend die Auslagen für den Turnunterricht wachsen, erhellt daraus, dass dieselben für die Abtheilungen der Knabenvolksschulen um 12.000 Mark, für die Gemeindeschulen überhaupt um 20.804 Mark gegen das Vorjahr gestiegen waren.

Vergleicht man die Kosten des Turnunterrichtes an den Berliner Volksschulen mit den Kosten des Gesammtunterrichtes, so ergibt sich:[4])

3,959.700 : 100 = 70.683 : x,

d. i. 1·78 %.

---

[1]) Siehe Beilagen zum Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1878/79 pag. 7, Capitel 5, Abtheilung 3 sub A.

Ausführliches über die Kosten findet sich in den Tabellen 1, 2, 3 und 4.

[2]) In dem Cassaberichte der Berliner Turnerschaft findet man pag. 47 unter B Ausgaben: „Miethe für 7 städtische Turnhallen inclusive Gasverbrauch und Diener“ . . . . . 11,374·77 Mark ausgesetzt.

[3]) 24 davon sind Knaben- und Mädchenschulen.

[4]) Bei obligater Durchführung des Mädchenturnens und Einstellung der dadurch erwachsenen Turnunterrichtshonorare in diese Rubrik ergeben sich 2·8%. Ausführliches hierüber in der statistischen Tabelle.

Was die Einrichtung der Turnhallen anbelangt, so zeigt sich in derselben eine grosse Verschiedenheit.

Von den 48 städtischen Turnhallen gehören 12 für die höheren und 36 für die Elementarschulen; die Schüler einiger Gemeindeschulen sind an Hallen der höheren Schulen eingeschult.

Von den Turnhallen für höhere Schulen ist besonders die grosse städtische Turnhalle,*) sowohl was den Bau als die Einrichtung anbelangt, werth, dass sie eingehender besprochen werde.

Die Masse der Halle (Länge 47·6 m., Breite 21·8 m. und Höhe 18·75 m.) zeigen schon, dass man es mit einem grossen Raume zu thun hat.

In der Höhe von 12·5 m. ist ringsum eine Gallerie, deren Breite 1·5 m. beträgt.

Ausser dieser Turnhalle sind in dem Gebäude noch ein Fechtsaal (Länge 15 m., Breite 7·5 m. und Höhe 7 m.), sowie 4 Garderobezimmer (jedes 9·5 m. lang und 4·15 m. breit) zu finden.

Was die innere Einrichtung dieser Halle betrifft, so finden wir 20 Recke auf Rollbahnen, 8 Leitern (nach dem Chemnitzer System), 4 grosse, 4 mittlere und 4 kleine Böcke, 2 grosse, 4 mittlere und 2 kleine Pferde, 25 (theils stellbare, respective transportirbare, theils nicht stellbare) Barren, 8 Paar Schaukelringe, 18 Stück mit Pferdehaar gefüllte Matratzen und 27 Cocosmatten (nach dem Schildge'schen System).

Die Erhaltung dieser Halle kostet der Commune jährlich 27.196 Mark, welchen Kosten eine Einnahme von 3907 Mark (meist Miethen für im Hause befindliche Wohnungen) gegenübersteht.

Um von dem Werthe des Gebäudes einen Einblick zu geben, führt Berichterstatter an, dass die Versicherungssumme (im Falle eines Brandes zu vergütende Summe) 231.000 Mark beträgt.

---

*) Tafel 8.

Ausser dieser grossen städtischen Turnhalle sind noch 11 grössere Hallen, welche auch in Hinsicht des Baues und der inneren Einrichtung nichts zu wünschen übrig lassen.

Von den 36 Turnhallen [1]) der Gemeindeschulen sind die in letzterer Zeit erbauten dem Zwecke vollkommen entsprechend;[2]) die aus früherer Zeit (vor 12—15 Jahren) stammenden sind, da damals die Turntechnik noch nicht so vorgeschritten war, hinsichtlich der Leitereinrichtung nicht praktisch zu nennen.

Die Geräthe: Bock, Barren, Schwebekanten sind fast überall viermal zu finden; die Kletterstangen meist einreihig (8 Stangen). Ausserdem findet man Klettertaue, Eisen- und Holzstäbe, den Sprungkasten, das Pferd und die Schaukelringe. Rundlauf fehlt bis jetzt noch in einigen Hallen.

Die Einrichtung dieser Hallen steht im Comfort der der Wiener Turnräume noch zurück.

Das Verhältniss der Zahl der Hallen zur Zahl der turnenden Classen ist aus der Statistik (siehe Anhang) zu ersehen.

Berichterstatter glaubt verpflichtet zu sein, die Turnhalle der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt (Friedrichsstrasse Nr. 229) einer genaueren Besprechung unterziehen zu sollen.

Dieses Gebäude ist aussergewöhnlich nett aufgeführt und in seiner inneren Einrichtung dem Zwecke nicht nur vollkommen entsprechend, sondern auch imposant für den Fachmann.

Man gelangt zuerst in den (20 m. langen, 10 m. breiten und 5 m. hohen) Mädchenturnsaal, an den sich der (25 m. lange, 12·5 m. breite und 8·3 m. hohe) Schülerturnsaal anschliesst, aus welchem man durch ein Garderobezimmer in den grossen (sogenannten) Männerturnsaal (28 m. lang, 14·7 m. breit und 8·6 m. hoch) eintritt.

---

[1]) Auch an Sommerturnplätzen ist kein Mangel.

[2]) Grössenverhältnisse: Länge 20 m., Breite 10 m.

Ausserdem finden wir in diesem Gebäude noch einen (8·5 m. langen, 5·5 m. breiten und 5·4 m. hohen) Ring-, respective Wurfschuppen, im 1. Stockwerke einen 12·1 m. langen, 10·2 m. breiten Vortragssaal, einen 7·8 m. langen und 7·6 m. breiten Saal, in welchem die Modelle (von Turnhallen, Schwimmanstalten und Modelle zum Gebrauche bei anatomischen Vorträgen) aufbewahrt werden, und das (9·25 m. lange und 5·5 m. breite) Bibliothekszimmer.

Amtszimmer für den Director und die Lehrer, sowie Zimmer zum Aufenthalte der Eleven, respective Elevinnen sind in genügender Anzahl vorhanden.

Die innere Einrichtung ist nicht nur reichhaltig, sondern kostbar zu nennen. Geräthe aller Art sind in Hülle und Fülle vorhanden.

Besonders erwähnenswerth ist der Fussboden der Turnsäle (Stab-, respective Riemenfussboden), welcher sich (nach dem Ausspruche des Herrn Directors Dr. Euler) sehr gut bewährt.

Turnfahrten werden selbst bis nach Böhmen gemacht.

Das Turnvereinswesen ist in Berlin sehr ausgebildet und es besteht 1 grosser Verein, „Berliner Turngesellschaft," der sich in 24 Abtheilungen gliedert.

Von Turnzeitschriften sind hier verbreitet: Leipziger Turnzeitung, Neue Jahrbücher von Dr. Kloss, die Schweizer Turnzeitung und das Kreisblatt für die Mark Brandenburg.

Köln.

Auch in dieser Stadt wird dem Turnunterrichte schon ziemliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Wir treffen diesen Unterricht an den höheren Schulen allgemein, an den niederen Schulen bei Knaben vom dritten Schuljahre an eingeführt.

Die Mädchen geniessen weder obligatorischen noch facultativen Unterricht.

Was die Turnräume anlangt, so finden wir hier eine

grosse Halle (Gewerbeschule), welche nach dem Muster der Stuttgarter Staatsturnhalle eingerichtet ist.

Die Masse der Halle (Länge 40 m., Breite 20 m., Höhe 8 m.) weisen schon eine Rechteckform nach.

Ein Theil der Halle (3 m. an der linken und 3 m. an der rechten Seitenwand entlang, sowie 6 m. der unteren Breitenwand entlang) ist nicht gedielt. Um ein Bild von der Aufstellung der Geräthe zu geben, schliesst Berichterstatter den nach einer von ihm entworfenen Skizze gezeichneten Plan[1]) bei.

Anstossend an die Halle finden wir 3 Garderoben (13 m. lang, 5 m. breit und $3^1/_2$ m. hoch).

Die Halle enthält alle gegenwärtig in Gebrauch stehenden Geräthe, jedoch besitzt sie keinen Sprungkasten.

Ein Luster mit 40 Flammen sorgt für künstliche Beleuchtung.

Ausser der Halle besitzt Köln auch 2 Turnsäle.

Frankfurt a./M.

Geradezu staunenerregend ist der Aufschwung, welchen das Schul- und Turnwesen dieser Stadt in den letzten Jahrzehnten nahm. Diese bedeutende Stadt, welche gegenwärtig 26 Schulen und 19 Turnhallen und ausserdem 3 höhere Privat-(Real-)Schulen mit 2 Turnhallen besitzt, hatte im Jahre 1800 nur 5 Schulanstalten, von denen eine protestantische (Gymnasium) als Staatsanstalt betrachtet und als solche unterhalten wurde, und 4 katholische (1 Gymnasium, 1 Knaben- und 2 Mädchenschulen) auf Kosten der Gemeinde erhalten, aber von einer besonderen Kirchen- und Schulbehörde verwaltet wurden. Die übrige (protestantische) Jugend genoss den Unterricht in den sogenannten „Quartierschulen“, deren Lehrer eine Zunftgemeinde bildeten. Obschon die Gemeinde über die Nothwendigkeit der Errichtung von Schulen im Princip einig war, beschränkte dieselbe den Plan auf die Gründung nur einer Schule, und so wurde 1803 ein Lehrer des Gymnasiums

[1]) Tafel 7.

mit der Einrichtung einer „Bürgerschule“, welche aus einer vormaligen Quartierschule hervorgehen sollte, betraut.

Nachdem 1804 eine israelitische und 1813 2 protestantische Schulen in's Leben getreten und ausserdem 1810 die beiden Gymnasien in ein allen Confessionen gemeinschaftliches Gymnasium umgestaltet worden waren, begegnen wir im dritten Decennium (1824) der Errichtung von 4 evangelischen Schulen.

Von Leibesübungen war natürlich zu Anfang des Jahrhundertes in Frankfurt keine Rede. Erst 1804 findet man, dass dieser Uebungen insoferne gedacht wurde, als man in einer Schule 2mal in der Woche eine Nachmittagsstunde der körperlichen Bewegung und dem Spiele widmete.

Doch auch diese 2 Stunden verschwanden nach dem Jahre 1804 wieder aus dem Lectionsplane und erst 1815 erscheinen sie wieder aufgenommen.

Im Jahre 1815 veranlasste Jahn bei einer kurzen Anwesenheit in Frankfurt die Gymnasiasten zur Vornahme von Turnübungen; sie setzten dieselben trotz der Turnsperre bis 1824 fort und bildeten während dieser Zeit thatsächlich einen Schüler-Turnverein, der sich 1829 unter dem Namen „Clässerverein“ erneuerte, und bald bis zu einer Mitgliederzahl von 70 Gymnasiasten anwuchs.

Bei Gelegenheit der Errichtung der 4 Volksschulen im Jahre 1824 hatte man zwar des Turnens im provisorischen Lehrplan Erwähnung gethan, doch unterblieb bei der Eröffnung dieser Schulen die Einführung.

Der Gedanke, eine allgemeine Turnanstalt für die gesammte Jugend Frankfurts zu errichten, tauchte erst 1833 auf.

Die Staatsbehörde ertheilte in diesem Jahre die Erlaubniss zur Errichtuug einer „gymnastischen Anstalt“ und subventionirte den Gründer derselben; jedoch war der Besuch ein freiwilliger.

Erst im Jahre 1854 trat an einzelnen Schulen das Turnen

facultativ auf und 1857 finden wir in einzelnen Anstalten diesen Unterrichtsgegenstand obligat eingeführt.

Den grössten Aufschwung nahm das Turnwesen Frankfurts im letzten Decennium.

Die Stadt bestellte einen eigenen Turninspector.

Mit dem Eintreten des Fachmannes wird das Interesse für die Sache derart erhöht; dass seit dem Jahre 1871 die Zahl der Turnhallen von 7 auf 19 stieg. [1])

Was nun den gegenwärtigen Turnbetrieb anlangt, so kann man denselben nur als mustergiltig bezeichnen. Der Gegenstand ist bei Knaben und Mädchen obligat durchgeführt. [2])

Die Räumlichkeiten zur Durchführung sind in solcher Zahl vorhanden, dass die 4 Schulen, welche dieses Jahr nur einen Sommerturnplatz hatten, nächstes Jahr auch schon eine Halle oder mindestens einen geräumigen Turnsaal besitzen werden.

Der Turnunterricht an den Elementar- und Mittelschulen ist durchgehends Classenunterricht, d. h. es turnen immer alle Schüler einer Classe gleichzeitig; nur äusserst selten trifft es sich, dass zwei (jedoch nur Parallel-) Classen gleichzeitig turnen. Das Verfahren beim Unterrichte ist dem in Berlin gleich. [3])

Die Stunden, in welchen geturnt wird, fallen in die Zeit von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr) bis 12 Uhr Mittags und von 3—5, beziehungsweise 6 Uhr Nachmittags.

Als Norm für den Turnunterricht gelten hier die Spiess'schen Anschauungen, welche für die einzelnen Classen entsprechend eingetheilt und in Hinsicht der Methode den heutigen pädagogisch-didaktischen Grundsätzen angepasst wurden.

---

[1]) Fünf Hallen wurden in den Jahren 1871—1876 gebaut.

[2]) Bei den Knaben betrug die Zahl der Dispensirten im Jahre 1878 2·55 %. Bei den Mädchen stellte sich der Percentsatz niedriger. Die Dispensen bezogen sich auf: Leibschäden, Herzfehler, Blutarmuth, Kopfcongestionen und Rheumatismus.

[3]) Die Schüler einer Classe werden beim Geräthturnen in 3—4 Abtheilungen gebracht und turnen gleichzeitig an gleichartigen Geräthen. Die Ordnungs- und Freiübungen gehen den Geräthübungen voran.

Turninspector Danneberg schrieb einen Leitfaden[1]) und in seiner Broschüre: „Das städtische Schulturnen in Frankfurt a./M." sagt er ganz richtig:

„Ohne pedantisch eine bestimmte Richtung zu verfolgen, verwerthen wir auf Grundlage der Spiess'schen Turnanschauungen und der Spiess'schen Methode von jeder Turnrichtung das Geeignetste: wir vermitteln!"

Der Unterricht im Turnen wird nur von pädagogisch gebildeten Lehrern, welche für den Turnunterricht besonders qualificirt sind, ertheilt.

Der grösste Theil der Lehrer[2]) hat den Fachcurs[3]) für Turnen in Frankfurt absolvirt.

Eigentliche Fachturnlehrer (Lehrer, welche bloss Turnunterricht ertheilen) gibt es in Frankfurt nicht.

Was die Turnräume (durchgehends Turnhallen) betrifft, so kann man dieselben sowohl betreffs des Baues als der inneren Einrichtung „prachtvoll" bezeichnen und jeder sich

---

[1]) Leitfaden für den Turnunterricht von Danneberg. Frankfurt a/M. bei Auffahrt-Zeil.

Was den Leitfaden betrifft, glaubt Berichterstatter anführen zu dürfen, dass derselbe mit grossem Fleisse gearbeitet sei und bei den Classenzielen stets die mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler berücksichtigt wurde.

[2]) gegenwärtig 80 von 114.

[3]) Frankfurt a./M. hat das Recht, die Turnlehrer für die Stadt vom Inspector ausbilden zu lassen.

Zu diesem Zwecke werden von dem Turninspector während des Wintersemesters die Curse (2 zu je 3 Stunden per Woche) abgehalten.

In die 1. Abtheilung werden solche Lehrer eingereiht, die keine Turnlehrerbildungs-Anstalt besucht haben.

Die 2. Abtheilung (sogenannte Fortbildungscurs) besuchen jene Lehrer, welche den in der 1. Abtheilung erhaltenen Unterricht vervollkommnen wollen.

Der Besuch dieser Curse, der früher seitens der Lehrer ein freiwilliger war, ist gegenwärtig für alle Elementarlehrer, welche definitiv angestellt werden wollen und keine Qualification durch den Besuch einer Turnlehrerbildungs-Anstalt nachweisen können, verbindlich, und zwar in der Weise, dass jeder Lehrer im 1. Wintersemester an dem Unterrichte der 1. Abtheilung und im 2. Wintersemester an dem Unterrichte der 2. Abtheilung theilnehmen muss. Die Verpflichtung bei auswärtigen Lehrern geschieht vor ihrer Berufung.

für Turneinrichtung Interessirende möge nicht versäumen, Frankfurts Turnhallen zu besichtigen.

In letzter Zeit wird mit den Turnhallen auch die Wohnung des Directors verbunden, in der Weise nämlich, dass über dem Turnraum ein erstes Stockwerk errichtet wird.

Bei den neueren Hallen wurden folgende Masse fixirt: Länge 20—25m., Breite 9·—10m. und Höhe 5—5·6m.

Was die Einrichtung der Hallen anbelangt, kann Berichterstatter anführen, dass in den neuen Knabenturnhallen 4 terrassenförmig angebrachte wagrechte Leitern, 4 senkrechte Leitern, welche zum Schrägstellen eingerichtet sind, 16 senkrecht und schräge zu stellende Kletterstangen, 8 Klettertaue, 4 Sturmbretter, 4 Schwungseile, 4 Springböcke, 3 Springpferde, 4 Recke (grösstentheils mit eisernen Reckstangen), 4 Schwebestangen, 4 Paar Schaukelringe, 120 Hantel (mit gebogenen Griffen), 60 Holz- und 50 Eisenstäbe, 2 Stossbälle und 4 Cocosmatten vorhanden sind.

Die Mädchenturnhallen haben die obgenannten Geräthe mit Ausnahme der Taue, Böcke, Pferde, Recke, der Eisenstäbe und Stossballen; dafür aber sind in den Mädchenturnhallen 2—4 Wippen, 4 kleine Sprungkasten, 30 kleine Bälle, 4 Ballkörbe, 2 Rundläufe, 120 Paar Castagnetten, 30 kleine Wurfreifen, 60 Reifenstäbe, 60 Springseile und 4 Schaukelbretter. Ausserdem findet man in jeder Mädchenturnhalle ein Clavier.

Werden Turnhallen von Knaben und Mädchen benutzt, so findet man die vollständige Einrichtung für Knaben und ausserdem jene Geräthe, welche ausschliesslich für Mädchenturnen dienen.

Die Kosten einer solchen Einrichtung beziffert Danneberg auf 4380 Mark. Bei der Aufstellung der Geräthe in den neuen Turnhallen lässt man sich von folgenden Gesichtspunkten leiten:

1. möglichst viel Raum für Frei- und Ordnungsübungen zu gewinnen;

2. das Tragen (Aufstellen und Wegschaffen) der Geräthe durch die Schüler oder die Schülerinnen bewerkstelligen zu lassen, da der Schuldiener nicht immer zugegen ist;

3. die schönen Fussböden zu schonen.

In Hinsicht der Einrichtung und Aufstellung glaubt Berichterstatter die Ansichten des Turninspectors hier angeben zu sollen. Danneberg sagt hierüber Folgendes:

Wir wählten für die Recke die Verschiebbarkeit der Ständer; für die Stangen die Aufstellung in einer, höchstens in zwei Reihen; für die Barren, die Schrägbretter, die Wippen, die Springböcke und die Springpfeiler die Hülseneinrichtung im Fussboden; für die Leitern die Schrägstellung der senkrechten. Die Einrichtung von vier wagerechten Leitern auf Stufenbrettern haben wir zwar, weil sie uns für den Unterricht am zweckmässigsten erschien, trotz der Raumverschwendung beibehalten, wir finden aber immer mehr, dass der schwerfälligen Verstellbarkeit abgeholfen werden muss. Darum haben wir neuerdings die Chemnitzer Leitereinrichtung in der Mädchenturnhalle der Petersschule angewandt.

Zum Verschieben der Reckständer halten wir die Rollenvorrichtung für die beste; fast ebenso gut und dabei billiger ist die Einrichtung mit Gleitstangen; die doppelte Gleitbahn ist unpraktisch, wenn die Haken der Reckständer nicht mit Rollen versehen sind.

Die Hülseneinrichtung hat sich bei uns für das Schulturnen als praktisch erwiesen. Die Geräthe lassen sich leicht transportiren und schnell aufstellen, freilich müssen die Schüler zu diesem Zwecke besonders geübt werden, damit jeder an der Aufstellung der Geräthe theilnehmende Schüler seinen Griff, seinen Weg, überhaupt seine Arbeit dabei kennt. Für die Turnvereine möchten wir jedoch diese Einrichtung weniger empfehlen.

Die Hülsen haben neuerdings, namentlich in Bezug auf ihre Klemmen, eine bedeutende Verbesserung erhalten. Bei ihrer Anfertigung wird es hauptsächlich darauf ankommen,

dass sie gleichmässig und sauber gegossen werden, dass die Eisenstäbe der Klemme gleich lang sind und beim Aufdrehen nicht aus ihrer Führung schlüpfen, dass die Schraube stark genug ist und ihre senkrechte Stellung nicht verliert, dass das Schraubengewinde möglichst weit ist, damit nur einige Drehungen genügen, um das Geräth fest zu stellen, dass der Schraubenkopf dicht unter dem Fussboden liegt und mit dem Schraubenschlüssel leicht zu finden ist.

Statt der Matratzen benutzen wir die von Adam Schildge IV in Rüsselsheim a. M. angefertigten Cocosmatten. Sie sind weich genug, lassen sich leicht reinigen, und wenn an den Ecken Lederösen angebracht sind, bequem tragen und aufbewahren. Das Schleifen derselben auf dem Boden muss vermieden werden.

Wir benutzen jetzt Matten in der Grösse von 1·2 m Länge, 1 m. Breite und 0·06 bis 0·08 m. Höhe.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird bei dem Baue der neuen Hallen dem Fussboden gewidmet, da von ihm sehr viel in Bezug auf die Reinhaltung abhängt.

Danneberg's Ansicht geht dahin, dass Tannendielen bald an der Oberfläche zersplittern. Unter den zum Theil losgelösten Splittern sammelt sich der Staub, der nicht zu entfernen ist, selbst nicht durch das sorgfältigste Ausfegen und Aufwischen.

So lange der Boden feucht ist, ist auch der Staub nass und liegt in Folge dessen fest; sobald aber Boden und Staub trocken sind, wirbelt der letztere bei jedem Tritt auf, wenn auch erst kurz vorher der Boden gereinigt worden ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wählte man in Frankfurt a. M. Eichenholz zur Dielung.

Danneberg führt aus:

Anfangs legten wir auf den bis fast zur Oberfläche der Balken mit trockenem Sande aufgefüllten Boden Bretter von etwa 1·12 m. Länge und 0·14 m. Breite, stiessen sie stumpf aneinander und nagelten sie von oben. Später nahmen wir

noch kleinere Bretter und legten diese nicht unmittelbar über den aufgefüllten Sand, sondern auf einen sogenannten Blindboden, und zwar entweder parallel mit den kurzen Wänden der Halle oder schräglaufend. Die Brettchen sind in mittlerer Grösse 0·60 m. lang, 0·12 m. breit, 0·035 m. stark, auf allen Seiten gefugt und scharf aneinander gestossen. In den Fugen befinden sich sogenannte Holzfedern (Holzstreifen), welche die Brettchen mit einander verbinden. Die Nagelung geschieht nicht von oben, sondern von der Seite, so dass die Nagelköpfe nicht zu sehen sind (Parquetboden).

In jüngster Zeit haben wir in der Turnhalle der Klingerschule[1]) noch folgenden Versuch gemacht. Wir liessen die Wölbung des Fussbodens ausmauern, gossen auf die ebene Oberfläche heissen Asphalt und drückten in diesen die Bretter. Die Bretter können dieselbe Grösse haben wie bei dem oben beschriebenen Parquetboden. Sie müssen aber auf den Seiten mit einem Kerb, einem sogenannten Grad, versehen sein, doch so, dass sie dennoch oben dicht aneinander stossen, unten aber eine Oeffnung für das Eindringen des flüssigen Asphalts lassen.

Dieser Boden[2]) gewährt manche Vortheile. Von unten kann kein Staub, keine Kälte und keine Feuchtigkeit in die Halle dringen, keine Fuge ist zur Ansammlung des Staubes vorhanden, und auch das Getöse, welches sonst durch das Auftreten der Schüler verursacht wird, ist bedeutend vermindert worden. Aber einen Fehler hat solcher Boden, er ist härter als der vorhin erwähnte Riemen- und Parquetboden. Statt des Mauerwerkes eine angemessene Schicht nicht zu groben Kieses unmittelbar unter dem Asphalt vermindert indessen die Härte um etwas.

Die Gesammtkosten des Turnunterrichtes belaufen sich auf 46.300 Mark.

---

[1]) Tafel 5.
[2]) Tafel 6.

Rechnet man den Durchschnittsgehalt[1]) eines Lehrers zu 2600 Mark, so würde, falls kein Turnunterricht ertheilt werden dürfte, die Summe von 46.300 Mark aus dem Unterrichts-Budget entfallen.

Dresden.

Im Königreiche Sachsen ist der Turnunterricht durch das Gesetz vom 26. April 1873 an den niederen und höheren Schulen obligat erklärt.

Dem flachen Lande wurde zur Einrichtung der Turnräume, resp. zur Durchführung des Gesetzes in Bezug auf Turnen eine 6jährige Frist bewilligt, welche (Frist) im Jahre 1879 auf weitere 4 Jahre verlängert wurde.

In Dresden finden wir für 13 Realschulen, Gymnasien und Seminare, 21 Volks- (Bezirks-) und Bürgerschulen, 43 Privat- und 7 diverse (Waisen-, Blinden-, Stummen etc.) Schulen 49 Turnräume, wovon 39 ausschliesslich Turnzwecken dienen, während 10 Räume auch ausser dem Turnen noch als Arbeitssäle Verwendung finden.

Eigenthümlich und nur bei Berücksichtigung der grossen Zahl von Privatschulen erklärlich ist, dass den grössten Theil der Turnhallen (35) nicht die Commune erbaute.

Der Stadtgemeinde Dresden gehören 14, dem Ministerium für Cultus und Unterricht 6, dem Kriegsministerium 1 und den Turnvereinen 2 Hallen.

Die übrigen 26 Hallen sind Eigenthum von Privatpersonen und Stiftungen.

Der Turnunterricht ist hier wie in den anderen deutschen Städten Classenturnunterricht, d. h. es turnen die Schüler je einer Classe (30—50) bei einem Lehrer gleichzeitig.

---

[1]) Die letzte (8.) Gehaltsstufe beginnt mit einem Bezuge von 1800 Mark, welcher sich successive auf 2200, 2600, 3000 und 3400 Mark erhöht.

Obschon das sächsische Volksschulgesetz keine Bestimmung über die Zahl der Turnstunden enthält, hat sich ohne Einwirkung des Ministeriums die Mehrheit der Dresdner Schulen für wöchentlich 2 Stunden entschieden.

Eine Ausnahme davon machen die Seminare, welche meist 3 Turnstunden wöchentlich angesetzt haben.

Das Gesetz fixirt auch keinen Normallehrplan, sondern es sind für die einzelnen Städte Lehrpläne ausgearbeitet.[1])

Der obligate Turnunterricht beginnt hier sowohl an Knaben- als an Mädchenschulen in der 4. Classe (5. Schuljahr); derselbe wird an den Bezirks- und Bürgerschulen von den seminaristisch gebildeten Lehrern,[2]) welche einen separaten Curs für Turnen absolvirten,[3]) ertheilt.

Der Unterricht wird meist nach den von Dr. Kloss verfassten Werken, welche sich in ganz Deutschland wie in Oesterreich einer grossen Verbreitung erfreuen, ertheilt.

Die Turnstunden liegen theils zwischen den Schulstunden, theils schliessen sie sich denselben an.

Dem Turnen wird in Dresden auf allen Stufen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe wird in mustergiltiger Weise betrieben.

Der Lehrgang ist von dem in Oesterreich festgesetzten nicht wesentlich verschieden.

Bei den Mädchen wird der Reigen auf allen Stufen geübt.

Was die Grössenverhältnisse der Turnräume betrifft, sind dieselben sehr verschieden[4]) und weichen von den von

---

[1]) Für Dresden: „Lehrplan für die Bezirks- und Bürgerschulen der Stadtgemeinde Dresden."

[2]) Man hat hier die Absicht, in Zukunft nur solche Individuen zur Lehrerausbildung zuzulassen, welche vermöge ihrer Gesundheit voraussetzen lassen, dass sie zur Ertheilung des Turnunterrichtes brauchbar sind.

[3]) Der grösste Theil (84%) der gegenwärtig in Dresden wirkenden Turnlehrer hat seine turnerische Ausbildung bei Dr. Kloss erhalten.

[4]) Nach der von Knöfel, Bier und Ritz verfassten und von E. Knöfel zusammengestellten „Statistik des Schulturnens in Dresden" finden wir in Hinsicht der Grössenverhältnisse der Turnräume:

Dr. Kloss normirten (Länge 20m., Breite 14m. und Höhe 5—7m.) noch ziemlich stark ab.

Was die Entfernung der Turnhallen von den einzelnen diesen zugetheilten Schulen anbelangt, so ist dieselbe in den meisten Fällen 2—5 Minuten, und beläuft sich nur in einzelnen Fällen auf etwa 15 Minuten.

Die auf einen Schüler entfallende Bodenfläche beträgt: Minimum 1·5□m., Maximum 35·8□m.

Leipzig.

Was die Turnverhältnisse Leipzigs betrifft, konnte sich Berichterstatter nur auf das Studium der Organisation, auf die durch Unterredung mit Dr. Lion gewonnenen Mittheilungen und auf die Besichtigung der Turnräume beschränken, da die Ferienzeit in Leipzig ein Studium des Unterrichtes unausführbar machte.

Der Turnunterricht ist auch hier obligat durchgeführt und zwar bei Knaben vom 8., bei Mädchen vom 10. Lebensjahre an.

Was den Lehrgang betrifft, der beim Turnunterrichte in Knabenschulen festzuhalten ist, spricht sich Dr. Lion für eine Haupteintheilung desselben in 3 Stufen aus.

Die erste Stufe umfasst die Zeit vor dem 10. Jahre, d. i.

An Gymnasien; Länge von 9·4 bis 22·76 m.
Breite „ 6 „ 17·2 „
Höhe „ 3 „ 9·5 „
Für die Bezirks- und Bürgerschulen: Länge von 9 bis 27·2 m.
Breite „ 4 „ 12 „
Höhe „ 3·5 „ 6·15 „

Die Herstellungskosten der einzelnen Hallen, exclusive der Einrichtung, bewegen sich zwischen 5000 und 25000 Mark.

Die Einrichtung der Hallen entspricht der allgemein üblichen.

Die Leitern findet man häufig nach dem Chemnitzersystem eingerichtet.

Der Sprungkasten ist an den Turnhallen für Knaben überall zu treffen,

Das Vereinsturnwesen in Dresden ist ausserordentlich entwickelt. Grosse Verdienste um die Entwicklung der Turnvereine erwarb sich W. Bier.

die Zeit bis zum Beginne der Trennung zwischen jenen Knaben, welche lediglich die allgemeine Volksschulbildung, und jenen, welche eine höhere Bildung geniessen wollen.

Die zweite Stufe zerfällt nach den 5 Schuljahren, welche die ersteren alsdann noch in der Schule zubringen, in 5 Unterabtheilungen.

Die Classen der ersten und der letzten Unterabtheilung der zweiten Stufe werden als Uebergangsclassen betrachtet, in denen der Lehrer, der in der naturgemässen Entwickelung seiner Schüler wohl schnelle Uebergänge, aber nicht schroffe Sprünge wahrnimmt, nach Umständen mit freundlicher Bedächtigkeit auf die verlassene Stufe zurückschreitet, oder zum Tritt auf die folgende, die dritte Stufe, kräftig die Hand reicht.

Die dritte Stufe ist ganz auf die berechnet, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben; sie hat, weil der höhere Schulunterricht verschieden ausläuft, keine scharf gezogene Grenze.

In Hinsicht der Ordnungs- und Freiübungen auf der ersten Stufe verweist Dr. Lion auf Spiess' Turnschule[1]) mit folgenden Worten:

„Ein mit grossem Reichthume von Einzelheiten ausgeführtes Bild analytischen Verfahrens gibt A. Spiess von Seite 15—59 im 1. Band seines Turnbuches für Schulen. (Basel. Schweighauser. 1847 und 1851.) Ich empfehle es, nicht zum ängstlichen Copiren, sondern zu freier Nachahmung; wie denn der Lehrer zu keiner Zeit einem anderen ängstlich nachtreten soll, auch sich selber nicht als ein Diener, nicht aber Knecht des Wortes."

Besonders interessant ist, wie sich Lion über das Spiel[2]) ausspricht.

---

[1]) Aeusserst bemerkenswerth ist, dass Dr. Lion sich der Aufgabe unterzogen hat, den massenhaft aufgehäuften Stoff in der Spiess'schen Turnschule zu ordnen. Die umgearbeitete Ausgabe erscheint ebenfalls bei Schweighauser.

[2]) Director Dr. Lion machte Berichterstatter auf die von ihm (Dr. Lion) bei Ed. Strauch herausgegebenen „Bemerkungen über Turnunterricht in Kna-

„An die Stelle der Geräthübungen trete öfter das Spiel, aber der Lehrer betrachte es doch ja nicht als eigentliche Erholung, weder für sich, noch für seine Schüler. Die meisten, sonst sogar die besten Bewegungsspiele, vor Allem die, zu deren Ausführung besondere Spielgeräthe sich nöthig machen, sind für die Turnstunde insoferne nicht brauchbar, als sie zu viel Spielraum erfordern und doch nur einer mässigen Zahl von Spielern gleichzeitig Beschäftigung gewähren. Man halte sie nicht für unerlässlich, sondern helfe sich lieber, indem man den Uebungen heitere und scherzhafte Seiten abgewinnt und ihnen so die Form des Spieles gibt, und sei dann dafür mit dem wahren Spiele um so sparsamer. Es würde überdies wenig Sinn haben, vielerlei Spiele, bald das eine, bald das andere zu versuchen — das hiesse der schlimmen Begehrlichkeit und unsteten Laune Vorschub leisten. Man suche die zarte Grenze zwischen Spiel und Spielerei nicht zu verwischen.“

Als Geräthübungen auf der ersten Stufe bezeichnet Lion, dass die allgemein turnerischen Begriffe: Hang, Stütz mit verschiedenen Leibestheilen, Liegehang, Liegestütz, Schwingen, Aufschwung und Abschwung, den Schülern geläufig werden sollen.

Die zweite Stufe betreffend führt Lion aus, dass vor Allem dasjenige nachzuholen sei, was auf der ersten von bestimmten Leistungen erzielt werden sollte: Tactgehen, Tactlaufen, Reihungen erster Art ohne Kreisen und Ausweichen, Viertelschwenken rechts und links, Ziehen besonders einer Flankenreihe.

Eine Gliederung der einzelnen Classen in festgeschlossene, kleinere Abtheilungen, Riegen, ist wohl zulässig und unter Umständen empfehlenswerth, aber diesen Abtheilungen

---

ben- und Mädchenschulen“ mit folgenden Worten aufmerksam: „.....Alles, was Sie mich da fragen, finden Sie in meinen Bemerkungen. Ich habe da meine Ansichten klargelegt.“

Berichterstatter kann nur sagen, dass dieselben ein ausserordentlich schätzenswerthes Materiale für Turnlehrer enthalten.

dürfen, nach Lion, durchaus nicht besondere Vorturner und besondere Aufgaben gegeben, sondern die ganze Einrichtung soll nur als Hilfsmittel der einmal für allemal allgemeinen und wesentlich gleichartigen Ordnung betrachtet werden.

Was die Eintheilung der Geräthübungen auf dieser Stufe betrifft, sagt Lion: „Der Lehrer soll die Stunde nicht ängstlich nach Minuten theilen; demungeachtet ist es gut, sich eine bestimmte Regel zu bilden: Das erste Drittel der Stunde, in welches die Aufstellung der Schüler hineinfällt, gehört den Ordnungs- und Freiübungen; das zweite, in welchem die Schüler verlesen werden, um sie beim Namen kennen zu lernen und den Besuch der Turnstunde zu überwachen, der einen, und das dritte, an dessen Schluss die Schüler geordnet abgeführt werden, einer zweiten Art von Geräthübung. Abzusehen ist von einem ein- für allemal nach der Schablone eines pythagoräischen Einmaleins oder des immerwährenden Kalenders festgesetzten Geräthwechsel.

Auch den Lauf- und Stabübungen ist hier die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Von Geräthübungen finden wir für das vierte Schuljahr: Spring-, Schwebebaum-, Barren-, Steig- und Kletterübungen. [1])

In sehr interessanter Weise führt Lion die Art und Weise aus, wie auf den übrigen Stufen die Uebungen zu vertheilen sind.

In Hinsicht des Mädchenturnens finden wir folgende sinnreiche Anschauung vertreten:

„Das Leistungsvermögen der Mädchen," sagt Lion, „in turnerischer Beziehung ist sehr gross, weit grösser, als es wohl fast überall geschätzt wird Warum auch nicht? Warum sollte sie die Natur so stiefmütterlich behandelt haben, während sie ihnen doch im späteren Alter schwere, ja körperaufreibende Pflichten und Sorgen zumuthet?"

---

[1]) Die einzelnen Uebungen findet der sich dafür Interessirende im citirten Buche ausführlich angeführt.

Lion tritt warm ein für das Mädchenturnen und findet besonders die verschiedenartigen Hüpfübungen, welche mit der Entwickelung und Kräftigung der Beinmuskeln auch die des Unterleibes bezwecken, sehr anempfehlenswerth.

Als die beste Schulturnzeit erkennt Lion die Stunden von 10 bis 12 Uhr morgens und von 3 bis 5 Uhr nachmittags im Anschluss an anderweitigen Unterricht.

Falls die Turnstunde vor einer Schreib- oder Zeichenstunde fällt, so soll dem Kinde Gelegenheit geboten sein, sich die Hände zu reinigen.

Die Frage, „mit welchem Jahre der Mädchenturnunterricht beginnen soll," beantwortet Lion: mit dem neunten Jahre.

Aufhören soll er nach seiner Ansicht „mit eintretender Geschlechtsreife".

In Hinsicht der Freiübungen citirt Lion in seinen Bemerkungen das Turnbuch von Spiess. [1])

Was die Turnspiele betrifft, finden wir: Kauerhaschen, Kreisschlagen, Katze und Maus (auf höherer Stufe in mehreren Kreisen), Geier und Henne, Böckchen Böckchen, Komm mit!, Haschen mit Hinken, Hopsen, Schottischhüpfen u. dgl., Blindekuh im Kreise, Jakobine, wo bist du?, Nachahmungsspiele, Tag und Nacht oder Kopf und Schrift, Drittenabschlagen, Spiel mit dem grossen Hohlball, Reifenwerfen, Pfeilwerfen und Zielwerfen mit dem Balle.

Nur Eines findet Berichterstatter noch wichtig hier anzuführen.

Eine häufig aufgeworfene Frage ist die über Zweckmässigkeit eigener Turnkleider für Mädchen.

Lion findet die Ansicht berechtigt, dass jene Turnübungen, bei welchen eine besondere Turnkleidung vorausgesetzt werden müsste, wenn nicht unschickliche Blössen oder auch nur Kleiderschaden entstehen sollten, vom Mädchenturnen mit Recht ausgeschlossen werden müssten.

---

[1]) Siehe in den Bemerkungen Seite 70, 71 und 72.

In der That hat man die Erfahrung gemacht, dass die Mädchenkleidung dort im Allgemeinen zweckmässiger wird, wo der Turnunterricht an Bedeutung gewinnt. [1])

In Hinsicht der Frage, ob für Mädchen Turnlehrer oder Turnlehrerinnen geigneter sind, führt Lion aus:

„Ich muss mich grundsätzlich dahin aussprechen, dass der Turnunterricht in Männerhände gehört. Allerdings gibt es Lehrerinnen, die denselben zu ertheilen wissen, allein auf die Dauer wird er zu aufreibend für sie. Mag da im Anfang, beim Frühlingsreiz des ersten Turnunterrichtes, bei der frischen Lebenskraft, die Leitung mit Schwung geführt worden sein, nach und nach kommt leider dennoch die Abnahme, und es tritt Stillstand, wenn nicht Rückschritt ein. Geht es doch vielen Männern nicht besser.“

Der Turnunterricht wird in Leipzig nicht nur von seminaristisch gebildeten Lehrern, sondern auch von sogenannten Fachturnlehrern ertheilt.

Director Dr. Lion sprach sich dem Berichterstatter gegenüber dahin aus, dass er von einem guten Turnlehrer nicht unbedingt eine seminaristische Bildung verlange.

Die Turnhallen Leipzigs sind durchgehends sehr geräumig [2]) und zweckmässig eingerichtet.

---

[1]) Dr. Jäger beantwortete diese Frage:

„Ich halte nur jenes Kleid zweckmässig, welches auch beim Turnen sich zweckmässig erweist.“

[2]) Dass die Grössenverhältnisse der Turnhallen Leipzigs durchgehends empfehlenswerthe sind, geht aus Nachstehendem hervor.

Von den 7 Hallen für höhere Schulen finden wir:

Länge:	Minimum	20m.,	Maximum	23m.
Breite:	„	9m.	„	12m.
Höhe:	„	4·5m.	„	7·5m.

Bei den Turnhallen für die Bürger- und Bezirksschulen treffen wir in Hinsicht der Längenverhältnisse: 1 Halle mit 13·92m., 1 Halle mit 15m., 2 Hallen mit über 19m., 3 Hallen mit 20m., 1 Halle mit 25m. und 2 mit 30m. Länge.

Die Breite variirt zwischen 6 und 10m., die Höhe zwischen 4 und 7m

Die Honorirung der Fachturnlehrer[1]) wird mit Rücksicht auf die Dienstzeit nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bemessen, und zwar erhält der neu angestellte Turnlehrer für 1 Stunde wöchentlich jährlich 62·5 Mark; nach 5jähriger Dienstzeit 68·75 Mark; nach 10jähriger Dienstzeit 75 Mrk.; nach 15jähriger 81·25 und nach 20jähriger 87·5 Mrk.

Gewöhnlich werden einem Fachturnlehrer 24 Stunden per Woche zugewiesen.

Eine eigenthümliche Einrichtung ist, dass bei einzelnen Hallen der Commune das Mitbenutzungsrecht[2]) aus dem Grunde zusteht, weil sie an den Turnverein den Platz zur Erbauung übergibt.

Im Falle der Auflösung des Vereines muss das Gebäude abgebrochen und der Platz geräumt werden.

Baden.

Auch hier finden wir schon in den Vierziger-Jahren viel Interesse für Turnen.

Freilich war dasselbe bis zum Jahre 1846, in welchem Jahre der Oberstudienrath, von einer obligaten Einführung ganz absehend, dieses Gegenstandes erwähnt, Sache von Privatpersonen.

Obligat eingeführt sehen wir das Turnen durch die Ministerialverordnung ddo. 25. Juli 1868 für Realgymnasien.

An den Volksschulen wurde bereits im Jahre 1867 der Turnunterricht angeregt.

Durch das Gesetz für Elementarschulen (8. März 1868) wird das Turnen unter dem Namen „Leibesübungen“ als obligater Lehrgegenstand für Knaben eingeführt.

---

[1]) Das Gehalt des Turndirectors beträgt 3000 Mark,

[2]) Für das Mitbenutzungsrecht wird entweder eine Pauschalsumme als Miethe gezahlt oder es wird die Miethe nach der Anzahl der in der Halle turnenden Schüler berechnet.

In neuerer Zeit liebt man die Zusammenstellung von 2 grossen Schulgebäuden in der Form eines H oder E. Die Turnhallen liegen zwischen beiden und sind durch gedeckte Gänge mit den Schulhäusern verbunden (s. Tafel 7).

In diesem Gesetze wird angeführt, dass in Bezug auf Turnen noch weitere Verfügungen getroffen werden.

Diese Verfügungen (Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze) finden sich in Nr. 10 des Verordnungsblattes des grossherzoglichen Oberschulrathes ddo. 19. August 1876 und in Nr. 7 desselben Blattes ddo. 19. August 1879. Berichterstatter hält es nicht für überflüssig, auf den Inhalt der beiden Nummern des Blattes einzugehen.

In Nummer 10 finden wir unter „Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien“:

Den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend:

Zum Vollzug von §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird gemäss des §. 64 der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, verordnet, was folgt:

§. 1. An jeder Volksschule für Knaben, an welcher ein zur Ertheilung des Turnunterrichtes befähigter Lehrer angestellt ist, [1]) müssen Leibesübungen vorgenommen werden. Ueber die Befähigung des Lehrers entscheidet der Kreisschulrath.

§. 2. Zur Theilnahme am Turnunterrichte sind die Knaben vom 4. Schuljahre an verpflichtet.

Besonderer örtlicher Verhältnisse wegen kann der Kreisschulrath auf Antrag der Ortsschulbehörde die Knaben des 4. Schuljahres von der Theilnahme dispensiren. Der Ortsschulbehörde bleibt es anheimgestellt, auch Knaben früherer Schuljahre zum Turnunterrichte zuzulassen.

Ueber Befreiungsgesuche einzelner Schüler, welche, so fern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit ärztlichem Zeugniss zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§. 3. Der Turnunterricht erstreckt sich, so weit immer thunlich, auf das ganze Jahr. [2])

---

[1]) Dieser Passus dürfte wohl nur mit Berücksichtigung des Uebergangsstadiums eingesetzt worden sein.

[2]) Hinweisung auf Herstellung von gedeckten Turnräumen.

§. 4. Jede einzelne Turnabtheilung, in welcher nicht über 40 Schüler vereinigt werden sollen, erhält wöchentlich im Anschluss an die übrige Unterrichtszeit 2 Turnstunden.

Die vorübergehende Vereinigung einer grösseren Anzahl von Schülern in einer Abtheilung bedarf der Genehmigung des Kreisschulrathes, der dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird.

§. 5. Die Gemeinden sind verbunden, die für den Turnunterricht nöthigen Turnplätze und Einrichtungen zu beschaffen.

§. 6. Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten:

a) dass sie die erforderliche Grösse von wo möglich 1500 □m. oder darüber haben; Plätze von weniger als 360□m. Fläche sind unzulässig;

b) dass sie der Schule möglichst nahe gelegen, schattig, gegen den Wind geschützt, eben und trocken sind;

c) dass der Boden derselben mässig fest, stein- und grasfrei und unter den feststehenden Turngeräthen und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, mit feinem Sand oder Lohe bedeckt ist.

§. 7. [1]) Hinsichtlich der Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungen werden die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse in fünf Classen eingetheilt.

Die anzuschaffenden Geräthe sind folgende:

1. Für Gemeinden der ersten Classe: Ein langes Schwingseil, eine der Grösse der Turnabtheilung entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe.

2. Für Gemeinden der zweiten Classe: Seil und Stäbe wie bei Gemeinden der ersten Classe, ein Gestell für Springübungen (Hochspringen) mit Springschnur und Springbrett,

---

[1]) Die in diesem Paragraphe ausgesprochenen Grundsätze verdienen, nach Ansicht des Berichterstatters, besondere Aufmerksamkeit.

ein Sprungkasten, zwei Klettertaue, zwei Kletterstangen, eine Vorrichtung zum Anbringen der Klettergeräthe.

3. Für Gemeinden der dritten Classe: Eine der Grösse der einzelnen Turnabtheilungen entsprechende Anzahl eiserner Turnstäbe, zwei Springgestelle mit Springschnüren und Springbrettern, zwei Sprungkästen, ein Klettergerüst mit vier Klettertauen und sechs Kletterstangen, ein Seil zum Ziehen und Schwingen.

4. Für Gemeinden der vierten Classe: Sämmtliche für die Gemeinden der dritten Classe bezeichneten Gegenstände, zwei Barren, zwei Recke mit eisernen Stangen und Querbäumen, zwei Zielbretter für Stabwerfen, zwei Sturmlaufbretter, zwei grosse Bälle.

5. Für Gemeinden der fünften Classe: Sämmtliche für die vierte Classe bezeichneten Gegenstände, ein Turnsaal.

§. 8. Das Bezirksamt bestimmt nach Anhören des Gemeinderathes im Benehmen mit der Kreisschulvisitatur die Classe, in welche eine Gemeinde gemäss §. 7 einzutheilen ist, und setzt die Fristen fest, innerhalb welcher die Anschaffungen zu erfolgen haben.

Das Verordnungsblatt vom 29. August 1879 fixirt den Lehrplan für die Lehrerseminare und verordnet, dass bei dem Turnunterrichte die „Anleitung für den Turnunterricht von A. Maul“ zu Grunde gelegt werde.

Der Turnunterricht für Mädchen ist gesetzlich nicht angeordnet, erscheint aber an den höheren Töchterschulen und an den Mädchenschulen in den Städten durchgeführt.

Was den Turnunterricht in Karlsruhe betrifft, kann Berichterstatter nur anführen, dass er an allen Knaben- und Mädchenschulen obligat eingeführt ist und so wie in den anderen deutschen Städten betrieben wird.

An den niederen Schulen ertheilen die pädagogisch gebildeten Lehrer, welche einen eigenen Turncurs absolvir-

ten, [1]) diesen Unterricht; doch konnte bis jetzt, wegen zu geringer Zahl für Turnen befähigter Lehrkräfte, von sogenannten Fachturnlehrern nicht ganz Umgang genommen werden.[2])

Hinsichtlich der Dauer der Ordnungs-, resp. Frei- und der Geräthübungen wird ersteren auf den drei Unterstufen eine halbe Stunde zugetheilt (d. h. den Ordnungs-, resp. Freiübungen fällt eben so viel Zeit zu als der Geräthübung), welche später auf eine Drittel- und zuletzt auf eine Viertelstunde herabgesetzt wird. Die Turnstunden schliessen sich zum Theile den Schulstunden an.

Wie schon aus den gesetzlichen Verordnungen ersichtlich ist, wird dem Turnen im Grossherzogthume Baden grosse Aufmerksamkeit geschenkt und man kann in Karlsruhe einen sehr reellen Vorgang bei allen Uebungen beobachten.

Was die Turnräume in Karlsruhe betrifft, muss vor Allem die Halle der Turnlehrer-Bildungsanstalt erwähnt werden.

Sowohl der Bau als die innere Einrichtung sind grossartig. [3]) (Siehe Tabelle 8.)

Ausser dieser auf Staatskosten erbauten Turnhalle besitzt Karlsruhe noch 4 städtische Turnräume.[4])

Die Grösse und Einrichtung dieser Turnräume muss den Zwecken vollkommen entsprechend bezeichnet werden.

Inspector Alfr. Maul normirt die Turngeräthe für Volksschulen[5]) nach folgenden Erklärungen:

---

[1]) Vom Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt werden zur Heranbildung von Turnlehrern alljährlich Curse abgehalten.

Die Curse für Lehrer niederer Schulen dauern vier, die für Lehrer höherer Schulen sechs Wochen.

Jene Individuen, welche sich zu Turnlehrern für höhere Schulen ausbilden wollen, machen gewöhnlich zwei Curse zu je sechs Wochen, doch folgen diese Curse nicht unmittelbar aufeinander.

[2]) Inspector und Director Maul ist dem Principe der Fachturnlehrer nicht hold.

[3]) Die Kosten dieser Turnhalle werden auf 50.000 fl. geschätzt.

[4]) Ein fünfter Turnplatz wird gebaut.

[5]) Siehe Tafeln 1, 2 und 3. Es ist selbstverständlich, dass bei Barren, Recke und Klettergerüst nur die Einrichtung eines ungedeckten Turnplatzes gemeint sein kann.

Das lange Schwingseil. Dasselbe ist ein locker gedrehtes, 1 cm. dickes und mindestens 6 m. langes Seil, das an jedem Ende eine Schleife hat.

Für Uebungen im Seilziehen ist es gut, noch ein etwas stärkeres und längeres Seil zu haben. (3cm. dick und 10m. lang.)

Hölzerne Turnstäbe. Dieselben sind am besten aus hartem astfreien Holz (Hagebuchen u. dgl.), rund und an den Enden abgerundet, 90 cm. lang, ungefähr 3cm. dick.

Eiserne Turnstäbe. Sie werden aus Stabeisen gefertigt, an den Enden abgerundet und mit einem Anstrich (am besten von Asphaltlack) versehen. Ihre Länge beträgt 85 cm., die Dicke 22 cm. (im Gewicht von ungefähr 3 Kg.).

Die Zielbretter sind 6 cm. dicke, 45 cm. breite, 180 cm. über dem Boden stehende forlene Bretter, welche circa 75 cm. tief in den Boden eingegraben sind und auf der Rückseite durch eine Strebe gestützt werden.

Das Gestell für Springübungen[1]) besteht aus 2 Springpfeilern, die man entweder in den Boden eingräbt oder besser tragbar einrichtet.

Als tragbare Gestelle empfehlen sich zwei Arten: die eine leichter, billiger, aber weniger feststehend; die andere schwerer, theurer, aber für den Gebrauch geschickter.

Die leichte Art: Eine 5 cm. breite, 3 cm. dicke, 180 cm. lange (tannene) Latte steht auf einem Kreuzfuss, dessen Arme 60 cm. lang und 6 cm. dick sind, durch hölzerne Winkel an allen vier Seiten an diesen befestigt. In der breiten Seite der Latte sind von 5 zu 5 cm. 15 mm. weite Löcher, durch die ein Bolzen (von Eichenholz oder Eisen) gesteckt wird. Derselbe soll circa 3 cm. hervorragen und die Springschnur tragen.

Die schwere Art: Statt der Latte ist hier ein forlener Pfosten, 200 cm. lang, unten 8, oben 6 cm. breit, achteckig abgefasst; statt der Löcher sind in den Pfosten von 5 zu 5 cm.

---

[1]) Siehe Beilage, Tafel I.

eichene oder buchene, 1 cm. dicke und 3 cm. vorstehende Zapfen eingelassen, deren Höhe über dem Boden am Pfosten angeschrieben ist. Der hiezugehörige Kreuzfuss besteht aus 6 cm. dicken, 21 cm. breiten und 85 cm. langen, oben überall abgerundeten Brettern. Mit ihm ist der Pfosten durch 4 cm. starke hölzerne Winkel (bis zu 30 cm. Höhe) verbunden.

Die Springschnur ist ein Seil, welches 3m. lang und 7mm. dick ist und dessen Enden auf die Länge von 18—20cm. durch Hinzufügung von Seilstücken auf 9—10cm. verdickt sind. Diese Beschwerung der Enden soll die Spannung des Seils bewirken. Es sieht besser aus, wenn die Endstücke mit Leder überzogen sind.

Das Sprungbrett*) wird aus 3cm. dicken forlenen Dielen gemacht. Es ist 75cm. lang, 50—60cm. breit. Am einen Ende ist eine eichene Leiste ungefähr $7^1/_2$cm. stark, nach vorn etwas vorspringend, die, wenn sie auf dem Boden aufliegt, die obere Brettkante 10cm. über den Boden erhöht. In der Mitte des Brettes ist eine zweite eichene Querleiste von $7^1/_2$cm. Breite und circa 3cm. Dicke unten angeschraubt. Die obere und untere Brettkante sind abgerundet. Die Oberfläche der Bretter bleibt ungehobelt.

Das Sturmbrett*) ist ein (gewöhnlich aus 2 Stücken gefertigtes) 35—36mm. dickes, 225cm. langes und 50—60cm. breites, ungehobeltes, forlenes Brett, das auf der Unterseite drei eichene Querleisten hat, die mit Mutterschrauben angeschraubt sind. Die obere Leiste ist $7^1/_2$cm. stark, die mittlere und Endleiste sind $7^1/_2$cm. breit und 3cm. dick. An der oberen Leiste ist ein Riemenstück angenagelt, das an ein entsprechend an der Unterseite des Brettes in der Entfernung von circa 6cm. angenageltes, mit einer Schnalle versehenes Riemenstück angeschnallt werden kann (um das Abgleiten von der Reckstange, auf welche das Sturmbrett aufgelegt wird, zu verhindern).

---

*) Die beiliegenden Zeichnungen entsprechen den Erklärungen. Taf. 2.

Der Sprungkasten ist ein hohler, aus 4 aufeinanderstehenden Rahmen („Kastensätze“ genannt) gebildeter hohler Kasten ohne Boden. Er soll 150cm. lang und ohne Polster 50cm. breit und 100cm. hoch sein. Die beiden untersten Sätze sind je 30, die beiden anderen 20cm. hoch. Die 3cm. dicken Bretter, aus denen die Sätze gemacht sind, werden an den Ecken schwalbenschwanzartig untereinander verzinkt, die Ecken möglichst abgerundet. In den Ecken der Sätze sind 6cm. breite und 3cm. dicke eichene Lattenstücke mit der breiten Seite an die schmale Wandseite durch Holzschrauben angeschraubt, so dass sie 10cm. über die Sätze mit dem nächsten Lattenstück sich berühren. Dem untersten Satz sind unten, 10cm. von den Ecken entfernt, zwei 3cm. dicke, 10cm. breite und 78cm. lange, aber 14cm. an den Langseiten vorstehende Querleisten eingefügt, um die Standfestigkeit des Kastens zu erhöhen.

Die Endstücke dieser Querleisten sind unten im Geviert etwa 5mm. stärker als der übrige Theil.

Die Wände des Deckels sind ungefähr von der Mitte an nach oben um etwa 1—1½cm. abgeschrägt; an den inneren Kanten sind zu ihrer Verstärkung Leisten und überdies noch in der Mitte des Deckels eine Querleiste angebracht. Der Deckel ist, nebst den Seitenwänden, so weit sie abgeschrägt sind, gepolstert. Die Polsterung besteht am besten aus Rosshaar (oder Werg oder Seegras), ist oben 5cm., an den Wänden 3cm. dick. Sie wird matratzenartig gefertigt, damit sie sich nicht verschiebt, und am besten mit starkem Leder (rauhe Seite aussen) oder mit Segeltuch oder Drillich überzogen. An den schmalen Seiten der Sätze befinden sich handbreite Ausschnitte zur bequemen Handhabung des Kastens.

Der Barren ist in 2 Grössen herzustellen. Bei beiden Arten ruhen auf je 2 in die Erde eingegrabene Pfosten 2 gleichlaufende wagrechte Holme.

Diese Holme sind bei beiden Arten 3m. lang, eiförmig

abgerundet, $5^1/_2$cm. in senkrechter und 4cm. in wagrechter Richtung stark. Man macht sie am besten von Eschenholz.

Ueber die Pfosten, welche in die Holme eingezapft sind, ragen sie 30cm. hervor und sind durch ein eisernes, über den Holm gehendes und in ihn bündig eingelassenes, an den Pfosten beidseitig angeschraubtes, etwa 4cm. breites Band an dieselben befestigt. Auch die Holmenden sind abgerundet.

Die Pfosten sind von Eichenholz, stehen 90cm. tief im Boden und sind in demselben und noch etwa 5—6cm. darüber, 12cm. stark; von da an bis zum Holme sind sie, in der Richtung der Holme, 9cm. breit, in senkrechter Richtung dazu sind sie bis etwa 40cm. Höhe über dem Boden auch 9cm. dick, verjüngen sich aber von hier aus nach oben bis zur Dicke der Holme (4cm.). Im Boden wird je ein Pfostenpaar durch kreuzweis aufgenagelte Bretter (das eine auf der vorderen, das andere auf der hinteren Seite der Pfosten) mit einander verbunden.

Bei dem kleineren der beiden Barren beträgt die lichte Weite zwischen den Holmen (und Pfosten) 38cm., bei den anderen 40cm.; jener soll vom Boden aus bis oberkant Holm 108cm., dieser 120cm. hoch sein. Um die Barrenhöhe ändern zu können, wendet man Bodenbretter an von der Länge der Barren, fast 38cm. breit und mit den unten angenagelten Klötzchen 10cm. hoch.

Das Reck. Die Reckpfosten können aus Forlen- oder Eichenholz sein. Ihre Stärke betrage wenigstens 15cm. In den Boden müssen sie 100—140cm. tief eingegraben sein und über dem Boden 250cm. hervorragen. Die Befestigung im Boden geschieht entweder durch Streben oder durch zwei in der Richtung der Reckstange an entgegengesetzten Seiten des Pfostens angenagelte, etwa 100cm. lange Brettstücke. Die zwei zu einem Reck gehörigen Pfosten sollen im Lichten 240cm. auseinanderstehen. Auf der dem anderen Pfosten zugewendeten Seite besitzen sie eine 42mm. breite und 5cm. tiefe Nuth (Rinne), die entweder aus dem Pfosten herausgeschnitten

oder durch zwei an den Pfosten angeschraubte, 5cm. starke (eichene) Leisten hergestellt wird. Diese Nuth beginnt 20cm. über dem Boden und reicht bis zur Höhe von 235cm. Durch die Mitte der Ränder der Nuth (resp. durch die Leisten) werden 14mm. weite Löcher im mittleren Abstand von 10cm. von einander gebohrt, um einen eisernen Bolzen durchstecken zu können, der die Reckstange trägt. Das unterste Loch soll 30, das oberste Loch 230cm. über dem Boden sein. An jedem Pfosten ist unten eine Knagge. Die Reckstange ist von Rundeisen, 33mm. dick und 249cm. lang (d. h. 1cm. weniger lang als die Entfernung der Rückseiten zweier Nuthen). Die Endstücke sind rund oder auf circa $5^1/_2$cm. Länge auf zwei Seiten bis zu 30mm. Dicke abgeplattet (durch Hämmern oder Feilen) Durch die flachen Seiten dieser Endstücke ist ein 1 cm. vom Ende beginnendes. 2cm. breites und 13mm. hohes Loch gebohrt, durch welches ein 12mm. dicker und ohne Kopf 18cm. langer eiserner Bolzen gesteckt werden kann. Dieser Bolzen hat $8^1/_2$cm. vom Kopf entfernt einen 20mm. langen und $2^1/_2$mm. weiten Längsschlitz, um eine Schliesse hindurch zu stecken, durch welche der Kopf der Reckstange an den Rand der Nuth angepresst werden soll. Die Schliesse ist 15cm. lang, 2mm dick, an einem Ende 7, am anderen 17mm. breit, am breiteren Ende ringförmig umgebogen (um einen Finger durchstecken zu können) und hier durch ein etwa 20cm. langes Kettchen mit dem Kopfe des Bolzen verbunden.

Um zwei Recke neben einander aufzustellen, bedarf es nur dreier Pfosten, wovon der mittlere alsdann mit zwei Nuthen versehen sein muss.

Zweckmässiger ist es, die Pfosten des Klettergerüstes zugleich als Reckpfosten zu benützen.

Das kleinere Klettergerüst (für 2 Kletterstangen und 2 Klettertaue) besteht aus einem 120cm. tief im Boden und 400 cm über demselben hervorragenden, 18 cm. starken, runden oder vierkantigen forlenen Pfosten, der einen 280cm. langen, ebenso

starken, viereckigen Querbalken trägt, welcher noch durch zwei etwa 90cm. lange Streben unterstützt wird. Diese Streben müssen mit den Pfosten, sowie mit den Querbalken durch starke eiserne Winkel verbunden sein. An dem einen Arme des Querbalkens sind die beiden Kletterstangen 50cm. von einander entfernt, am anderen die beiden Klettertaue in gleicher Entfernung angebracht. Dem Pfosten sind im Boden Steine unterlegt; auch stützen ihn hier von vier Seiten etwa 12cm. starke Streben, ebenfalls auf Steinen ruhend. Statt den Querbalken nur durch einen Pfosten tragen zu lassen, kann man an seinen Enden zwei Pfosten aufstellen.

Das grössere Klettergerüst (für 6 Stangen und 4 Taue) besteht aus zwei vierkantigen, 18cm. starken, forlenen, im Lichten 550 cm. auseinanderstehenden Pfosten, die einen ebenso starken Querbalken tragen, welcher etwa 6m. lang ist.

Die beiden Pfosten benütze man gleich als Reckständer, indem man auf einer ihrer dem Querbalken gleichlaufenden Seiten eine solche Nuth anbringt, wie sie früher angegeben wurde, und dieser gegenüber den andern Reckpfosten aufstellt. Die Pfosten dieses Gerüstes mache man über dem Boden 450cm. hoch und lasse sie 150cm. tief in den Boden ein (also 6m. Länge in Allem). Das im Boden befindliche Stück verbinde man mit dem unteren Theil des gegenüberstehenden Reckständers durch zwei 12cm. breite, 36mm. starke, auf ungleichen Seiten und in ungleichen Höhen angeschraubte Bretter.

Macht man die Reckpfosten so hoch wie die Pfosten des Klettergerüstes, verbindet alle 4 Pfosten durch Querbalken, wobei die zwischen den Pfosten des Klettergerüstes nur 350cm. lang zu sein brauchen, weil man an dem einen nur die Kletterstangen, am gegenüberliegenden aber die Klettertaue anbringen kann, so lässt sich über das Ganze mit nicht bedeutenden Kosten ein leichtes, möglichst vorspringendes Dach legen, [1]) durch welches die Geräthe sehr vor den Ein-

[1]) Hinweisung auf nicht gedeckte Turnräume.

flüssen der Witterung geschützt werden und die Möglichkeit, auch bei Regenwetter turnen lassen zu können, gegeben ist. In diesem Falle ist es rathsam, tragbare statt in den Boden gegrabene Barren fertigen zu lassen.

Die Klettertaue. Dieselben sind nicht geglättete Seile von 33 - 35mm. Dicke, welche oben eine Schleife haben, deren oberer Theil mit starkem Leder umgeben ist. Unten sind die Taue mit Umwicklung einer Schnur vor dem Auflösen der (ungefähr 20cm. über dem Boden sich befindenden) Tauenden zu schützen.

Die Taue werden in Haken eingehängt, welche in den Querbalken des Klettergerüstes eingeschraubt sind; sicherer ist es, dieselben durch den ganzen Querbalken hindurchgehen zu lassen und oben mit Mutterschrauben zu versehen.

Es ist gut, die Spitze des Hakens mindestens 7cm. weit aufwärts und nach der Seite zu biegen, damit das Tau sich nicht aushängen kann.

Die Kletterstangen werden am besten aus Eschenholz gefertigt, können aber auch aus jungen geraden und astfreien Fichtenstämmchen gearbeitet sein.

Im ersten Falle mache man sie 42, im anderen 45mm. dick; selbstverständlich sollen sie vollkommen gerade und rund sein. Ihre Länge richtet sich nach der Höhe des Klettergerüstes. Oben im Querbalken des Gerüstes sind sie in 9 cm. tiefe runde Löcher eingelassen, in die sie ungefähr 6cm. weit hineinragen und worin sie durch einen durch den Querbalken und das obere Stangenende wagrecht durchgesteckten 1 cm, starken eisernen Bolzen gehalten werden.

Das untere Stangenende stellt man in ein 4cm. tiefes Loch einer forlenen, in den Boden eingelassenen Schwelle von ungefähr 12cm. Stärke. Die Entfernung zweier Kletterstangen unter sich soll von Mitte zu Mitte 50cm. betragen.

Alle scharfen Kanten an den Turngeräthen müssen abgerundet oder gebrochen (abgefasst) werden.

Auch trägt es viel zur Dauerhaftigkeit bei, die Pfosten der Geräthe mit einem Anstrich zu versehen.

Der Spielball wird mit starkem Leder überzogen und mit Rosshaar gefüllt. Er soll 27cm. im Durchmesser haben und mit einer nur wenig abstehenden Handhabe von starkem Leder versehen sein. Billiger ist der mit Seegras gefüllte und mit Segeltuch überzogene Ball.

Der kleinere, zum Stockball- und Fangballspiel dienende Ball hat nur 15 cm. im Durchmesser und ist ohne Handhabe.

Der Turnsaal

muss einen gedielten Fussboden haben, heizbar, beleuchtbar und gut zu ventiliren sein. Die Höhe seiner Seitenwände beträgt 5—5½m.. Soll er zugleich für's Mädchenturnen dienen, überhaupt eine grössere Menge von Turngeräthen darin angebracht werden, so ist es gut, ihm 24m. Länge und 12m. Breite zu geben; im anderen Falle ist ein Saal von 22m. Länge und 11m. Breite ausreichend. Indessen kann für kleine Schulen, deren Classen weniger als 40 Schüler zählen, im Nothfalle auch ein Saal von 20m. Länge und 10m. Breite genügen.

Darmstadt.

Hier findet man die Halle, in welcher Meister Spiess gewirkt hat, und er würde sich freuen, könnte er sehen, wie viele treue Jünger er gefunden.

Das grosse Interesse, welches die hessische Hauptstadt für diesen Gegenstand an den Tag legt, ist leichter begreiflich, wenn man hört, dass das Turnen in diesem Lande schon 1849 ziemlich festen Fuss gefasst hat.[1])

---

[1]) Die Bestimmungen des Oberstudienrathes ddo. 5. Jänner 1849 bezeichnen das Turnen als wesentlichen Unterrichts- und Erziehungsgegenstand für Gymnasien, höhere Gewerbeschulen, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten und Stadtschulen. (Bei den zwei letztgenannten für Knaben und Mädchen.)

Die Schüler müssen zu regelmässiger Theilnahme verpflichtet werden.

Das Turnen ist hier gesetzlich vom 3. Schuljahre (8. Lebensjahre) an angeordnet; doch finden wir im Stundenplane der vierclassigen Volksschule (Schulgesetze über das Schulwesen im Grossherzogthume Hessen, amtliche Handausgabe Band 1, pag. 151, unter 8) auch der 4. Classe (1. Schuljahr) eine wöchentliche Turnstunde zugewiesen.

Hinsichtlich des Mädchenturnens spricht sich das Gesetz vom 16. Juni 1874 nicht so präcise aus wie die Verordnung vom 5. Jänner 1849. Wir finden im Gesetzbuche pag. 99, unter 8, al. 2: „Wo es die Verhältnisse gestatten, empfiehlt es sich, auch die Mädchen im Turnen unterrichten zu lassen, so weit es sich mit den bei ihnen zu nehmenden Rücksichten vereinbaren lässt."

Bei Bezeichnung der Lehrgegenstände, pag. 97, §. 6, heisst es: „Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion ..... u. s. w. Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten."

Was Darmstadt betrifft, so wird an den 2 Volks-, 2 erweiterten Volksschulen, an der höheren Mädchenschule, am Realgymnasium, an der Realschule und am Seminar das Turnen als obligater Lehrgegenstand betrieben.

Der Turnunterricht beginnt mit dem 8. Lebens- (3. Schul-) Jahre. Im 2. Schuljahre wird diesem Gegenstande wöchentlich eine Stunde (in zwei halben Stunden) gewidmet.

Das Turnen ist hier ausschliesslich Classenturnen.

Der Unterricht wird theils von Fach-, theils von den Classenlehrern ertheilt.

Der Turnunterricht ist (nach diesen Bestimmungen) classenweise zu geben.

Die Zahl der den einzelnen Classen zugewiesenen Turnstunden zu fixiren wird in diesen Bestimmungen den Schulbehörden überlassen.

Der Unterricht soll nur von den Lehrern, welche in der Schule wirken, ertheilt werden.

Die Besoldung für den Turnunterricht wird nach denselben Rücksichten betrachtet wie die Besoldung für den anderen Unterricht.

Den Lehrern ist Gelegenheit zu bieten, sich auf diesem Gebiete die nothwendigen Kenntnisse zu erwerben

Am Gymnasium ertheilen auch Philologen Turnunterricht.

Die Stunden fallen theils in die Schulzeit, theils schliessen sich die Turnstunden den Schulstunden an.

Als Richtschnur für den Lehrgang ist durch das Gesetz der vom Inspector F. Marx verfasste „Leitfaden für den Turnunterricht an Volksschulen“ bestimmt.

Von dem für das Grossherzogthum bestellten Turninspector wird jedes Jahr ein vierwöchentlicher Curs zur Ausbildung von Turnlehrern abgehalten.

Auf dem flachen Lande beschränkt sich das Turnen meist auf Sommerturnen.

Der Turnunterricht wird auf allen Stufen mit grossem Eifer betrieben.

Die Turnhallen sind sehr geräumig, die Einrichtung ist gleich der österreichischen.

Als Turnübungen werden hier auch Uebungen im Stelzengehen betrieben.

Mainz.

In dieser Stadt finden wir conform Darmstadt das Turnen sowohl bei Knaben als bei Mädchen jedoch vom 4. Schuljahre an obligat ein- und durchgeführt.

Berichterstatter sah das neue Schulgebäude (1880 eröffnet), bei welchem auch eine nett eingerichtete Turnhalle mit den allgemein in Gebrauch stehenden Turngeräthen zu sehen ist.

Mainz besitzt gegenwärtig 3 Hallen. Als Normalmass der Turnhallen ist 20 m. Länge, 10 m. Breite und 6 m. Höhe fixirt.

Der Unterricht wird theils von Fachlehrern, theils von den in der Schule wirkenden Lehrpersonen ertheilt.

Die Aufsicht über den Turnunterricht führt Inspector Marx.

In einer der Hallen vermisste Berichterstatter die Stäbe und Hanteln.

Württemberg.

Hier findet man den Turnunterricht noch nicht so durchgeführt, wie in den anderen deutschen Staaten.

In den Volksschulen ist das Turnen nicht obligat und wird selbst an den Stuttgarter Schulen noch nicht betrieben, obschon in letzter Zeit ein Ministerialerlass erschien, dahingehend, dass die Einführung des Turnens wo möglich auch an diesen Schulen anzustreben sei.

Noch mehr aber wundern wir uns über diese Thatsache, wenn wir hören, dass die Stände bereits im Jahre 1849 an die Regierung das Ansuchen stellten, dahin zu wirken, dass auch den Schülern der Volksschule Gelegenheit geboten werde, Turnunterricht zu geniessen.

Bei den Mädchen ist der Turnunterricht nicht obligat.

Der Unterricht wird hier nach dem von Dr. Jäger verfassten „Leitfaden für den Turnunterricht“ ertheilt.

Bei den Freiübungen wird fast ausschliesslich mit Holz- oder Eisenstäben oder mit Hanteln geturnt.

Den Stabübungen wird in Stuttgart besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Obschon für jene Schulen, in welchen das Turnen obligat ist, gesetzlich 4 Stunden Turnunterricht per Woche vorgeschrieben sind, so ist es (in Stuttgart) wegen Raummangel bis jetzt nicht möglich, die Stunden im vollen Ausmasse zu geben und bleibt der Turnunterricht auf 2—3 Stunden wöchentlich beschränkt, da diese Stadt gegenwärtig nur drei (eine staatliche und zwei städtische) Turnhallen besitzt.

Der Turnunterricht wird von Fachlehrern (Lehrer, welche nur Turnunterricht betreiben) ertheilt.

Was die Einrichtung der Hallen betrifft, kann man dieselben den Zwecken vollkommen entsprechend bezeichnen.

Besonders die staatliche Halle ist ein hübsches, grosses Gebäude *) und die innere Einrichtung praktisch. Die Geräthe sind, mit Ausnahme der Pferde, welche durch eine Zahnrad-

*) Länge 40 m., Breite 24 m., Höhe 17 m.

vorrichtung verschiebbar sind, conform denen der Hallen in anderen Städten.

Ein Rundlauf ist in dieser Halle nicht zu finden.

Die Matratzen sind mit Korkholz gefüttert, was Berichterstatter wegen des Gewichtes nicht für praktisch hält.

In Esslingen findet man auch eine ganz hübsch gebaute Turnhalle. Von der inneren Einrichtung vermisste Berichterstatter die wagrechten Leitern.

Der Turnunterricht wird nach denselben Grundsätzen wie in Stuttgart betrieben.

Im Sommer fällt hier (bei den Zöglingen des Lehrerseminars) zu Gunsten der Schwimmübungen die Turnübung manchmal aus.

Sachsen (Grossherzogthum).

Dass sich in Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha das Turnen schon vollkommen Bahn gebrochen hat, wundert uns nicht, wenn wir hören, dass diesem Gegenstande in diesen Ländern schon frühzeitig grosse Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

In Schnepfenthal (Herzogthum Sachsen-Gotha) wurde schon **1785** (unter Guts-Muth) das Turnen gepflegt; in Eisenach wurde im Jahre **1815** der Anfang gemacht. Weimar nahm im Jahre **1848** das Turnen als Lehrgegenstand des Gymnasiums und der Realschule auf, und erklärte es **1852** für die Gymnasien obligat. Im Jahre **1861** wurde über Vorschlag des Ministeriums vom Grossherzoge die obligate Einführung des Turnens an den Volksschulen angeordnet und auf Grund dieser Anordnung ein Rescript (ddo. **19.** Jänner **1862**) erlassen, welchem wir Folgendes entnehmen:

Das Turnen der Schulkinder (vorerst der männlichen Jugend) ist mit Beginn des Schuljahres **1862** unter die Lehrgegenstände aufzunehmen und für die Betreibung in mindestens zwei wöchentlichen Stunden Sorge zu tragen.

An allen Orten, wo des Turnens kundige Lehrer vorhanden sind, ist der Turnunterricht nach Anleitung des Schriftchens: „Das Turnen in der Volksschule“ von Hausmann, Weimar bei Böhlau, in vollem Umfange zu ertheilen.

Die noch nicht vollständig gebildeten Lehrer haben sich, nach Anleitung dieser Schrift, die nothwendige Einsicht und Kenntniss zu erwerben, um sich zu befähigen, die Turnspiele und die einfachsten Ordnungs- und Freiübungen zu betreiben.

Nur an Orten, wo Alter und sonstige Beschaffenheit der dermaligen Lehrer einen erfolgreichen Turnunterricht durchaus nicht erwarten lassen, darf derselbe vorweilen unterbleiben.

Die freien Mittwoch- und Samstagnachmittage dürfen zum Turnunterrichte nicht verwendet werden.

Was die Theilnahme der Kinder am Turnunterrichte betrifft, so sind dieselben mit vorsichtiger Berücksichtigung der den verschiedenen Altersstufen angemessenen Uebungen vom ersten bis zum letzten Schuljahre heranzuziehen.

Dispensationen finden nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse statt.

Für die Beschaffung der Räumlichkeiten haben die Gemeinden zu sorgen.

In dem Gesetze des Grossherzogthumes Weimar (vom 24. Juni 1874) finden wir, pag. 92, unter §. 2, als unbedingt nothwendige Lehrgegenstände der Volksschule: Religion..... Turnen und Zeichnen für Knaben.

Hierzu können nach Bedürfniss und Füglichkeit Obstbaumzucht bei Knaben, weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen treten.

In den Mädchenschulen Weimars ist nur an der Seminarübungsschule das Turnen obligat eingeführt.

Die Hörer der letzten Classe des Seminars ertheilen unter Aufsicht des Turnlehrers Turnunterricht.

Das Turnen ist auch hier Classenturnen.

Der Turnunterricht wird hier ausschliesslich von semi-

naristisch gebildeten Lehrern ertheilt; zwei derselben wirken als Fachturnlehrer.

Weimar besitzt vier Turnhallen, wovon eine dem Turnvereine, eine dem Staate, eine der Commune und eine der Stiftung der Grossherzogin gehört.

Ausser der Halle des Turnvereines, bei welcher der Raum für Turnen zu wenig ausgenützt wurde,[1]) sind sämmtliche Hallen[2]) sehr schön gebaut und die des neuen Gymnasiums und der höheren Töchterschule geradezu prachtvoll eingerichtet.

Bayern.

Trotzdem wir hier bereits durch das Gesetz vom Jahre 1811 im Lehrplane für Volksschulen Gymnastik angesetzt sehen, und dieses Land als eines der ersten Länder bezeichnet werden muss, welche nach der Aufhebung der Turnsperre dem Turnen wieder Eingang zu verschaffen suchten, (siehe königl. Rescript v. J. 1826) finden wir eigenthümlich, dass erst ein Ministerial-Erlass v. 27. Juni 1843 das Turnen an den höheren Schulen anordnete.

Am 22. Jänner 1849 wurde eine Verordnung erlassen, dass der Einführung des Turnens an den deutschen Schulen kein Hinderniss in den Weg zu legen sei.

Wenn auch die obersten Schulbehörden stets die beste Absicht zeigten, diesen Gegenstand einzuführen, so scheiterte die Durchführung meist an der Lässigkeit der Gemeinden.

Ein wesentlicher Umschwung auf diesem Gebiete wurde durch den Ministerial-Erlass vom 2. November 1868[3]) nach

---

[1]) Das Flächenmass der Halle wäre gross genug, kann aber, wegen Vermiethung eines Theiles, nicht turnerischen Zwecken allein dienen.

[2]) Die Turnhalle des Seminars hat 22·5 m. Länge, 12·75 m. Breite und 5·6 m. Höhe, die der Realschule 25·5 m. Länge, die Breite und Höhe sind der des Seminars gleich.

[3]) Diese Ministerialverordnung, welche zunächst das Turnen für die höheren Lehranstalten fordert, spricht auch den Wunsch aus, dass die Gemeinden von den Schulbehörden ermuntert werden, das Möglichste beizutragen, um die zur Einführung des Turnens nothwendigen Adaptirungen herzustellen. Für den

welchem das Turnen an den Gymnasien, lateinischen Schulen und Lehrerbildungsanstalten als obligatorischer Lehrgegenstand erklärt wurde, bewerkstelligt.

Im Jahre 1869 wurde der obligatorische Turnunterricht auch auf Realgymnasien und Gewerbeschulen ausgedehnt.

Was die Volksschule betrifft, so gilt, da der im Jahre 1867 (31. October) vorgelegte Volksschulgesetz-Entwurf [1]) von den Kammern abgelehnt wurde, das Gesetz vom Jahre 1811.

Die Lehrpläne wurden jedoch in Hinsicht auf den Lehrstoff, sowie die Stundenzahl selbstverständlich modificirt und was in dieser Beziehung die Stadt München betrifft, so finden wir in dem Lehrplane [2]) für die Münchener Volksschulen (genehmigt von der königl. Regierung am 12. September 1872) das Turnen in jeder Classe angesetzt.

In der I. Classe (1. Schuljahr) wird diesem Gegenstande keine bestimmte Zeit zugewendet, sondern es sind für vereinigten Anschauungsunterricht und Sprachunterricht, Zeichnen, Schreiben, Lesen, Memoriren, Singen und Turnen wöchentlich 13 Stunden festgesetzt.

In der 2. Classe (2. Schuljahr) finden wir für Anschauungsunterricht (incl. Heimatkunde) mit Zeichnen, Singen und Turnen bei Knaben 5, bei Mädchen 4 wöchentl. Unterrichtsstunden angesetzt.

Von der 3. Classe an erscheint das Turnen als Gegen-

Fall, als die Einführung beschlossen würde, seien die Knaben zu verhalten, am Turnunterrichte theilzunehmen.

Dispensationen erfolgen dann nur auf Grund bezirksärztlicher Zeugnisse.

[1]) Durch diesen Gesetz-Entwurf wäre der Turnunterricht an den Knaben-Volksschulen obligat erklärt worden.

Die §§, welche den obligaten Turnunterricht fixirten, waren bereits von den Kammern angenommen, das ganze Gesetz aber wurde bei der dritten Lesung abgelehnt.

[2]) Während des Aufenthaltes des Berichterstatters wurde an der Umarbeitung des gegenwärtigen Lehrplanes gearbeitet.

stand für sich auftretend und sind demselben wöchentlich bei Knaben 2 Stunden, bei Mädchen 1 Stunde zugetheilt.

Die 4. Classe ist in dieser Beziehung ganz übereinstimmend mit der 3. bedacht.

In der 5., 6. und 7. Classe [1]) erscheinen sowohl bei Knaben als bei Mädchen wöchentlich 2 Stunden für Turnen angesetzt.

Derselbe Lehrplan enthält auch ähnlich dem österr. Normallehrplane eine Eintheilung des Lehrstoffes für die einzelnen Classen.

Den auf Mädchenturnen bezüglichen Theil führt Berichterstatter hier an, weil ihm hier zum ersten Male der Mädchenturnunterricht im Lehrplane eingehender besprochen vor die Augen tritt.

Wir finden hier über Mädchenturnen:

Der Turnunterricht in den Mädchenclassen unterscheidet sich — der Natur des Mädchens zufolge — in seinem Betrieb und seinen Zielen wesentlich von dem Knabenturnen.

Während bei letzterem körperliche Tüchtigkeit und Ausdauer, Willenskraft und Gehorsam, Muth und Entschlossenheit die Zwecke sind, um derentwillen geturnt werden soll, will das Mädchenturnen Leichtigkeit, Freiheit und Anmuth der Bewegungen, kurz eine veredelte Leiblichkeit schaffen. Deshalb sind von diesem alle jene Uebungen von vorneherein auszuschliessen, welche das Anstands- und Schönheitsgefühl auch nur im Geringsten verletzen. Nach diesen Principien regelt sich auch der Unterrichtsstoff. Auf Uebungen, zu deren Ausführung grössere Kraft nöthig ist, oder die streng militärische Ordnung voraussetzen, ist bei Mädchenturnen keine Rücksicht zu nehmen, dagegen sind jene um so eifriger zu pflegen, welche die Gesundheit fördern, die Anmuth, die Frische und Jugendlust schaffen und steigern.

In der 3. Classe (3. Schuljahr) werden einfache Frei- und einige wenige Ordnungsübungen, dagegen viele Schritt-

[1]) Die Volksschulen Münchens sind siebenclassig.

übungen getrieben; dazu werden Hochsprung, die leichteren Uebungen im Langseil, einige Hangübungen an Ort und die einfacheren Uebungen mit dem hölzernen Stabe gefügt.

Spiele werden nicht minder häufig dem Unterrichte eingefügt.

In der 4. Classe wird der Stoff der vorhergehenden Classe erweitert und erschwert; die Schrittübungen werden schwieriger und verbinden sich mit Armbewegungen. Das Lied, welches den Schrittübungen den Rhythmus anzeigt, macht sich von nun an im Turnsaale heimisch. Frei- und Ordnungsübungen, wie die Uebungen im Langseil finden häufige Pflege, die Schönheit und Sicherheit des einfachen Sprunges muss feststehen. Leichte Stab-, Hang- und Stemmübungen, wie die Spiele dürfen nicht fehlen.

In der 5. Classe beginnen die Reigen. Daneben werden die Schritt-, Frei- und Ordnungsübungen fleissig getrieben, die jetzt schon schwierigere Formen angenommen haben. Mit den Frei- und Ordnungsübungen werden Uebungen mit dem Stabe verbunden, im Langseile finden auch Schrittübungen ihre Verwendung.

Im Kurzseil werden schwierigere Sprünge an Ort ausgeführt. Hang- und Stemmübungen erfordern bereits grössere Geschicklichkeit. Hoch- und Weitspringen, Spiele.

In der 6. Classe: Frei-, Ordnungs- und Schrittübungen in gesteigerter Schwierigkeit. Reigen.

Im Langseil und Kurzseil Uebungen, von Mehreren ausgeführt. Die Stab-, Hang- und Stemmübungen werden fleissiger betrieben und mit Freiübungen verbunden. Hoch- und Weitspringen — auch in Verbindung mit Armbewegungen. Spiele.

In der 7. Classe werden die Reigen combinirter und verlangen grössere Aufmerksamkeit und Ausdauer.

Die Schritt-, Frei- und Ordnungsübungen werden jetzt durch Combinationen erschwert und interessant gemacht. Im Langseil und im Kurzseil sind die auszuführenden Uebungen schwieriger und anstrengender geworden.

Der Hoch- und Weitsprung muss noch immer fleissige Pflege finden. Die Stab-, Hang- und Stemmübungen setzen jetzt gesteigerte Willens- und Körperkraft und Ausdauer voraus, und in den Spielen, die nun gleichfalls schwieriger geworden sind, muss sich die gewonnene erhöhte Entschlossenheit, Ausdauer und Geschicklichkeit äussern.

Die Schlussbemerkung — „Das Unterrichtsprogramm für das Turnen ist in den allgemeinsten Grundzügen gehalten, weil uns für das hiesige Schulturnen die ausreichenden Erfahrungen noch nicht zur Seite stehen. Ein detaillirtes Lehrprogramm wird erst möglich werden, wenn uns die Praxis über die Einzelheiten die nöthigen Fingerzeige gegeben hat“ — zeigt, dass man Abweichungen von den gegenwärtigen Bestimmungen zuzugestehen bereit ist.

Was die Turnräume betrifft, so zählte Berichterstatter, ausser den beiden Hallen der Turnlehrer - Bildungsanstalt (1 für Männer und 1 für Frauen), **10** städtische Turnräume.

Die Einrichtung der Hallen der Turnlehrer-Bildungsanstalt ist eine vollkommene zu nennen.

Die Turnräume der Volksschulen sind sowohl den Grössenverhältnissen, als der Einrichtung nach verschieden.

Die Turnsäle für Knaben sind mit den gegenwärtig allgemein in Gebrauch stehenden Geräthen versehen.

Die Turnsäle, welche ausschliesslich von Mädchen benützt werden, weisen ausser den Sprungbrettern keine Geräthe auf, da, wie aus dem Lehrplane zu ersehen ist, das Mädchenturnen hier ganz eigenartig betrieben wird.

Die Turnstunden schliessen sich meistentheils an die Schulstunden an.

Der Turnunterricht (Classenturnen [1]) wird ausschliesslich von den Classenlehrern ertheilt.

---

[1]) Die Durchschnittszahl der Schüler einer Classe betrug im letzten Jahre **49·25** und steht zu der im Vorjahre (**49'92**) günstiger, aber bedeutend günstiger zu der in **3** vorausgegangenen Schuljahren, in welchen sie **53** betrug.

Das Gebäude der Central - Turnlehrer - Bildungsanstalt München, Ludwigsstrasse, näher beschrieben zu finden, dürfte doch Manchen interessiren, und Berichterstatter könnte es nicht besser beschreiben, als es Inspector Weber gethan.

Weber sagt:

„Das Gebäude schliesst die Turnhalle in sich, die 20·5m. lang, 11·5m. breit und 6·5m. hoch ist. Die Fenster, welche nach Osten und Westen gerichtet sind, haben eine Höhe von 3·5m. und eine Breite von 2m. Eine Doppelthüre führt auf den hinlänglich grossen Turnplatz, der, reich mit Akazien, Ulmen, Ahorn und Eschen bestanden, einen freundlichen Anblick bietet. Drei grosse Eisenöfen sorgen im Winter für die nöthige Wärme in der Halle. Die Decke der letzteren ist von Holz und mit heller Oelfarbe angestrichen, wodurch der Raum einen angenehmen Eindruck macht. Zehn Gasflammen beleuchten Abends den Turnraum. Auf der Nord- und der Südseite wird die Halle von zwei ungleich hohen Pavillons flankirt. Der südliche dient ausschliesslich nur den Zwecken der Central-Turnlehrerbildungsanstalt. Im Erdgeschosse befindet sich der Eingang in die Halle, ausserdem ein Assistentenzimmer, eine Kleiderkammer und ein Abort, im ersten Stock das Zimmer, in welchem die Bibliothek und die Turngeräthe-Modellsammlung der Centralanstalt aufgestellt sind, dann das Amtszimmer des Vorstandes. Von den Fenstern desselben aus kann das Turnen in der Halle, wie jenes auf dem Turnplatze übersehen werden. Den zweiten Stock nimmt der Hörsaal ein, in welchem die Vorträge über die Theorie des Turnens, sowie über die mit dem Turnen zusammenhängenden medicinischen Fächer abgehalten werden.

Im Erdgeschosse des nördlichen Pavillons liegt der Zeichensaal des Maximilian-Gymnasiums und im ersten Stock — ein ganz unerklärlich ungeschickter Einfall des Architekten — der Requisitensaal für die Turnhalle, zu welchem eine im Innern derselben angebrachte meterbreite Stiege emporführt.

Das ganze Gebäude hatte 28.000 fl. (= 48.000 Mark)

gekostet. Für Einrichtung der Halle und des Turnplatzes, für Herstellung der nöthigen Turnbahnen und gepflasterten Zugänge zu der Halle, für die Gaseinrichtung im ganzen Turngebäude wurden 4800 fl. (= 8229 Mark) verausgabt — eine Summe, die zum allergrössten Theil durch Ersparnisse von der Dotation der Anstalt für das Jahr 1872 gedeckt wurde."

Nürnberg.

In dieser Stadt finden wir gegenwärtig das Turnen nur bei den Knaben von der 4. Classe (4. Schuljahr) an eingeführt.

Die Lehrer, welche Turnunterricht ertheilen, haben ihre turnerische Ausbildung zumeist an der Centralturnanstalt in München erworben.

Die Turnstunden reihen sich an die Schulstunden an.

Der Unterricht wird mit Eifer betrieben und nach dem vom Inspector Weber in München eingehaltenen Plan ertheilt und separat honorirt, und zwar per Stunde pro Jahr mit 60 Mark.

Nürnberg besitzt eine grosse Halle, welche eingehend besprochen zu werden verdient.

Sie hat Basilikenform; die Länge beträgt 44 m., die Breite 25 m.; der mittlere Raum ragt mehr als 4 m. über die beiden Seitenschiffe empor und hat in einer Breite von 15 m. vom Boden bis zum First des Daches gemessen gleichfalls 15 m.; die Seitenschiffhöhe beträgt mehr als 10 m., die Galleriehöhe und -Breite 5 m.

23 grosse Fenster (Höhe 5·3 m.) und 72 kleinere (1·4□ m.) erhellen die Halle.

Zur künstlichen Beleuchtung derselben sind 3 Luster mit 108 Flammen bestimmt.

Auch sehen wir einen sehr geräumigen Sommerturnplatz.

Ausserdem findet man hier 1 eingerichteten Turnsaal, 1 Baracke mit den nothwendigsten Geräthen und 5 Höfe, in welchen geturnt werden kann.

Regensburg.

Hier treffen wir den Turnunterricht an den niederen Knabenschulen facultativ, an den Mädchenschulen noch nicht eingeführt.

Der Turnunterricht wird von seminaristisch gebildeten Lehrern, welche ihre turnerische Ausbildung in München erhielten, ertheilt und separat honorirt. [1])

Der Turnunterricht ist hier insoferne Classenunterricht, als die Schüler je einer Classe gleichzeitig turnen.

Das Turnen wird von jenen, welche den Gegenstand frequentiren, mit grosser Lust betrieben.

Was die Turnräume betrifft, so besitzt Regensburg 1 Halle und 1 Saal.

Die Halle (22 m. lang, 11·6 m. breit und 7 m. hoch) ist recht nett. Man findet die in Oesterreich allgemein eingeführten Geräthe. Das Klettergerüst ist vierreihig, jede Reihe enthält 4 Stangen.

Die Barren sind nicht verstellbar, Rundlauf fehlt.

Eisenstäbe und Hantel mit gebogenen Griffen sind vorhanden.

Statt der Matratzen werden Cocosmatten verwendet.

Augsburg. [2])

Hier finden wir den Turnunterricht obligat durchgeführt, und folgende beachtenswerthe Bestimmungen:

Plan für den obligatorischen Turnunterricht an den Volksschulen in Augsburg.

Die Dispensirung von der Theilnahme an dem Turnunterrichte ist schriftlich durch die Eltern an den betreffenden Classenlehrer und von diesem an den städtischen Schulrath abzugeben. Ueber die Zulässigkeit der Dispensirungsgesuche hat eine aus dem königlichen Bezirksarzte als medicinischen Experten, dem städtischen Schulrathe und einem Turn-

---

[1]) Das Honorar wird nicht nach Stunden pro Jahr fixirt, sondern bei den einzelnen Turnlehrern eine Pauschalsumme festgesetzt.

[2]) Hier kann Berichterstatter nur über Organisation berichten.

lehrer bestehende Commission zu entscheiden, welche berechtigt ist, die betreffenden Kinder vorzuladen und Auskunftspersonen zu vernehmen, um sich über die Begründung der Gesuche Klarheit zu verschaffen.

Der Turnunterricht wird in je 2 Wochenstunden nach der entworfenen Turnordnung ertheilt. Confirmanden sind für die Stunden, in welchen der Confirmandenunterricht stattfindet, vom Besuche des Turnunterrichtes dispensirt.

Die Lehrer derjenigen Classen, welche den Turnunterricht in einer vom gewöhnlichen Schullocale entfernten Räumlichkeit erhalten, sind verpflichtet, ihre Schüler entweder selbst zum Turnlocale zu begleiten oder durch geeignete Vertreter aus dem Lehrpersonale begleiten zu lassen und bis zum Eintritte des Turnlehrers zu beaufsichtigen.

Die Versäumnisse des Turnunterrichtes sind wie diejenigen des ordentlichen Unterrichtes zu behandeln und zu diesem Zwecke durch den betreffenden Turnlehrer zu verzeichnen.

Der Lehrplan für den Turnunterricht an den Volksschulen Augsburgs wurde in einer Conferenz, bestehend aus den Turnlehrern, auf Vorschlag des Turnoberlehrers Scharrer festgestellt.

Der Lehrplan enthält nur die Bestimmungen für das Knabenturnen.

Das Turnen beginnt sowohl bei Knaben als bei Mädchen im 3. Schuljahre.

Augsburg besitzt gegenwärtig 5 Turnhallen, respective Turnräume.

Beiliegende Zeichnung zeigt den Situationsplan der grossen städtischen Turnhalle. (Siehe Tafel 4.)

Der Unterricht wird von seminaristisch gebildeten Lehrern, welche auch in der Schule unterrichten, ertheilt, d. h. sie fungiren nicht als Fachturnlehrer.

Die Turnstunden schliessen sich meist den Schulstunden an.

Der Turnunterricht wird auch hier separat honorirt und zwar 1 Stunde wöchentlich mit jährlich 60 Mark.

In Passau ist der Turnunterricht für Knaben obligat, die Zahl der wöchentlichen Turnstunden beträgt 2.

Im Uebrigen herrschen dieselben Verhältnisse wie in den anderen Städten Bayerns.

Schweiz. (Jugendwehr.)

Der Name „Jugendwehr“ ist in der Schweiz nicht geläufig.

Man spricht nur von Cadettencorps, respective militärischen Uebungen für die Jugend.

Veranlassung zur Bildung von Cadettencorps behufs militärischer Uebungen gab hauptsächlich ein seit frühester Zeit bestehender Brauch, „derartige Uebungen überhaupt zu veranstalten,“ und wir finden in den Statuten des Baseler Cadettencorps über die Gründung desselben Folgendes:

„Nachdem in früheren Jahren zeitweise militärische Uebungen der Jugend bald unter Leitung von Lehrern, bald unter Leitung von Officieren stattgefunden hatten, wurde im Jahre 1856 im Schoosse der Section Basel der schweizerischen Militärgesellschaft der Gedanke obligatorischer Waffenübungen bei der hiesigen Schuljugend angeregt, und diesem Gedanken durch Einreichung eines Memorials an den „E. Kleinen Rath“ am 16. October gl. J. Folge gegeben.

Mit Beschluss vom 12. März 1858 abstrahirte der „Kleine Rath“ von der Einführung obligatorischer Waffenübungen, nachdem das Erziehungscollegium in einem Gutachten vom 3. gl. M. davon abgerathen, dagegen zur Errichtung eines auf freiwilliger Basis stehenden Cadettencorps den Herren Officieren die Hand zu bieten und Alles bereitwillig zu unterstützen versprochen hatte, was die Entstehung eines solchen Corps in Verbindung mit der Schule und den betreffenden Schulinspectionen fördern und sichern könnte.

Die Militärgesellschaft beschloss hierauf, einen Versuch auf freiwilliger Grundlage zu machen, und ernannte eine Commission, welche unter Mittheilung der leitenden Grundsätze für das zu gründende Cadettencorps die einzelnen Schulanstalten einlud, je einen Delegirten mit Stimmrecht in der Commission zu bezeichnen.

Im Mai 1859 konnte mit der Instruction begonnen werden. Da die vorhandenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht genügten, so erliess die Commission im September 1859 einen Aufruf an die Bürger- und Einwohnerschaft zur Unterstützung des Cadettencorps und erhielt von 222 Subscribenten Beiträge im Betrage von 7000 Francs, wovon die erforderlichen Waffen angeschafft werden konnten.

Am 26. Jänner 1861 bewilligte der „E. Kleine Rath“ auf den Antrag des Militärcollegiums für die nächsten 3 Jahre einen jährlichen Beitrag von 500 Francs.

Die Militärgesellschaft setzte hierauf fest:

Die Cadettencommission wird auf 2 Jahre gewählt und soll bestehen aus 7 Mitgliedern der Militärgesellschaft und den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Lehrern.

Die Wahl des Präsidenten, ebenso die Ernennung eines Ausschusses (Exerciercommission), welcher die specielle Aufsicht und Anordnung der Uebungen hat, bleibt der Cadettencommission überlassen.

Man findet diese Cadettencorps cantonsweise facultativ, obligatorisch und aufgehoben.

So z. B. ist der militärische Unterricht in Basel seit 1859, in Bern seit 1878 facultativ (früher war er in Bern obligat), in St. Gallen ist derselbe gegenwärtig noch obligat, in Zürich [1]) und Luzern ist er bereits wieder aufgehoben.

---

[1]) In Zürich wendete man dem Turnunterrichte wieder mehr Aufmerksamkeit zu und setzte anstatt zweier wöchentlichen Stunden für diesen Gegenstand 3 Stunden an. In Luzern war die Nichtaufbringung der Kosten für die

Eigenthümlich ist, dass gerade in **Basel,** wo man diese militärischen Uebungen von Anfang an facultativ einführte, die Betheiligung und das Interesse für dieselben sich gleichmässig erhielten.

Die Organisation und Formation des Baseler Cadettencorps ist folgende:

Das Cadettencorps von Basel wird gebildet aus den sich anmeldenden Schülern der fünf Anstalten:

des Pädagogiums,
der Gewerbeschule,
des humanistischen Gymnasiums,
des Realgymnasiums,
der Realschule

und es steht dasselbe unter der Leitung und Aufsicht der Cadettencommission.

Dasselbe soll aus zwei Waffengattungen bestehen, nämlich:

einer Artillerieabtheilung zur Bedienung von mindestens zwei Geschützen, und

einer Infanterieabtheilung von mindestens zwei Compagnien.

In das Cadettencorps werden Schüler von den vierten Classen der Gymnasien und von der dritten Classe der Realschule an aufgenommen; ferner fleissige Schüler von den unteren Classen, welche im Laufe des Sommers das **12.** Altersjahr erreichen und von den Lehrerconferenzen zur Aufnahme empfohlen werden.

Bei allen Aufnahmen hat die Exerciercommission über die körperliche Tauglichkeit zu entscheiden.

Die weiteren Bedingungen der Aufnahme sind:

Umwandlung der Vorderlader in Hinterlader der Hauptgrund, dass die militärischen Uebungen eingestellt wurden.

Doch wird in beiden Städten auf Vorübungen für das Militär (bei Uebungen an Stäben) Rücksicht genommen.

Fleiss und gutes Betragen in der Schule; ferner eigene Anschaffung eines schwarzen Kittels,

eines Paar Zwilchhosen,

einer Mütze,

eines Tornisters mit Mantelsack, sämmtlich nach Vorschrift anzufertigen.

Zur Aufnahme in die Artillerieabtheilung sind ausserdem erforderlich:

wenigstens ein Dienstjahr bei der Infanterieabtheilung und möglichst grosser und kräftiger Körperbau.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das Corps geschieht jeweilen vor Beginn der Waffenübungen bei den zu der Cadettencommission delegirten Herren Lehrern.

Knaben, welche keine der 5 Anstalten besuchen, haben sich bei einem Lehrer derselben anzumelden, und stehen, so lange sie beim Corps sind, unter dessen Aufsicht.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Schüler zum willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und zur pünktlichen Befolgung aller Vorschriften und Anordnungen, namentlich zum regelmässigen und fleissigen Besuche der Uebungen. Der Austritt aus dem Corps ist vor Schluss der Sommerübungen nicht gestattet, und kann nur in besonderen Fällen die vorherige Entlassung beim Herrn Präsidenten der Commission nachgesucht werden.

Die Waffenübungen beginnen mit dem neuen Schulcurse und dauern bis zum Herbst.

Dieselben finden vor den Sommerferien wöchentlich wo möglich zweimal, nach den Ferien wöchentlich einmal statt, und sind (für die Eingezeichneten) mit Ausnahme derjenigen in den Ferien obligatorisch.

Im Laufe des Sommers sollen einige Ausmärsche mit dem ganzen Corps stattfinden, und hat die Cadettencommission deren Abhaltung zu bestimmen; die Anordnung und Ausführung derselben bleibt dagegen der Exerciercommission überlassen.

Zum Schlusse der Waffenübungen findet eine Hauptübung statt.

In dem Wintersemester von Anfang November bis Ende April soll mit den Schülern monatlich wenigstens einmal eine Gesangübung abgehalten werden, womit auch hie und da ein kleiner Ausmarsch verbunden werden kann.

Der Unterricht wird von den Officieren der Artillerie und der Infanterie nach den Grundsätzen der eidgenössischen Reglements ertheilt und von der Exerciercommission überwacht.

Für die Infanterie werden 3 Unterrichtsclassen gebildet:

1. Classe, aus allen neu eintretenden Schülern;

2. Classe, aus den schon früher eingetheilten,

3. Classe, Cadres, aus den fähigsten und fleissigsten der älteren Cadetten.

Letztere Classe soll vor der Hand nicht über 40 Schüler enthalten, kann jedoch bei Bedürfniss auch vermehrt werden.

Die Aufnahme in diese Classe geschieht im Einverständnisse mit den Herren Lehrern.

Jeder dieser 3 Classen steht ein Instructionsofficier als Classenchef vor, welchem die specielle Leitung des Unterrichtes, sowie die Aufsicht über die Disciplin, Bewaffnung und Ausrüstung seiner Classe obliegt.

Die Tambours erhalten den Unterricht von einem Tambourinstructor aus der Miliz.

Für die Infanterie soll der Unterricht im Allgemeinen die Soldaten-, Pelotons- und Compagnieschule, den leichten Dienst und die Bataillonsschule umfassen; ferner ist der Cadet in der Kenntnis und Behandlung seiner Waffe, sowie im Zielschiessen zu unterrichten.

Ist nach Einübung dieser Dienstzweige noch Zeit vorhanden, so kann auch der Felddienst behandelt werden.

Bei der Artillerie ist hauptsächlich die Feldgeschützschule mit der nöthigen Nomenclatur einzuüben, ausserdem

können die anwendbaren Theile der Lastenbewegungen der Geschützeinrichtungs- und Batterieschule durchgenommen werden.

Beiden Waffengattungen soll Gelegenheit gegeben werden, sich im Zielschiessen zu üben, wobei den besseren Schützen kleine Prämien aus dem Cadettenfond verabreicht werden.

Beiden Waffengattungen soll Gelegenheit geboten werden die übrigen Instructionen zu erfahren.

Die Handhabung der Disciplin und Aufrechterhaltung der Ordnung haben ausser den beiden Commissionen auch die instruirenden Herren Officiere zu besorgen.

Ordnungsfehler sollen unter allen Umständen bestraft werden, und zwar entweder durch Vermittlung der Schule oder direct durch die Herren Instructionsofficiere.

Gröbere Ordnungsfehler, wie Versäumung der Uebungen, anhaltende Nachlässigkeit und schlechtes Betragen sollen jederzeit der Schule angezeigt und in der Regel durch dieselbe bestraft werden.

Die Art und Weise der Bestrafung bleibt der Schule freigestellt, jedoch ist die Exerciercommission davon in Kenntniss zu setzen.

Für leichtere Ordnungsfehler, deren Bestrafung den instruirenden Officieren obliegt, sollen hauptsächlich folgende Strafen zur Anwendung kommen:

Strafexercieren; Ausschliessen von Ausmärschen; Versetzen in eine andere Unterrichtsclasse, körperliche Züchtigung mit den der Schule zustehenden Disciplinarmitteln.

Der Schule steht jederzeit das Recht zu, Schüler wegen Unfleisses und schlechten Betragens von der Betheiligung an den Uebungen auszuschliessen. Das gleiche Recht der gänzlichen oder theilweisen Ausschliessung aus dem Corps behält sich auch die Exerciercommission für im Dienste begangene Straffälle vor.

Zur genauen Controle des Besuches, sowie zur Rapporterstattung über die Strafbaren wird Folgendes festgesetzt:

Beim Beginne jeder Uebung wird ein reglementarischer Appell gemacht und derselbe bei der Artillerie durch einen bei der Infanterie durch 4 hiezu bezeichnete Schüler unter Aufsicht der Classenchefs besorgt.

Der Rapport der Classenchefs wird alsdann von einem Mitgliede der Exerciercommission abgenommen, und derselbe in ein für jede Schule besonders angelegtes Rapportbüchlein eingetragen; ferner werden in dasselbe alle während der Uebung der Schule zur Bestrafung Ueberwiesenen eingeschrieben und diese Rapportbüchlein gleich am folgenden Tage durch die den Appell besorgenden Schüler den Herren Lehrern eingehändigt. Nachdem Letztere darin vorgemerkt haben, wie die Fehlbaren bestraft, oder ob für Versäumnisse schriftliche Entschuldigungen erfolgt sind, gehen die Rapportbüchlein auf gleichem Wege zurück an die Exerciercommission.

Für die taktischen Uebungen wird die Infanterie in 2 gleich starke Compagnien eingetheilt und soll die erste Compagnie vorzugsweise aus den älteren und die 2. Compagnie vorzugsweise aus den jüngeren Schülern gebildet werden.

Jede Compagnie soll bestehen aus: 4 Zugschefs, 8 Führern, 8 Flügelleuten, 4 Tambours und 80—100 Cadetten.

Der Dienst der Zugschefs, Führer und Flügelleute ist von den in der Cadre-Abtheilung befindlichen 40 Schülern abwechslungsweise zu versehen. Auch kann aus der Reihe derselben, wenn nöthig, Aidemajor, Adjutant und Fähnrich bezeichnet werden.

Die Artillerieabtheilung bildet mindestens einen Zug zur Bedienung von 2 Geschützen und soll derselbe dann aus 25 Cadetten und 2 Tambours bestehen.

Jeder in das Corps eintretende Schüler hat die früher erwähnten Ausrüstungs-Gegenstände auf eigene Kosten anzu-

schaffen; dagegen werden von der Cadettencommission leihweise und unentgeltlich verabfolgt:

An die Cadetten der Artillerie: 1 Säbel mit Leibgurt.

An die Cadetten der Infanterie: 1 Gewehr mit Bajonnet und Zubehör; 1 Leibgurt mit Patrontasche und Bajonnetscheide.

An die Zugschefs der Infanterie: 1 Säbel mit Leibgurt, 1 Jägerruf.

Diese sämmtlichen Gegenstände sind am Schlusse der Uebungen oder beim Austritt aus dem Corps in gutem, sauberem Zustande an die Cadettencommission zurückzugeben, und sind dafür, sowie für allfälligen Schaden, die Eltern der Schüler haftbar.

Die Disciplin vor, während und nach den Uebungen ist eine „sehr gute“ zu nennen, besonders hervorzuheben ist, dass die Herren Officiere, welche diese Uebungen leiten, keinen rein militärischen Ton anschlagen.

Die Handhabung der Disciplin steht einzig dem Lehrkörper zu.

Die Kleidung ist ganz einfach und besteht aus einer schwarzen Blouse und einer Zwilchhose, welche von den Knaben auch ausser den Uebungen getragen werden, doch brauchen die Knaben bei den gewöhnlichen Uebungen die Zwilchhosen nicht zu tragen, sondern können andere Beinkleider haben.

Beim Probeexercieren und bei Ausmärschen dagegen sind vorschriftsmässig die schwarze Blouse und die Zwilchhose zu tragen.

Auszeichnungen (etwa Distinctionssterne, Litzen etc.) sah Berichterstatter nicht.

Die Gewehre sind nach dem System „Vetterli“ eingerichtet.

Die Kanonen sind kleiner als die bei der Truppe im Gebrauch stehenden und werden bei gewöhnlichen Uebungen

von den Knaben selbst gezogen — bei Paradeexercieren werden dieselben mit Pferden (welche zu diesem Zwecke von dem Fond unterhalten werden) bespannt.

In **Bern** war der militärische Unterricht von 1864—1878 obligatorisch und man hielt sich an folgendes Reglement:[1])

§. 1. [1]) Der militärische Unterricht gehört zu den obligatorischen Lehrfächern der Cantonsschule.

Auf dem Stundenplane sind ihm besondere Stunden anzuweisen und zwar für das Sommerhalbjahr wochentlich 2—4, für das Winterhalbjahr alle 14 Tage wenigstens 2 Stunden.

§. 2. Für diesen Unterricht bilden die Cantonsschüler ein Cadettencorps, in welches je zu Anfang eines Schuljahres gemäss §. 43 des Cantons-Schulreglements auch Knaben anderer Schulen Berns eintreten können. Das Schulgeld der Letzteren beträgt 5 Franken per Jahr.

§. 3. Zeitweilige oder gänzliche Dispensationen vom militärischen Unterricht, wenn sie in einem gehörig begründeten Gesuche der Eltern oder deren Stellvertreter gewünscht wird, können nach Anhörung des betreffenden Schulvorstehers von der Corpsdirection ertheilt werden. [2])

§. 4. Das Cadettencorps zerfällt in 2 Abtheilungen.

Die erste bilden die Schüler des oberen Gymnasiums und der 2 obersten Classen der Realabtheilung, welche körperlich befähigt sind, das Ordonnanzgewehr als Schiesswaffe zu handhaben; die zweite die Schüler der unteren Classen beider Abtheilungen, welche das 11. Jahr zurückgelegt haben und körperlich befähigt sind, das Cadettengewehr zu gebrauchen.

Aus der zweiten Abtheilung werden Kanoniere ausgehoben und zwar jeden Monat zur Hälfte neu.

Die Uebungen beider Abtheilungen finden getrennt statt.

---

[1]) Mit Ausnahme des §. 1 und §. 3 sind die Anordnungen, welche in diesem Reglement aufgeführt sind, gleich geblieben und Berichterstatter gibt sie hier, weil einzelne Paragraphe ganz eigenartig erscheinen.

[2]) Entfällt durch die Aufhebung der obligatorischen Durchführung.

§. 5. Die nöthigen Officiere und Unterofficiere werden je für einen Monat von der Corpsdirection bestellt aus allen Schulen im Verhältniss zur Anzahl der denselben angehörigen Cadetten.

Jede Abtheilung macht hiezu doppelte Vorschläge. Die Cadres tragen keine Gradabzeichen.

§. 6. Je zu Anfang eines Schulhalbjahres bestimmt die Corpsdirection für die Dauer desselben die Unterrichtsgegenstände jeder Abtheilung. Es wird sowohl theoretischer als praktischer Unterricht ertheilt.

Bei dem Turnunterrichte sind die militärischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Beim Jahresfeste findet über den militärischen Unterricht eine Prüfung statt.

§. 7. Der Staat liefert alle nöthigen Waffen und Instrumente, sowie die erforderliche Munition. Für das Reinigen der Waffen und für Festlichkeiten entrichtet jedoch jeder Cadet einen billigen Beitrag. Jeden durch Missbrauch oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden hat der Betreffende zu vergüten.

§. 8. Disciplin- und Ordnungsfehler werden mit folgenden Strafen belegt:

1. Strafexercieren.
2. Zurechtweisung vor der Front.
3. Zeitweilige Einstellung in der Wählbarkeit zu einem Grad.
4. Arrest bis auf 6 Stunden, jedoch nur bei Tage.
5. Ausschliessung von den militärischen Festen.
6. Ausstossung aus dem Corps, mit welcher bei Cantonsschülern auch Entfernung aus der Schule verbunden ist.

§. 9. Die allgemeine Ueberwachung und Leitung des Cadettencorps liegt der Cantonsschul-Commission ob. Unter derselben steht als besondere Aufsichtsbehörde eine von der Erziehungsdirection auf den Vorschlag der Cantonsschul-Commission für je 4 Jahre gewählte Corpsdirection von 3 Mitgliedern, unter denen sich ein Mitglied der Cantonsschul-

Commission, der Rector der Cantonsschule und ein Milizofficier als Chef des Corps befinden soll. Die Corpsdirection constituirt sich selbst.

§. 10. Nach Anhörung der Corpsdirection verfügt die Cantonsschul-Commission:

1. Feststellung der Stunden für den militärischen Unterricht.
2. Verhängung der in §. 8, Nr. 5 und 6 genannten Strafen.
3. Bestimmung der militärischen Feste.
4. Bestimmung der Kleidung der Cadetten.

§. 11. Der Corpsdirection liegt insbesondere ob:

1. Die Comptabilität des Corps.
2. Einreihung der Cadetten in die Abtheilungen des Corps (§. 4.).
3. Aufsicht über die Waffen.
4. Anstellung und Entlassung des unterrichtenden Personals und des Büchsenschmiedes.

§. 12. Dem Chef des Corps steht zu:

1. Anordnung und Leitung des rein Militärischen und namentlich die unmittelbare Oberleitung des Unterrichtes.
2. Verhängung der in §. 8, Nr. 1—4 genannten Disciplinarstrafen.

In **St. Gallen,** wo der militärische Unterricht heute noch obligatorisch ist, finden wir für denselben folgenden Plan. [1])

Militärischer Unterricht des Cadettencorps gemeinschaftlich mit den Zöglingen der städtischen Realschule.

Im Sommersemester: Theoretischer und praktischer Vorunterricht für die neueingetretenen Schüler; für das ganze Corps jeden Mittwoch Nachmittag 3 Stunden Uebungen in der Soldaten-Compagnie- und Bataillonsschule, im Tirailleurs- und Felddienst; ein grösserer Ausflug mit Gefechtsübungen; Anschlag-, Ziel- und Schiessübungen, verbunden mit Waffen-

[1]) Siehe Programm der St. Gallischen Cantonsschule, 1879. — In Aarau sind die Verhältnisse bezüglich des militärischen Unterrichtes von denen in St. Gallen unwesentlich abweichend.

kenntniss, Schiesstheorie und Distanzenschätzen. Preis- und Zielschiessen am Schlusse des Schuljahres oder in Verbindung mit dem städtischen Jugendfest.

Im Wintersemester: Fortsetzung der Anschlag-, Ziel- und Schiessübungen (unter Benützung des Zimmer-Schiessapparates Veillon - Vollmar) für die Cadres des Corps Erläuterung der Exercierreglements; für die Officiere und die sämmtlichen Schüler der oberen Classen Theorie über Heeresorganisation, insbesondere Organisation der eidgenössischen Militärverwaltung, Elementarbegriffe der Taktik, Terrainlehre, Kartographie und Feldbefestigung. Besondere Uebungen für die Tambours des Corps.

Für Staaten mit Milizsystem, wie es die Schweiz hat, [1]) sind jedenfalls militärische Uebungen von grossem Werthe, und die Herren Officiere bestätigen, dass die auf solche Art Vorgebildeten bei den Instructionen im Militär deutlich herausleuchten.

Was den Turnunterricht in der Schweiz betrifft, kann nur angeführt werden, dass er sich überall Eingang verschafft

---

[1]) In der Schweiz ist jeder Staatsbürger vom zurückgelegten 20. Lebensalter an militärpflichtig. Körperliche Gebrechen machen allein dienstfrei; die Dienstfreien müssen aber bis zum 44. Altersjahre eine Militärpflicht-Ersatzsteuer bezahlen, welche je nach Besitz und Verhältnissen nach einer gesetzlich bestimmten Scala zu entrichten ist.

Im 20. Jahr wird der junge Mann Recrut und hat eine siebenwöchentliche strenge Recrutenschule durchzumachen; hierauf wird er dem Auszuge der Armee (resp. des Milizheeres) zugetheilt, welchem er bis zum 32. Lebensjahre angehört.

Vom 32.—44. Altersjahr gehört er der sogenannten Landwehr an.

Die Truppen des Auszuges werden alljährlich zu einem 10—14 Tage dauernden Wiederholungscurs einberufen, diejenigen der Landwehr müssen alljährlich wenigstens auf einen Tag einrücken, damit eine eingehende Musterung, eine ergänzende Eintheilung und kurze Exercitien vorgenommen werden können. Von Jahr zu Jahr finden auch grössere Truppenzusammenzüge statt, welche 8—10 Tage dauern und den Zweck haben, die Officiere in der Führung grösserer Truppenmassen zu schulen und die Mannschaft im Feld- und Gefechtsdienste zu üben.

hat und dass ihm auf allen Stufen die grösste Aufmerksamkeit zugewendet wird. So z. B. finden wir in Bern schon in der Primarschule [1]) diesem Gegenstande auf allen 3 Stufen im Stundenplane für die Sommerschule 2, für die Winterschule 1 Stunde wöchentlich zugewiesen.

Die Verschiedenheit der Eintheilung folgt aus den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen alle Schüler, Knaben und Mädchen, während des Sommers wöchentlich 18, im Winter 28 Unterrichtsstunden haben.

Da das Turnen nur für die Knaben obligatorisch [2]) ist, so kann es in diesen für alle Schüler geltenden 18 Stunden nicht inbegriffen sein. Der Turnunterricht ist daher während des Sommerhalbjahres in wöchentlich 2 Stunden zu ertheilen, welche zu den 18 Stunden hinzukommen.

In den Secundarschulen, Gymnasien und Realschulen erscheinen dem Turnen in allen Classen 2 Stunden per Woche zugewiesen.

Im Stundenplane des Realgymnasiums sehen wir für die I. Classe $^2/_2$ Stunden, für die übrigen 2 Stunden per Woche angesetzt.

Bei dem Turnunterrichte der Knaben wird die vom Bundesrathe (1. September 1876) genehmigte „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ als Richtschnur genommen.

---

[1]) Die Knabenschulen gliedern sich:

1. in Primarschulen mit 3 Jahrescursen mit Schülern vom 6. bis zum zurückgelegten 9. Altersjahre; sie haben vorzubereiten auf

2. die Mittelschulen: humanistisches Gymnasium mit 6, Realgymnasium mit 5 und Realschule mit 4 Jahrescursen;

3. das Pädagogium mit 3 und die Gewerbeschule mit $3^1/_2$ Jahrescursen. Die Vorbereitung für jenes liegt nur dem humanistischen, die für diese liegt beiden Gymnasien ob; die Fortsetzung des ersteren ist die Universität, die der letzteren das Polytechnicum.

Ausserdem bilden die Secundarschulen und Progymnasien eine Fortsetzung der Primarschulen.

[2]) Die Einführung des Mädchenturnunterrichtes wird angelegentlich empfohlen.

Für das Geräthturnen findet man Spiess zu Grunde gelegt.

Das Mädchenturnen betreffend muss gesagt werden, dass dasselbe an den Primarschulen allgemein angestrebt wird, an den Secundarschulen durchgeführt ist.

Die Mädchen werden auf allen Stufen von den Knaben getrennt unterrichtet.

Die Reigen [1]) sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht besonders einzuüben, sondern sollen sich aus den Ordnungs- und Freiübungen als schöne Frucht entwickeln.

Um einen Ueberblick über das Mädchenturnen in der Schweiz zu geben, bringt Berichterstatter den für die fünfclassigen Secundarschulen (3. bis 8. Schuljahr) aufgestellten Lehrplan für Mädchenturnen zum Abdruck.

5. respective 1. Classe. (4. Schuljahr.)

Ordnungsübungen: Gerade Reihe, Kreisreihe; Ziehen in verschiedenen Bahnen; Abstandnehmen; [2]) das Reihen zu Zweien.

Freiübungen: Stellungen, Gliederübungen, Tactgehen, Hüpfen; $^1/_4$- und $^1/_2$-Drehung; Fassungen.

Geräthübungen: Schwungseil, Springel, Leiter.

Turnspiele.

4. respective 2. Classe. (5. Schuljahr.)

Ordnungsübungen: Viererreihe; Ziehen, Reihen, Uebungsfolgen.

Freiübungen: Fuss- und Kniewippen, Hüpfen, Nachstell- und Schrittwechselgang; Schritthüpfen; einfache Folgen von Freiübungen im Stehen und Gehen.

---

[1]) Besonderes Verdienst um das Studium des Reigens gebührt W. Jenny in Basel, der in dem „Buch der Reigen“, bei Lion in Hof erschienen, einen Bienenfleiss aufweist.

Man lebt sich in den Geist des Werkes erst dann so recht hinein, wenn man die Vorführungen Jenny's aufmerksam beobachtet.

[2]) Die Zutheilung eines bestimmten Platzes (durch Anzeichnen von Kreisen auf dem Fussboden) trägt viel zur leichteren Uebersicht und dadurch zur hübscheren Ausführung (der gleichmässigen Abstandhaltung) bei.

Geräthübungen: Schwungseil, Springel, Schrägbrett, Stab, Leiter, Stangen (Schaukel, Schaukelringe, Rundlauf).

Turnspiele.

3. Classe. (6. Schuljahr.)

Ordnungsübungen: Reihen; Schwenken; Schlängeln, Kette; Rad; Reigenaufmarsch; Wogen; einfache Reigen und Liederreigen.

Freiübungen: Folgen von Gliederübungen; Galop-, Schrittwechsel-, Schottisch- und Hopserhüpfen; Wechsel verschiedener Schritt- und Hüpfarten; Fassungen.

Geräthübungen: Schwungseil, Springel, Schrägbrett, Stab, Leiter, Stangen; einfache Stütz- und Sitzübungen am Barren.

Turnspiele.

2. Classe. (7. Schuljahr.)

Ordnungsübungen: Reihen der Reihen; Schwenken; Mühle; Stern; Gasse; Vierung; Reigen und Liederreigen.

Freiübungen: Fassungen; Wiegeschritt und Wiegehüpfen; Doppelschottisch; Schritt- und Kreuzwirbeln; Uebungsfolgen.

Geräthübungen: Springel, Schrägbrett, Leiter, Stangen, Barren, Stab.

Bewegungsspiele.

1. Classe. (8. Schuljahr.)

Ordnungsübungen: Mannigfaltige Wechsel in bestimmter und in freier Folge; Wechselreigen mit Gesang; Tanzreigen.

Freiübungen: Mannigfaltige Wechsel von Gang- und Hüpfarten; combinirte Uebungsfolgen.

Geräthübungen: Fortsetzung der früheren Uebungen, namentlich Stabturnen und Hangübungen.

Bewegungsspiele.

Eine Zusammenziehung der Classen wird nur bei Classe I und II, sowie bei Classe III und IV als statthaft bezeichnet; Classe V ist immer gesondert zu unterrichten.

Zur Heranbildung von Turnlehrern hält Inspector Niggeler in Bern eigene Curse ab.

Ausserdem sorgen die Turnlehrervereine in den einzelnen Städten für die Ausbildung von Turnlehrern.

Turnräume sind in genügender Anzahl vorhanden. Die Grösse derselben ist fast durchgehends bedeutend.

Besonders erwähnenswerth sind unter Anderen in Basel:

1. Die Halle an der Theaterstrasse (21·5m. Länge, 10·6m. Breite und 6·8m. Höhe).

2. Halle am Claragraben (Kleinbasel) (18·50m. Länge, 10·30m. Breite und 6·80m. Höhe).

3. Die neue Halle für Knaben am Claragraben (20m. Länge, 10m. Breite und $5^1/_2$m. Höhe).

Die grosse Turnhalle für die Erwachsenen (30m. Länge, 12m. Breite und 8m. Höhe).

In Bern:

Die Staatsturnhalle (Länge 24·6m., Breite 12·9m. und Höhe 6·6m.).

Das Grössenverhältniss ist meist 1 : 2 oder kommt demselben möglichst nahe.

Die Einrichtung der Schweizer Turnhallen ist bis auf geringe Abweichung conform der Wiener Einrichtung; so fand z. B. Berichterstatter Böcke ganz aus Holz. Der Rundlauf besteht nicht aus Strickleitern, sondern aus eisernen Dreiecken, welche an einer Ecke mit einem Haken versehen sind, der in eine Oeffnung eines Lederriemens eingehängt wird.

Der gesammte Turnunterricht wird in der Schweiz mit grossem Fleisse und grosser Liebe betrieben.

Résumé.

Die Ansicht, dass das Schulturnen nothwendig sei, hat sich in Oesterreich, in den deutschen Staaten und in der Schweiz Bahn gebrochen.

Der obligate Turnunterricht bei Knaben ist, mit Ausnahme von Württemberg (in welchem Lande an den Volks-

schulen der Turnunterricht noch nicht eingeführt ist) in allen deutschen Staaten und in der Schweiz durchgeführt.

Das Mädchenturnen ist in Sachsen, Baden, in der Schweiz und in Oesterreich durch das Gesetz obligat erklärt; in den Städten Preussens und Hessens, sowie in Frankfurt ist dasselbe allgemein durchgeführt.

Die Lehrgänge sind, was den im Knabenturnen zu verarbeitenden Lehrstoff betrifft, in allen deutschen Staaten und in der Schweiz ziemlich gleich weitgehend und weichen von den österreichischen nur unwesentlich ab.

Was das Mädchenturnen anlangt, ist der Lehrplan der Münchner Schulen von dem der anderen Städte stark abweichend.

Die Werke, welche in den einzelnen Staaten, resp. Städten, als Richtschnur bei Ertheilung des Turnunterrichtes genommen werden, sind bei der Besprechung der dortigen Turneinrichtungen angeführt.

Spiess wird in ganz Deutschland und in der Schweiz hochgehalten.

Das eigentliche Classenturnen in der Auffassung, dass jeder Lehrer seine Classe im Turnen unterrichtet, findet man gegenwärtig in keinem Staate vollkommen durchgeführt; es findet meist nur in der Weise Anwendung, dass je eine Classe, resp. sämmtliche Schüler einer Classe, bei einem Lehrer gleichzeitig turnen.

Der Durchführung des Classenturnens stehen in Oesterreich und besonders in Wien noch bedeutende Hindernisse entgegen.

In Berlin z. B. lässt sich der Classenunterricht im Turnen (dass nämlich je eine Classe Turnunterricht erhält und die Turnstunde in, resp. zwischen die anderen Schulstunden fällt) deshalb leichter durchführen, weil man dort an den Gemeindeschulen das System des Fachunterrichtes in der Weise antrifft, als einzelne Gegenstände (besonders Gesang, Schreiben und Zeichnen) fast immer in einer anderen als in der Hand des eigentlichen Classenlehrers liegen, welches Princip den

gegenwärtig in Oesterreich geltenden Bestimmungen zuwiderläuft.

Auch könnte dann nicht mit der Rücksicht vorgegangen werden, mit der heute vorgegangen wird; da die Turnräume nicht immer in den Schulgebäuden liegen, so trifft es sich nur bei jenen Schülern, deren Turnstunde die erste oder letzte Unterrichtsstunde ist, dass sie nicht den Weg von der Schule zur Turnschule und wieder zurück machen müssen — bei allen anderen Gruppen müsste dieses platzgreifen und in Folge dessen auch die für den Turnunterricht bestimmte Stunde entsprechend verkürzt werden.

Von diesem Standpunkte aus hat der Anschluss der Turnstunden an den Schulunterricht wesentliche Vortheile.

Wollte man das Classenturnen gegenwärtig vollkommen durchführen, so müsste

1. die Fähigkeit zum Lehrberufe von der Fähigkeit zur Ertheilung des Turnunterrichtes abhängig gemacht werden;

2. müsste der Turnunterricht noch durch eine Reihe von Jahren Männern übergeben werden, welche sich bis jetzt mit diesem Gegenstande nicht beschäftigt haben, und wäre Letzteres um so weniger zu wünschen, als die Sache dadurch wesentlich leiden würde;

3. müsste die Zahl der Turnräume und die Zahl der Turngeräthe vermehrt werden;

4. muss auf die mittlere Durchschnittszahl der Schüler einer Classe Rücksicht genommen werden. Diese ist in Berlin pro 1879/80 56,[1]) in Wien 59·4.[2])

Die meisten Staaten haben einen Turninspector, respective einen Oberturnwart, welcher ausschliesslich das Turnen überwacht und für die Ausbildung von Turnlehrern sorgt.

Es ist wünschenswerth, dass wie in den deutschen Staaten und in der Schweiz auch in Oesterreich für die 6., 7. und

---

[1]) Dem letzten statistischen Berichte entnommen.

[2]) Dem vom Bezirksschulrathe veröffentlichten Hauptberichte pro 1879/80 entnommen.

8. Classe der Mädchen wöchentlich zwei Turnstunden im Lehrplane festgesetzt werden.

Der Turnunterricht wird in Berlin, wie beinahe allerwärts, separat honorirt. Pflichtriegen existiren daselbst nicht.

Vergleichen wir in Hinsicht der Zahl der Turnräume Wien und Berlin, so finden wir, dass Wien (was die Elementarschulen betrifft) günstigere Verhältnisse aufzuweisen hat.

Heute stellen sich die Zahlen in folgender Weise:[1])

Berlin besitzt für 104 Gemeindeschulen mit 1528 Classen (wovon gegenwärtig 906 Classen Unterricht erhalten) 36 städtische Turnräume.

Wien weist für 124 Schulen mit 1076 Classen (wovon 701 Classen gegenwärtig Turnunterricht erhalten) 54 Turnräume auf.

In Berlin gibt es einzelne Gemeindeschulen, aus welchen die Schüler, respective Schülerinnen, 15, ja sogar 18 bis 20 Minuten weit gehen müssen, um zur Turnhalle zu gelangen.

Dass unter solchen Verhältnissen die Gesundheit der Kinder (besonders im Winter) mehr verliert, als sie durch den unter diesen Umständen nicht länger als 20 bis 25 Minuten dauernden Turnunterricht gewinnt, glaubt Berichterstatter behaupten zu dürfen.

Eines kann Wien nicht aufweisen, d. i. eine grosse Turnhalle, wie Berlin mehrere (11) aufzuweisen hat.

Dass aber die Commune Wien für die Herstellung von Turnräumen Grossartiges geleistet, geht aus dem statistischen Materiale hervor.

Die Einrichtung der Turnräume Wiens (für Elementar-

---

[1]) Selbst im Jahre 1869 finden wir die Verhältnisse in Wien nicht schlimm, da Wien damals 16 und Berlin 7 Turnplätze besass. Der grösste Aufschwung ist überhaupt in allen Städten in dem letzten Decennium nachweisbar.

In Berlin stieg seit diesem Jahre die Zahl der Turnräume von 7 auf 36, in Frankfurt von 5 auf 17, in Karlsruhe von 1 auf 6, in Wien von 16 auf 54 (die Daten gelten von den Elementarschulen). Welch' grossen Anforderungen auch die Gemeinde Berlin in diesem Zeitraume gerecht werden musste, ist aus der Zunahme der Anzahl der dortigen Gemeindeschulen von 49 auf 104 klar zu ersehen.

schulen) steht der der Turnräume in den deutschen Städten in keiner Beziehung nach.

Garderoben sind in Deutschland und in der Schweiz fast nur bei den Turnhallen der höheren Schulen zu treffen.

Die Raumverhältnisse sind bei den Turnräumen in den deutschen Städten (mit besonderer Rücksicht auf Berlin und Frankfurt) durchgehends günstiger als in Wien.

Der Eisenstab findet schon in der Elementarschule Anwendung. Der Sprungkasten (Sprungtisch) ist ein in den deutschen Städten allgemein eingeführtes Turngeräth.

Die Frage über die Zweckmässigkeit der Einführung der Jugendwehr wurde schon von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beantwortet. Berichterstatter glaubt, den verschiedenen Ansichten zufolge, drei Parteien annehmen zu sollen. Eine Partei ist für die Einführung der Jugendwehr (militärischen Uebungen). Eine zweite Partei ist überhaupt gegen militärische Uebungen vor der Militärdienstzeit und die dritte Partei wünscht nur Conformität der militärischen und turnerischen Commanden.

Von den in dieser Richtung erschienenen Broschüren sind bemerkenswerth:

Die Beantwortung der auf Grund des Beschlusses der schweizerischen Militärgesellschaft in Lugano gestellten zwei Preisfragen:

1. In welcher Weise und in welchen Richtungen kann die militärische Instruction mit der Volkserziehung vereinigt werden?

2. Worin soll die Aufgabe der militärischen Gymnastik bestehen und in welcher Art kann die bürgerliche Gymnastik mit ihr in Einklang gebracht werden?

An der Beantwortung der Fragen betheiligten sich 2 Militärs (Major Stocker und Hauptmann Lemp), 1 Pädagoge (Professor und Turninspector Niggeler) und 1 Advocat (Dr. Chaduff).

Was die Preisschrift des (Herrn) Stabsmajors Stocker

betrifft, muss in den darin ausgesprochenen Grundsätzen der pädagogische Scharfblick, der jedem Schulmanne Ehre machen würde, anerkannt werden.

Major Stocker sagt: „Die bürgerliche Erziehung muss der militärischen zur Grundlage dienen. Auch der Schweizer ist zuerst Bürger und dann Soldat.

„Die Kenntnisse, die der Mann für's gewöhnliche Leben benöthigt, sind ihm auch für die Kriegsdienste nützlich, ja nothwendig, und es müsste für eine Verkehrtheit angesehen werden, wenn man mit dem eigentlichen Militärunterrichte so tief eingreifen wollte, dass dadurch auch nur eines der bisher als nöthig oder zweckmässig erachteten Unterrichtsfächer beeinträchtigt oder beseitigt werden müsste.

„Ein guter Bürger ist in der Regel ein guter Soldat."

Als die zwei wichtigsten Bedingungen für die Bildung einer guten Armee bezeichnet Stocker:

1. einen guten Willen zum Waffenhandwerk,
2. die körperliche Kraft, den Waffendienst zu thun.

Zur Erreichung des ersteren finden wir folgende Mittel angeführt:

1. Pflege einer feurigen Vaterlandsliebe in den jungen Kinderherzen überhaupt und namentlich durch Ertheilung eines ausgedehnten Geschichtsunterrichtes.

2. Erholungsspiele, in welchen der Jugend eine Richtung zur Liebe für's Waffenhandwerk gegeben wird, z. B. Armbrustschiessen.

3. Auch bei der Erziehung der Mädchen, insofern sie später als Mütter und Gattinnen grossen Einfluss haben, sollen besonders durch Geschichtsunterricht patriotische Anschauungen in grösserer Ausdehnung wie bisher wachgerufen werden.

4. Legt Verfasser grossen Werth auf den Unterricht in den Fortbildungsschulen.

Er wünscht, dass ein militärisches Lesebuch geschaffen werde, welches jedem Austretenden eingehändigt wird.

Hinsichtlich der Bildung der physischen Kraft zum Militärdienste führt Verfasser das Turnen und Schwimmen an.

Sehr richtig ist hier ausgeführt, dass durch das Lasttragen und die meisten Fabriksarbeiten, weil einseitige Arbeiten, die Leute krumm werden.

Ueber die eigentlichen militärischen Uebungen gibt Stocker der Freude über die Bildung der Cadettencorps Ausdruck, führt jedoch die Schwierigkeiten an, welche sich der allgemeinen Durchführung entgegenstellen.

Rücksichtlich der zweiten Frage betont Stocker, dass von einem reellen Erfolge der Militärgymnastik erst dann die Rede sein kann, wenn das Turnen in der Volksschule entsprechende Früchte bringt, und diese dem Militär als Grundlage dienen.

Stocker spricht sich für die Betreibung einer raschen Verbreitung des Volksturnens aus und führt die Fortführung des Turnens als nothwendige Folge an.

Hauptmann Lemp legt in seiner Preisschrift in Hinsicht der 1. Frage das Hauptgewicht auf den moralischen Gehalt der Armee und sagt, dass dieser durch die Schule erzeugt werden müsse, mit den treffenden Worten: „Man kann dem Soldaten lange vorleiern: „Du bist dem Vaterlande Treue und Gehorsam schuldig;“ so lange als dieses Gefühl nicht freiwillig aus seinem Herzen emporlodert, so lange es als eine Pflicht vorgeschrieben werden muss und sich ihm nicht als Recht aufdrängt, auf das er stolz sein muss, so lange gebe ich keinen Pfifferling für den moralischen Gehalt der Armee.“

Lemp gibt als Muster für die militärische Gymnastik die Methode „Niggeler's“ an.

Diese Uebungen zerfallen in: Ordnungs-, Frei- und Geräthübungen.

Die letzten können auch gänzlich entfallen.

In den Ordnungs- und Freiübungen erblickt Lemp eine grosse Vorbereitung für die Militärgymnastik.

Hinsichtlich der Cadettencorps spricht sich Lemp dahin aus, dass der Nutzen für das Heerwesen (nach dem gegenwärtigen System) ein sehr geringer sei.

Lemp ist dafür, dass täglich eine Stunde für Turnen in

dem Lehrplane angesetzt werde, und nimmt bei dieser Einrichtung (respective Eintheilung) auf alle anderen Gegenstände Rücksicht.

Ein wesentliches Gewicht legt Lemp auf die Fortbildungsschulen; er wünscht ein in den Militärdienst einführendes Lesebuch; — Marschübungen seien anzustellen.

Niggeler, welcher nur die erste Frage beantwortete, gliedert diese in vier Fragen und zwar:

1. Soll die militärische Erziehung schon in der Volksschule beginnen?

2. Was ist bis jetzt in dieser Richtung gethan worden?

3. Was gehört zur militärischen Erziehung in die Volksschule und in die auf sie folgenden Anstalten?

4. Was muss geschehen, damit der gesammten männlichen Jugend eine militärische Erziehung zu Theil werde?

In Beantwortung der ersten Frage sagt Niggeler: „Bilden wir also eine an Körper und Geist gesunde, gewandte und kräftige Generation, und haben wir bei der Erziehung der Jugend Geist und Leib im Auge; dann unterstützen wir die zukünftige Berufsbildung der Jugend auf eine Weise, die auch dem Staate die schönsten Früchte bringen wird."

Bei Beantwortung der zweiten Frage führt Niggeler das Cadetten- und Turnwesen vor und sagt über ersteres:

„Die Cadettencorps sollen unter der Jugend schon frühzeitig militärischen Geist und Gehorsam erwecken und tüchtige Officiere heranbilden helfen."

Niggeler weist nach, dass durch dieselben in ihrer gegenwärtigen Einrichtung der Zweck nicht erreicht wird.

Niggeler erkennt in der Ein- und Durchführung des Turnens das einzige probate Mittel zur Heranbildung eines gesunden, kräftigen, ausdauernden und gewandten Heeres und sagt unter Anderem:

„Die Oesterreicher und Russen sind bekanntlich specifisch militärisch gut geschult; an Geschicklichkeit standen sie aber den allseitig turnerisch geübten Franzosen nach. Eine solche

körperlich militärische Bildung wird durch unser Exercier-reglement und durch die gewöhnliche Dienstzeit nicht erreicht, und auch nicht durch eine allgemeine Einführung des Cadetten-wesens mit seinen militärischen Uebungen.

Zu einer solchen körperlichen, respective militärischen Ausbildung gibt es nur ein Mittel: das systematische Turnen.

Nachdem Niggeler noch in treffender Weise die Turnübungen als Ordnungs-, Frei-, Hang- und Stemmübungen erklärt, erwähnt er noch der Jugendspiele, als: Schwingen und Steinstossen, sowie Zielschiess-Uebungen, und tritt für die Schwimmübungen und Turnfahrten ein.

Dr. Chaduff spricht sich dahin aus, dass die Volksbildung ein integrirender Theil der Militärbildung ist, und meint, dass mit Bezug auf die Frage, inwiefern der Militärunterricht mit der rein geistigen Richtung der Volksschule verbunden werden kann und inwiefern diese letztere für den Militärunterricht nutzbar und vortheilhaft gemacht werden kann, von einem directen, unmittelbaren Einfluss der Volksschule zu Gunsten der Wehrtüchtigkeit eines Volkes kaum die Rede sein könne.

Chaduff ist auch für die Weckung des Patriotismus und für Turnen.

Das Turnen, sagt Chaduff, müsse eben in der Weise betrieben werden, dass der kriegspflichtige Mann kriegstüchtig werde.

Eine zweite Brochure, „Jugendwehr und Turnen in ihrem Werthe für die Wehrhaftmachung der Jugend," aus der Feder von L. Petzold, zeigt ein eingehendes Studium der Frage und grosse Sachkenntniss.

Nachdem Verfasser dieser Schrift die Urtheile der ersten Turncapacitäten Deutschlands, sowie die Beantwortungen der Preisfragen in eingehender Weise erwähnt, spricht er sich für die Verwerfung der Idee der Einführung der Jugendwehren in Oesterreich aus.

Eine dritte Brochure von Major Feldmann ist für die Einführung der militärischen Commanden beim Turnen.

Das Urtheil, welches sich Berichterstatter von der Einführung der Cadettencorps in der Schweiz bildete, geht dahin, dass nicht immer die Vorbildung für's Militär der Grundgedanke für die Einführung war (z. B. Basel).

Da die Cadettencorps nicht in allen Cantonen eingeführt waren, da die Corps nur in den Städten der Cantone existirten, resp. existiren, da der Zutritt in diese Corps fast ausschliesslich nur den Frequentanten der Mittelschulen (nach österreichischem Begriff) gestattet ist, da diese Corps in solchen Cantonen, wo sie bereits eingeführt waren (z. B. Zürich, Luzern), wieder aufgehoben wurden, da man von der obligatorischen Einführung derselben selbst in der Bundesstadt Bern abging, kann von einer allgemeinen Vorbereitung zum Militär durch diese Corps nicht die Rede sein.

Dass jedoch der Volksschule eine Hauptaufgabe zur militärischen Vorbereitung zufällt, steht ausser Zweifel.

Man kann die der Volksschule für die militärische Vorbereitung obliegende Aufgabe in eine mittelbare und unmittelbare theilen. Die mittelbare Vorbereitung für's Militär führt die Volksschule durch die Weckung der Vaterlandsliebe aus.

Wir Oesterreicher finden so viel des Schönen und Guten in unserem Vaterlande, dass das in uns liegende natürliche Gefühl, das ja sprichwörtlich geworden ist, die Liebe zum allerhöchsten Kaiserhause, die Liebe zu unserem Heimatlande nicht geweckt, sondern blos gestärkt zu werden braucht.

Die unmittelbare Aufgabe, welche der Volksschule für die militärische Vorbereitung zufällt, besteht darin, dass sie nebst der allgemein nothwendigen geistigen Bildung auch auf die körperliche Ausbildung gehörig Rücksicht nehme.

Zur Weckung und Förderung des Patriotismus tragen bei:

1. Ein ausgedehnter Geschichtsunterricht.

Dass wir Oesterreicher Gelegenheit haben, auf den Muth, die Ausdauer und Entschlossenheit unserer Soldaten hinzuweisen, lässt uns das Ausland gelten, und Niggeler sagt ja in seiner Preisschrift:

„Die Oesterreicher und Russen sind bekanntlich militärisch gut geschult....“

In Hinsicht der unmittelbaren Aufgabe, welche der Volksschule für die militärische Vorbereitung zufällt, hält Berichterstatter dafür, dass der grösste Theil dieser Aufgabe durch den gegenwärtig vorgeschriebenen Turnbetrieb, falls er überall schon so durchgeführt wäre, wie das Gesetz es fordert, erfüllt würde.

Beim Militär wird man bei den aus den Stadtschulen austretenden Schülern, welche durch 5—6 Jahre Turnunterricht genossen haben, über Ungelenkheit und Mangel an Auffassung nicht klagen.

Eines könnte noch geschehen; auf den letzten Stufen (6., 7. und 8. Schuljahr) könnten (selbstverständlich bei Knaben) die im Militär gebräuchlichen Commanden zum Bewusstsein der Schüler gebracht werden, indem man dieselben mit den den turnerischen Uebungen entsprechenden militärischen Commanden vertraut macht, z. B.:

„Achtung!“ entspricht dem militärischen „Habt Acht!“ — „Stirnstellung“ wollen wir jetzt mit „Front“ bezeichnen. „Vierteldrehung“ entspricht der Bezeichnung „ganze Wendung“, „Halbedrehung“ entspricht der Bezeichnung „Vollständige Rückwärtswendung“.

In derselben Weise können die Reihen-, Doppelreihenbildung etc. etc. zum Verständniss gebracht werden.

Wollte man nun einwerfen: Ja warum will man mit den militärischen Bezeichnungen, resp. Commanden, nicht gleich beginnen? Wozu sollen die jungen Leute zwei Bezeichnungen lernen? u. dgl. m., so kann Berichterstatter nur antworten, dass gute Unterofficiere bei der sogenannten Abrichtung gewisser Erklärungen, wie diese im Turnunterrichte vorkommen, nicht entbehren können.

Greifen wir nur noch ein Beispiel heraus. Wollen wir das Ralliiren (sowohl in Vergatterung, als Alarm) zum Ver-

ständnisse der Schüler bringen, so müssen bei Kindern gewisse Uebungen vorangehen.

Ueben wir aber beim Turnen, Zerstreuen und Wiederanreihen in fünf Zeiten oder in drei Zeiten hinter oder neben dem Führer, so haben wir hier schon die Uebung vorbereitet. — Nun kann noch angegeben werden, dass das Ralliiren beim Militär nur in der Frontlinie geschieht.

Auch können an Stäben gewisse (die einfachen) Gewehrgriffübungen vorbereitet werden.

Gewehre zum Scharfschiessen würde Berichterstatter einem Knaben unter 14 Jahren nicht in die Hand geben, um damit zu schiessen.

Eine grosse Bedeutung legt Berichterstatter dem Turnbetrieb auf dem flachen Lande bei, da seiner Ansicht nach gerade das flache Land das grösste Contingent der beim Militär am schwersten abzurichtenden Recruten stellt.

Um aber hier durchgreifend zu wirken, ist es dringend geboten, den Lehrern auf dem flachen Lande den Betrieb des Turnens zu erläutern, da ein sechswöchentlicher Curs, wie ihn die meisten Lehrer auf dem Lande gemacht haben, nur dann ausreicht, wenn das Turnen nicht als neuer Gegenstand auftritt, wie dieses meist der Fall war.

Erläutert wird der Turnunterricht, resp. Turnbetrieb, durch einen für Volksschulen gearbeiteten Leitfaden oder durch einen Lehrgang und durch Corrigiren.

Anhang.

Turninspections-Formulare von Preussen.

Formular I. Höhere Lehranstalten mit Ausschluss der Seminare.

Bericht

über das Turnen an de ..... .zu.....

Reg.-Bezirk .....

1. Name des Directors.
2. Seit wann wird an der Anstalt geturnt?

3. **Turnlehrer.**
   a) Name, Stellung und Alter.

   b) Wann und wo für den Turnunterricht vorgebildet?

   c) Seit wann ertheilt er Turnunterricht
      α) überhaupt?
      β) an dieser Anstalt?
   d) Wie viel Turnstunden ertheilt er wöchentlich
      α) im Sommer?
      β) im Winter?
   e) Erhält er für den Turnunterrlcht besondere Remuneration? Wie viel und aus welchen Mitteln?

   f) Ertheilt der Turnlehrer noch anderweiten Unterricht an der Anstalt? Wie viel Stunden, in welchen Classen und in welchen Gegenständen?

   g) Ertheilt er Turnunterricht an anderen Anstalten? An welchen? Wie viel Stunden?

4. **Turngeld der Schüler und Turnetat.**
   a) Zahlen die Schüler Turngeld? Wie viel? In welche Casse?

   b) Besteht ein besonderer Etatstitel für Unterhaltung der Turnlocalitäten und der Turngeräthe .....Wie gross ist derselbe?
   c) Wer verfügt über dieses Geld?

5. **Turnlocalitäten und Turngeräthe.**
   a) Wie gross ist der Turnplatz? Wo liegt derselbe? Wie weit ist er von dem Schulgebäude entfernt?

b) Wo werden die beweglichen Geräthe aufbewahrt?

c) Hat die Anstalt eine besondere Turnhalle? Wo liegt dieselbe, beziehungsweise wie weit ist sie von der Schule entfernt?

d) Wie gross ist die Turnhalle? Ist der Fussboden gedielt? Ist sie heizbar und erleuchtbar?

e) Welche Gerüste und Geräthe befinden sich
α) auf dem Turnplatze?

β) in der Turnhalle?

Welche Handgeräthe sind vorhanden?

Welche Spielgeräthe?

f) Sind die Geräthe in der nöthigen Anzahl und in normalem Zustande vorhanden?

6. **Die Hauptübungsgattungen und ihre Vertheilung.**

a) In welchen Classen werden getrieben
α) Freiübungen?
β) Ordnungsübungen?
γ) eventuelle besondere Exercierübungen?

b) Welche Geräthe kommen vorherrschend zur Verwendung
α) in den unteren Classen?

β) in den mittleren Classen?

γ) in den oberen Classen?

c) Findet Turnkür statt? Wann? In welcher Weise?

d) Werden Turnspiele gepflegt?
Wird Gesang mit Turnen verbunden? (In welcher Weise?)

7. Welcher **Leitfaden** und welche Lehrbücher werden benützt?

8. **Betheiligung der Schüler am Turnunterricht.**

a) Wie gross ist die Gesammt-Schülerzahl (mit Ausschluss der Vorclassen)?.....

b) Wie viel Schüler sind vom Turnen dispensirt?.....Wie vertheilt sich die Schülerzahl und die Zahl der Dispensirten auf die einzelnen Classen?

c) Wer ertheilt Dispense? Welches sind die Hauptgründe der Dispensation? (Sind besondere körperliche Leiden vorherrschend?)

d) Sind mit der Schule Vorclassen verbunden und haben dieselben ebenfalls Turnunterricht? Wer ertheilt denselben?

e) Betheiligen sich die Abiturienten gleichmässig am Turnunterricht?

9. **Anordnung und Einrichtung des Turnunterrichtes.**

a) Wird von der ganzen Schule gleichzeitig oder wird abtheilungs- oder classenweise geturnt?

b) In wie viel Riegen, beziehungsweise Züge und Riegen sind die Schüler eingetheilt?
Wie stark sind die Riegen im Durchschnitt?

c) Ist für die Zug-, respective Riegeneintheilung die Classe, die Turnfähigkeit oder die Körpergrösse massgebend?

d) Wie viel Vorturner, beziehungsweise Anmänner hat jede Riege?

e) Werden regelmässig Ermittelungen über die Leistungsfähigkeit der Schüler vorgenommen? Welche und in welchen Zeiträumen?

10. **Vorturner.**

a) Aus welchen Classen werden die Vorturner (Anmänner) vorzugsweise genommen?

b) In welcher Weise werden die Vorturner gebildet? (Sind besondere Stunden hierzu angesetzt? Haben die Vorturner einen Leitfaden in den Händen?)

11. **Turnzeit.**

a) Wie viel regelmässige Turnstunden soll jeder Schüler wöchentlich erhalten?

α) im Sommer?

β) im Winter?

b) An welchen Tagen und in welchen Stunden findet Turnunterricht statt? (Anschluss an den übrigen Unterricht?)

α) im Sommer?

β) im Winter?

c) Wie viel Turnstunden erhält jeder Schüler in Wirklichkeit durchschnittlich während des Sommers im Freien? (Wann beginnt, wann schliesst das Turnen im Freien?)

12. **Baden und Schwimmen.**

a) Ist den Schülern Gelegenheit geboten zu baden und das Schwimmen zu erlernen? Wo? Wer ertheilt den Schwimmunterricht?

b) Hat die Schule Beziehungen zum Baden und Schwimmen?

c) Wie viel Schüler lernen durchschnittlich jeden Sommer schwimmen?

13. **Turnfahrten.**

Werden im Sommer grössere Ausflüge (Turnfahrten) mit den Schülern unternommen? Auf wie viel Zeit dehnen sich dieselben aus?

14. Werden **Turnfeste** (Schauturnen, Turnprüfungen) veranstaltet? Werden bei dieser Gelegenheit Auszeichnungen für turnerische Leistungen ertheilt? (Worin bestehen dieselben?)

15. Wie oft werden **Censuren** im Turnen ertheilt?

16. In welcher Weise wird in den **Schulprogrammen** das Turnen berücksichtigt?

17. Wird bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliothek auch die Turnliteratur berücksichtigt? Welche Hauptwerke sind vorhanden?

Formular 2. Seminare.

Bericht

über das Turnen am königlichen Schullehrer-Seminar zu. . . . . .

Regierungsbezirk. . . . . .

---

1. Name des Directors.
2. Seit wann wird an der Anstalt geturnt?

3. **Turnlehrer.**
   a) Name, Stellung und Alter.

   b) Wann und wo ist er für den Turnunterricht vorgebildet?

   c) Seit wann ertheilt er Turnunterricht
      α) überhaupt?
      β) an diesem Seminar?

   d) Wie viel Turnstunden ertheilt er wöchentlich
      α) im Sommer?
      β) im Winter?

   e) Wie viel anderweitige Unterrichtsstunden ertheilt der Turnlehrer?

   f) Ertheilt er Turnunterricht an anderen Anstalten? An welchen? Wie viel?

   g) Gibt es noch andere Lehrer an der Anstalt, welche die Ausbildung als Turnlehrer in der königlichen Central-Turnanstalt erhalten haben?

4. **Turneinrichtung.**
   a) Wie gross ist der Turnplatz? Wie weit ist derselbe vom Seminar entfernt?

   b) Wo werden die beweglichen Geräthe aufbewahrt?

   c) Hat das Seminar eine Turnhalle? Wie gross ist dieselbe? Ist der Fussboden derselben gedielt? Ist sie heizbar und erleuchtbar?

   d) Sind die Turngerüste und Geräthe in gutem Zustande und vollzählig im Sinne des Gutachtens vom 30. Juni 1871?

5. **Umfang des Uebungsgebietes.**

a) Werden ausser dem „Neuen Leitfaden“ noch andere Turnbücher benützt? Welche?

b) Welche Uebungsgattungen werden ausser denen des Leitfadens betrieben und in welchen Seminarclassen?

c) Wird das Turnspiel gepflegt?

6. **Anordnung und Einrichtung des Turnunterrichtes.**

a) Wie gross ist die Zahl der Seminaristen?

b) Wie viel Seminaristen sind vom Turnunterrichte dispensirt?
Wer ertheilt die Dispensation?
Welches sind die Gründe der Dispensation?

c) Turnen die einzelnen Seminarclassen für sich oder werden mehrere oder alle Classen combinirt?

d) Besteht bei dem Seminarturnen Riegeneintheilung, beziehungsweise in wie viel Riegen sind die Seminaristen eingetheilt?

e) Ist bei der Riegeneintheilung die Grösse oder die Turnfähigkeit massgebend?

f) Wie viel Vorturner hat jede Riege und aus welchen Classen sind dieselben genommen?

g) Erhalten die Vorturner besondere Unterweisung?

h) Werden regelmässig Ermittlungen über die Leistungsfähigkeit der Seminaristen angestellt? Welche und in welchen Zeiträumen?

7. **Turnzeit.**

a) An welchen Tagen und in welchen Stunden findet das Turnen statt
α) im Sommer?

β) im Winter?

b) Wie viel Turnstunden erhält jeder Seminarist in Wirklichkeit durchschnittlich während des Sommers im Freien?

c) Ist den Seminaristen gestattet und Gelegenheit geboten, sich in freien Stunden privatim im Turnen zu üben? (Turnkür zu treiben?)

8. **Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichtes.**

a) Erhalten die Seminaristen theoretischen Unterricht im Turnen und Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichtes in besonderen Stunden?

b) Worin besteht hauptsächlich der theoretische Unterricht? Welche Bücher werden benutzt?

c) Sind die nothwendigen Anschauungsmittel vorhanden? (Skelett, Fiedler'sche Tafeln? Bock-Steger'sche Präparate?)

d) Ertheilen alle Seminaristen der obersten Classe applicatorischen Unterricht unter Aufsicht des Turnlehrers? An wen?

e) In welcher Weise findet die Vorbereitung auf diesen Unterricht statt?

9. Ist den Seminaristen Gelegenheit geboten zu **baden** und das **Schwimmen** zu erlernen? Wo? Wer ertheilt den Schwimmunterricht?

10. Werden im Sommer **Turnfahrten** oder grössere Ausflüge unternommen? Auf wie viel Zeit erstrecken sich dieselben? (Welche Gesichtspunkte sind dabei massgebend?)

11. Erstrecken sich die **Prüfungen** (auch die Abgangsprüfung) auch auf das Turnen?

12. Wie oft werden **Censuren** im Turnen ertheilt?

13. Werden bei der **zweiten** Prüfung der Lehrer auch eventuell Probelectionen im Turnen abgehalten?

14. Werden vaterländische Gedenktage mit Turnen etc. gefeiert?

15. Wird bei Anschaffungen für die Bibliothek der Anstalt die **Turnliteratur** berücksichtigt? — Welche Hauptwerke sind vorhanden?

Die Seminarschule.

1. Wie viel Classen umfasst dieselbe?

2. Wie gross ist die Zahl der Seminarschüler?..... Knaben ..... Mädchen.

3. Wie viel Seminarschüler erhalten Turnunterricht? Welchen Classen gehören dieselben an?

4. Wie viel Seminarschüler sind vom Turnen dispensirt? Aus welchen Gründen?

5. Erstreckt sich der Turnunterricht auch auf die Mädchen der Seminarschule?

6. Wer ertheilt den Seminarschülern Turnunterricht? Wer führt dabei die Aufsicht?

7. Wie viel regelmässige Turnstunden soll jeder Seminarschüler wöchentlich erhalten
   a) im Sommer?
   b) im Winter?

8. An welchen Tagen und in welchen Stunden findet der Turnunterricht der Seminarschüler statt
   a) im Sommer?
   b) im Winter?

Formular 3. Volksschulen.

Bericht

über das Turnen der .....

zu ..... Regierungsbezirk ..... Kreis .. ..

---

1. Wie viel Knabenclassen hat die Schule? Wie viel beträgt die Gesammtzahl der Schüler?

2. Welche Classen turnen? Wie viel Schüler?
(Welches ist das Durchschnittsalter der Schüler der untersten Turnclasse?)

3. Wird den Mädchenclassen ebenfalls Turnunterricht ertheilt?

4. Wie viel Schüler sind dispensirt? Wer dispensirt? Welches sind die hauptsächlichsten Dispensationsgründe?

5. Wie viel Turnstunden erhält jeder Schüler wöchentlich
a) im Sommer?
b) im Winter?

6. An welchen Tagen und zu welchen Stunden findet Turnunterricht statt
a) im Sommer?
b) im Winter?

7. *a)* Wie gross ist der Turnplatz? Wo liegt derselbe?

b) Welche Turngeräthe sind vorhanden (werden benützt)?

c) Sind die Geräthe in gutem Zustande und genügt ihre Anzahl für einen normalen Turnbetrieb?

8. Wo wird im Winter geturnt?

9. a) Wer ertheilt den Turnunterricht? — (Name, Stellung, Alter des Lehrers, beziehungsweise Angabe der Classen, in welchen er Turnunterricht ertheilt.)

b) Wo erhielt der Lehrer seine Vorbildung für den Turnunterricht?

c) Wie viel Turnstunden hat der Lehrer wöchentlich zu ertheilen
α) im Sommer?
β) im Winter?

10. Liegen die Turnstunden innerhalb der Pflichtstunden des Lehrers? Wann nicht, wie viel Remuneration erhält er für dieselben?

11. Welche Bücher liegen dem Turnunterrichte zu Grunde?

12. Ist Classen- oder Riegenturnen eingerichtet?

13. Werden Censuren im Turnen ertheilt? Wie oft?

14. Nach welchen Gesichtspunkten wird in den amtlichen Berichten über das Turnen Auskunft gegeben?

15. Wird das Turnen bei den Schulrevisionen berücksichtigt?

16. Ist bei den Lehrerconferenzen auch das Turnen Gegenstand der Besprechung?

Statistisch

über den Stand der Classen der Berliner Gemeindeschulen im Jahre 18

Entworfen von A

Nr. der Gemeindeschule	Zahl der Classen überhaupt	Zahl der 6. Classen	Zahl der 5. Classen	Zahl der 4. Classen	Zahl der 3. Classen	Zahl der 2. Classen	Zahl der 1. Classen	Zahl der Ober-Classen	Gesammtzahl der turnenden Classen				Zahl de der
									pro 1879 nach der Statistik	pro 1880 nach Berechnung	pro 1880 nach der Statistik	pro 1881 nach Berechnung	Knaben
1	12	2	2	3	2	2	1	—	8	9	8	9	—
2	17	3	3	3	2	2	3	—	10	10	11	11	—
3	10	2	2	2	2	1	1	—	6	7	8	8	—
4	13	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
		1	1	1	2	1	1	—	5	5	5	5	363
5	14	2	1	1	1	1	2	—	5	5	4	6	400
		1	1	1	1	1	1	—	4	4	5	4	—
6	10	1	1	2	2	2	2	—	8	7	6	6	547
7	14	3	2	2	2	2	2	1	9	10	9	11	747
8	17	3	3	3	3	3	2	—	11	12	11	12	1.010
9	15	4	2	2	3	2	2	—	9	9	9	11	802
10	17	1	1	1	2	1	1	—	5	5	4	5	400
		1	2	2	2	2	1	—	6	7	6	8	—
11	12	2	2	2	2	2	2	—	8	8	8	8	—
12	15	2	3	3	3	2	2	—	10	11	11	11	—
13	12	2	2	2	2	2	2	—	8	8	8	8	—
14	14	3	2	3	2	2	2	—	9	9	10	10	—
		—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	120
15	14	3	2	2	3	2	2	—	9	9	9	10	791
16	12	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
		1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	298
17	16	3	2	2	1	1	1	—	5	6	5	7	—
		1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	336
18	12	2	2	2	2	2	2	—	8	8	8	8	710
19	11	2	2	2	2	2	1	—	7	8	7	8	—
20	13	3	1	3	2	2	2	—	9	8	8	9	—
21	14	3	2	3	2	2	1	1	8	9	10	10	718
22	15	3	2	3	2	3	2	—	10	10	9	10	—
23	20	2	2	2	2	2	1	—	7	8	8	8	568
		2	2	1	1	2	1	—	5	6	4	6	—

*) Die Berechnungen wurden gemacht, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass in einzelnen Mädc

NB. Die 6. Classe ist mit der österreichischen ersten Classe identisch.

...ische Tabelle

...m Jahre 1879, mit Berücksichtigung der das Classenturnen betreffenden Daten.*)

...tworfen v. **Adolf Zenz.**

Tabelle I.

...enden	Zahl der Schüler ...er Anstalt		Kosten des Turnunterrichtes			Besondere Bemerkungen
pro 1881 nach Berechnung	Knaben	Mädchen	pro 1879	pro 1880	pro 1881	
			Mark			
9	—	673	768	864	864	Diese Anstalt besitzt eine Turnhalle.
11	—	1.045	960	960	1.056	Diese Anstalt besitzt keine Turnhalle, turnt in der einer anderen Schule.
8	—	586	576	672	768	Diese Anstalt besitzt keine Turnhalle.
4	—	320	384	384	384	„ „ „ keine „
5	363	—	576	576	576	
6	400	—	720	720	864	„ „ „ keine „
4	—	372	384	384	384	
6	547	—	1.152	1.008	864	„ „ „ keine „
11	747	—	1.296	1.440	1.584	„ „ „ keine „
12	910	—	1.584	1.584	1.728	Hat eine eigene Turnhalle.
11	302	—	1.296	1.296	1.584	„ keine „ „
5	400	—	720	720	720	
8	—	550	576	672	768	Hat keine eigene Turnhalle, turnt in der Halle der 48. Schule.
8	—	638	768	768	768	Hat keine eigene Turnhalle.
11	—	838	960	1.056	1.056	„ eine eigene Halle.
8	—	642	768	768	768	„ eine „ „
10	—	762	864	864	960	
—	120	—	—	—		„ keine Halle.
10	791	—	1.296	1.296	1.440	„ eine eigene Halle.
4	—	296	384	384	384	„ keine „ „
4	298	—	576	576	576	Die Mädchen turnten 1879 noch nicht,
7	—	547	480	576	672	
4	336	—	576	576	576	Hat keine eigene Halle.
8	710	—	1.152	1.152	1.152	„ eine „ „
8	—	633	686	768	768	„ keine „ „
9	—	707	864	768	864	„ eine „ „
10	718	—	1.152	1.296	1.440	„ keine „ „
10	—	871	960	960	960	„ eine „ „
8	568	—	1.008	1.152	1.152	
6	—	521	480	576	576	„ eine „ „

...s in einer ...idchenschulen noch nicht geturnt wird.

Nr. der Gemeindeschule	Zahl der Classen überhaupt	Zahl der 6. Classen	Zahl der 5. Classen	Zahl der 4. Classen	Zahl der 3. Classen	Zahl der 2. Classen	Zahl der 1. Classen	Zahl der Ober-Classen	Gesammtzahl der turnenden Classen pro 1879 nach der Statistik	Gesammtzahl der turnenden Classen pro 1880 nach Berechnung	Gesammtzahl der turnenden Classen pro 1880 nach der Statistik	Gesammtzahl der turnenden Classen pro 1881 nach Berechnung	Zahl der Knaben
24	11	3	2	2	2	1	1	—	6	7	8	9	—
25	14	3	2	2	2	2	2	—	6	6	8	10	733
26	16	2	1	1	1	2	1	—	5	5	5	6	366
27	12	2	2	1	1	2	1	—	5	5	5	6	—
28	12	4	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
29	14	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	5	355
30	16	4	2	2	1	1	1	—	5	5	5	5	—
31	15	2	2	2	1	1	1	—	5	5	5	5	430
32	17	2	2	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
33	15	3	3	2	1	1	1	—	4	4	4	4	355
34	13	3	2	2	1	1	1	—	4	4	4	4	—
35	16	3	2	2	1	1	1	—	4	4	4	4	—
36	12	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	354
37	14	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
38	13	—	3	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—
39	14	2	2	1	1	1	1	—	4	4	4	4	282
40	16	1	1	2	1	1	1	—	4	4	4	4	—
41	5	—	—	2	—	1	1	—	2	2	2	2	—
42	16	3	3	2	1	2	1	—	4	4	4	4	362
43	15	2	2	2	1	1	1	—	4	4	4	4	351
44	13	2	2	2	1	1	1	—	4	4	4	4	—
45	17	3	3	2	1	1	1	—	4	4	4	4	—
46	15	4	3	3	2	2	1	—	4	4	4	4	414
													—
													133
													944
													—
													467
													682
													—
													866

Tabelle II.

enden pro 1881 nach Berechnung	Zahl der Schüler der Anstalt		Kosten des Turnunterrichtes			Besondere Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	pro 1879	pro 1880	pro 1881	
			Mark			
9	—	639	576	672	864	Hatte eine eigene Halle; dieselbe wurde jedoch demolirt.
10	733	—	1.296	1.296	1.440	Hat keine eigene Halle, turnt in der einer anderen Schule.
6	366	—	720	720	864	Hat eine eigene Halle.
5	—	390	480	480	480	1879 turnte nur eine Mädchenclasse.
9	—	705	768	864	864	Hat keine eigene Halle.
4	355	—	576	576	576	
4	—	384	384	376	384	„ eine „ „
5	430	—	1.008	864	720	„ keine „ „
4	—	333	288	384	384	
12	325	—	1.440	1.440	1.728	„ eine „ „
4	—	358	384	384	384	Hat keine eigene Halle, turnt in der Halle der 90. Schule.
7	559	—	720	864	1.008	
5	372	—	584	576	720	„ keine „ „
5	—	352	384	384	480	„ eine „ „
11	380	—	1.296	1.440	1.584	Hat eine Turnhalle gemeinschaftl. mit d. 66. Schule.
11	775	—	1.508	1.296	1.584	Hat keine Turnhalle, turnt in einer fremden.
14	907	—	1.584	1.728	1.984	Hat eine Turnhalle.
4	354	—	576	576	576	Hat keine Turnhalle, turnt in der einer anderen Schule.
4	—	334	384	384	384	„ „ „ „ „ „ „ „ „
5	—	480	480	480	480	„ „ „ „ „ „ „ „ „
5	282	—	720	720	720	
6	—	388	576	576	576	„ „ „ turnt in der der 12. Schule.
4	362	—	576	576	576	
5	351	—	576	576	720	„ „ „ turnt in der einer anderen Schule.
5	—	338	384	384	480	
5	—	357	720	720	720	„ „ „ „ „ „ „ „ „
6	414	—	864	864	864	
—	—	85	192	96	—	„ „ „ „ „ „ „ „ „
1	133	—	432	288	144	Turnte 1879 in der Halle der 90. Schule.
12	944	—	1.440	1.728	1.728	Turnt in der der 20. Gemeindeschule.
5	—	402	384	384	480	Hat eine Turnhalle bei der Schule.
5	467	—	720	864	720	
9	882	—	1.296	1.296	1.296	Turnt in der Halle der 27. Gemeindeschule.
12	—	749	1.056	1.056	1.152	Hat keine eigene Halle.
12	966	—	1.152	1.440	1.728	Hat eine eigene Turnhalle.

Nr. der Gemeindeschule	Zahl der Classen überhaupt	Zahl der 6. Classen	Zahl der 5. Classen	Zahl der 4. Classen	Zahl der 3. Classen	Zahl der 2. Classen	Zahl der 1. Classen	Zahl der Ober-Classen	Gesammtzahl der turnenden Classen				Zahl der An	
									pro 1879 nach der Statistik	pro 1880 nach Berechnung	pro 1880 nach der Statistik	pro 1881 nach Berechnung	Knaben	
47	13	3	2	2	2	2	1	1	8	9	8	11	—	
48	14	3	3	3	2	2	1	—	8	10	10	11	888	
49	14	2	3	3	2	2	2	—	9	10	9	10	807	
50	15	3	3	3	2	2	2	—	9	10	10	11	933	
51	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	122	
		3	3	2	2	2	1	—	7	9	8	10	—	
52	16	3	3	3	3	2	2	—	10	11	10	12	992	
53	17	4	3	2	2	3	3	—	10	10	10	11	—	
54	17	4	4	3	3	2	1	—	9	12	9	14	—	
55	17	3	2	4	3	3	1	1	12	13	13	15	—	
56	16	4	3	3	2	2	2	—	9	10	10	12	—	
57	17	4	4	3	2	2	2	—	9	11	9	13	1.083	
58	19	4	4	3	3	3	2	—	11	13	11	14	1.125	
59	18	4	3	4	2	2	2	—	10	11	8	13	—	
		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	61	
60	17	3	3	3	3	3	2	—	11	12	11	12	964	
61	14	4	2	2	2	2	2	—	8	8	8	10	—	
62	16	4	3	3	2	2	2	—	9	11	9	12	1.040	
63	13	2	3	2	2	2	2	—	8	9	8	9	—	
64	14	2	2	3	3	2	2	—	10	10	11	9	—	
65	17	4	3	3	3	2	2	—	10	11	10	12	974	
66	15	2	2	2	3	3	3	—	11	10	9	9	—	
67	15	2	2	3	3	2	2	—	10	10	10	9	735	
		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
68	15	3	3	3	2	2	2	—	9	10	10	11	884	
69	16	2	1	1	1	1	1	—	4	4	4	5	—	
		3	1	2	1	1	1	—	5	5	6	7	537	
70	12	1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	—	
		1	1	1	1	1	1	—	4	4	4	4	263	
71	16	3	2	3	3	3	2	—	11	11	11	11	—	
72	15	3	3	3	2	2	2	—	9	10	10	11	—	
73	16	3	3	3	3	2	2	—	10	11	10	12	943	
74	14	3	3	3	2	2	1	—	8	10	10	11	787	
75	16	3	3	3	3	2	2	—	10	11	11	12	—	
76	16	4	2	3	2	3	2	—	10	10	10	11	—	

Tabelle III.

en	Zahl der Schüler der Anstalt		Kosten des Turnunterrichtes			Besondere Bemerkungen
Berechnung	Knaben	Mädchen	pro 1879	pro 1880	pro 1881	
			Mark			
1	—	854	768	960	1.056	Hat keine eigene Turnhalle.
1	888	—	1.152	1.440	1.584	Turnt in der Halle der 10. Schule.
0	807	—	1.296	1.440	1.440	Hat eine eigene Turnhalle.
1	933	—	1.296	1.440	1.584	„ eine „ „
2	122	—	—	—	288	„ keine „ „
0	—	610	672	864	960	„ keine „ „
2	992	—	1.440	1.584	1.728	„ eine „ „
1	—	1.084	960	960	1.056	„ eine „ „
4	—	1.061	864	1.152	1.344	„ eine „ „
5	—	1.013	1.152	1.248	1.440	Ist einer anderen Schule zugetheilt.
2	—	983	864	960	1.152	Ist anderen Hallen zugewiesen.
3	083	—	1.296	1.584	1.872	Hat eine eigene Turnhalle.
4	125	—	1.584	1.872	2.016	„ eine „ „
3	—	921	960	1.056	1.248	
1	61	—	—	—	144	„ keine „ „
2	964	—	1.584	1.728	1.728	„ eine „ „
0	—	792	768	768	960	Turnt in der Halle der 35. Gemeindeschule.
2	040	—	1.296	1.584	1.728	Hat eine eigene Turnhalle.
9	—	744	768	864	864	Turnt in der Halle der 8. Schule,
9	—	743	960	960	864	„ „ „ „ „ 12. „
2	074	—	1.440	1.584	1.728	Hat eine eigene Turnhalle.
9	—	870	1.056	960	864	Turnt in der Halle der 33. Schule.
9	735	—	1.440	1.440	1.296	„ „ „ „ „ 18. „
1	—	56	—	—	96	Hat keine Halle, turnt in der der 13. Schule,
1	384	—	1.296	1.440	1.584	Turnt in der Halle der 50. Gemeindeschule.
5	—	461	384	384	480	Hat keine Turnhalle, turnen am Königstädter
7	37	—	720	720	1.008	Gymnasium.
4	—	301	384	384	384	
4	63	—	576	576	576	Diese Anstalt hat auch keine Turnhalle.
1	—	891	1.056	1.056	1.056	Die Schüler turnen in der Halle der 52. Schule.
1	—	934	864	960	1.056	„ „ „ „ „ „ „ 57. „
2	43	—	1.440	1.584	1.728	Hat eine eigene Turnhalle.
1	87	—	1.152	1.440	1.584	„ „ „ „
2	—	993	960	1.056	1.152	Turnt in der Halle der 60. Schule.
1	—	898	960	960	1.056	„ „ „ „ „ 46. „

Nro. der Gemeindeschule	

Nr. der Gemeindeschule	Zahl der Classen überhaupt	Zahl der 6. Classen	Zahl der 5. Classen	Zahl der 4. Classen	Zahl der 3. Classen	Zahl der 2. Classen	Zahl der 1. Classen	Zahl der Ober-Classen	Gesammtzahl der turnenden Classen				Zahl de der
									pro 1879 nach der Statistik	pro 1880 nach Berechnung	pro 1880 nach der Statistik	pro 1881 nach Berechnung	Knaben
77	14	3	3	3	2	2	1	—	8	10	9	11	—
78	14	3	3	3	2	2	1	—	8	10	8	11	755
79	15	4	3	3	2	2	1	—	8	10	9	12	—
80	19	1	2	1	2	—	—	*) 1 Cl.	3	5	6	6	366
		1	3	4	1	2	1	gemischt	8	10	8	9	—
81	18	4	1	2	1	—	—	—	3	4	5	8	—
		5	2	1	1	1	—	—	3	4	3	8	456
82	12	3	2	2	2	2	1	—	7	8	8	9	684
83	15	3	3	3	2	2	2	—	9	10	9	11	819
84	17	4	3	3	3	2	2	—	10	11	10	13	—
85	16	3	3	3	3	3	1	—	10	12	10	12	954
86	12	3	2	2	2	2	1	—	7	8	7	9	544
87	10	2	2	2	1	2	1	—	6	7	9	7	—
88	15	4	3	3	2	2	1	—	8	10	9	12	870
89	20	4	4	4	4	2	2	—	12	14	12	16	—
90	16	4	3	3	3	2	1	—	9	11	10	13	—
91	11	2	2	2	3	1	1	—	7	8	7	9	—
92	8	1	1	2	2	2	—	—	6	7	9	6	—
93	16	3	3	4	3	2	1	—	10	12	10	13	—
94	20	2	2	2	2	2	—	—	6	8	6	8	422
		2	2	2	2	1	1	—	6	7	5	6	—
95	19	4	4	4	4	2	1	—	11	14	11	16	—
96	17	4	4	4	2	2	1	—	9	12	9	14	985
97	14	3	3	3	2	2	1	—	8	10	9	11	—
98	15	2	2	1	1	1	—	—	3	4	4	6	—
		2	2	2	1	1	—	—	4	5	5	7	440
99	18	2	1	1	1	—	—	1 Classe	2	3	—	4	—
		1	3	4	3	1	—	gemischt	8	10	10	8	597
100	12	3	2	2	2	2	1	—	7	8	7	9	—
		3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
101	11	3	2	2	1	—	—	—	3	5	4	8	459
		3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
102	18	5	2	3	3	1	1	—	8	9	10	13	657
103	16	4	4	3	2	2	1	—	8	11	9	13	—
		2	1	1	1	1	—	—	3	3	6	4	339
104	12	2	1	1	1	1	—	—	3	3	5	4	—

*) Gemischt sind nur die 6. Classen.

Tabelle IV,

nden nach Berechnung	Zahl der Schüler der Anstalt		Kosten des Turnunterrichtes			Besondere Bemerkungen
	Knaben	Mädchen	pro 1879	pro 1880	pro 1881	
			Mark			
11	—	765	768	960	1.056	Turnt in der Halle der 65. Schule.
11	755	—	1.152	1.440	1.584	
12	—	795	768	960	1.152	„ „ „ „ „ 74. „
6	366	—	432	720	864	
9	—	632	768	960	864	Hat keine eigene Turnhalle,
8	—	556	288	384	768	„ „ „ „
8	456	—	432	576	1.152	
9	684	—	1.008	1.152	1.296	Turnt in der Halle der 90. Schule.
11	819	—	1.296	1.440	1.584	Hat keine eigene Halle.
13	—	946	960	1.056	1.248	„ „ „ „
12	954	—	1.440	1.728	1.728	Turnt in der Halle der 54. Schule.
9	544	—	1.008	1.152	1.296	Hat keine eigene Halle.
7	—	462	564	672	672	„ „ „ „
12	870	—	1.152	1.440	1.728	„ „ „ „
16	—	1.163	1.152	1.344	1.536	Hat eine eigene Halle.
13	—	830	864	1.056	1.248	„ „ „ „
9	—	352	672	768	864	Hat keine eigene Halle, turnt in der der 90. Schule.
6	—	384	576	672	576	„ „ „ „
13	—	977	960	1.152	1.248	Turnt in der Halle der 83. Schule.
8	422	—	864	1.152	1.152	Hat keine Halle.
6	—	463	576	672	576	
16	—	1.177	1.056	1.344	1.536	Turnt in der Halle der 58. Schule.
14	985	—	1.296	1.728	2.016	„ „ „ „ „ 89. „
11	—	736	768	960	1.056	„ „ „ „ „ 78. „
6	—	370	288	384	576	Hat keine eigene Turnhalle.
7	440	—	576	720	1.008	
4	—	303	192	288	384	Turnt in der Halle der 53. Schule.
8	597	—	1.152	1.440	1.152	
9	—	548	672	768	864	Hat keine eigene Halle.
3	—	187	—	—	288	Hat keine eigene Halle.
8	459	—	432	720	1.152	„ „ „ „
3	—	189	—	—	432	„ „ „ „
13	657	—	1.152	1.296	1.872	„ „ „ „
13	—	792	768	864	1.248	„ „ „ „
4	339	—	432	432	576	„ „ „ „
4	—	311	288	288	384	„ „ „ „

Nr. der Gemeindeschule	Zahl der Classen überhaupt	Zahl der 6. Classen	Zahl der 5. Classen	Zahl der 4. Classen	Zahl der 3. Classen	Zahl der 2. Classen	Zahl der 1. Classen	Zahl der Ober-Classen	Gesammtzahl der turnenden Classen: pro 1879 nach der Statistik	pro 1880 nach Berechnung	pro 1880 nach der Statistik	pro 1881 nach Berechnung	Zahl der Sch… der Anstal… Knaben	Mädchen
Im Schuljahre 1880–8														
105	10	2	1	1	1	—	—	—	—	2	2	3	210	
		3	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	–	
106	12	2	1	1	1	1	—	—	—	3	3	4	–	
		4	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	296	
107	8	2	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	220	
108	9	2	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	–	
109	11	1	2	1	1	1	1	—	—	5	5	5	–	
110	16	4	3	2	1	1	—	—	—	4	4	6	–	
		4	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	480	
		4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	–	
111*)	6	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	180	
		2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	

Recapitula

Es sind am 1. Mai 1880 = 111 Gemeindeschulen mit 1.680 Classen und 93.096 Schulkindern.
Es waren am 1. Mai 1879 = 104 „ „ 1.528 „ „ 84.677 „

Jetzt also mehr 7 Gemeindeschulen mit 152 Classen und 8.119 Schulkindern.

Die 8., 37., 54., 58., 60., 81. und 102. Gemeindeschule haben 18 Classen.

Die 34. und 95. haben 19 und die 14., 23., 89. und 94. haben 20 Classen.

Die 40. und 80. Gemeindeschule haben über 20 Classen, erstere 21, letztere (incl. einer Filiale) 25 Classen.

Die 2., 14., 23., 33., 54., 60., 62, 69., 75., 84. und 85. Gemeindeschule haben über 1000 Schulkinder.

Die 8., 57., 58., 89. und 95. Gemeindeschule haben über 1100 Schulkinder.

Die 80. Gemeindeschule hat über 1.300 Schulkinder.

Ausser den 93.096 Kindern, welche den freien Unterricht in den hiesigen Gemeindeschulen geniessen, werden noch auf Kosten der Stadt in zwei hiesigen Privat-, Elementar- und einigen Mittelschulen circa 2000 Kinder unterrichtet, so dass sich die Summe der Kinder in Volksschulen auf 95.000 hebt. Hierzu kommen noch 1000 Kinder, welche in städtischen Waisen-Erziehungs- und anderen Anstalten Unterricht empfangen, so dass die Commune Berlin für 96.000 Kinder den freien Unterricht zu beschaffen hat.

*) Wird erweitert.

Tabelle V.

nden nach Berechnung	Zahl der Schüler der Anstalt: Knaben	Zahl der Schüler der Anstalt: Mädchen	Kosten des Turnunterrichtes pro 1879 (Mark)	Kosten des Turnunterrichtes pro 1880 (Mark)	Kosten des Turnunterrichtes pro 1881 (Mark)	Besondere Bemerkungen
jahre 1880—81 eröffnet.						
3	210	—	—	288	432	Hat keine Turnhalle, turnt in der der 95. Schule.
2	—	216	—	96	192	„ „ „
4	—	300	—	288	384	
2	296	—	—	144	288	
2	220	—	—	144	288	Hat keine eigene Halle, turnt in der der 22. Schule.
2	—	230	—	96	192	
5	—	495	—	460	460	„ „ „ „ turnt in der der 43. „
6	—	535	—	384	576	„ „ „ „ turnt in der der 71. „
—	480	—	—	—	—	
—	—	297	—	—	—	
—	180	—	—	—	—	Hat keine Halle.
—	—	174	—	—	—	„ „ „

apit ulation.

ulkindern.
„
ulkindern.
n.
n.
tere (incl.
aben über
r.
Gemeinde-
Elementar-
der Kinder
städtischen
Commune

Die Stadt wandte dafür im Jahre 1876 3,500.000 Mark
1877 3,600.000 „
1878 3,950.000 „
1879 4,200.000 „ auf.

Jeder Schüler in der Gemeindeschule kostet somit der Commune jährlich 48 Mark.

Ein Schüler eines Gymnasiums, einer Real- oder Gewerbeschule kostet der Stadt dagegen über 80 Mark jährlich Zuschuss zu dem erlegten Schulgelde.

Die Maximalzahl der Schüler beträgt in der 6. und 5. Classe 70, in der 4. und 3. Classe 60 und in der 2. und 1. Classe 60 Schüler.

Im Jahre 1878 kostete der Turnunterricht für einen Schüler 0·96 Mark.

Bei den Berechnungen 1880 wurden 2 Rubriken ausgefüllt, da Berichterstatter die statistischen Daten erst später erhielt, und er die Differenz zwischen der Berechnung und der Statistik der Beurtheilung übergeben wollte.

Bei den Berechnungen pro 1881 nahm Berichterstatter an, dass die 1879 bestehenden sechsten Classen im Jahre 1880 fünfte und 1881 vierte Classen werden, was um so eher wahrscheinlich ist, als die Maximalziffer der Schüler der 4. Classe um 10 kleiner ist als die der 5. und 6. Classe.

Nach A. Mauls Entwürfen.

Fig. 1

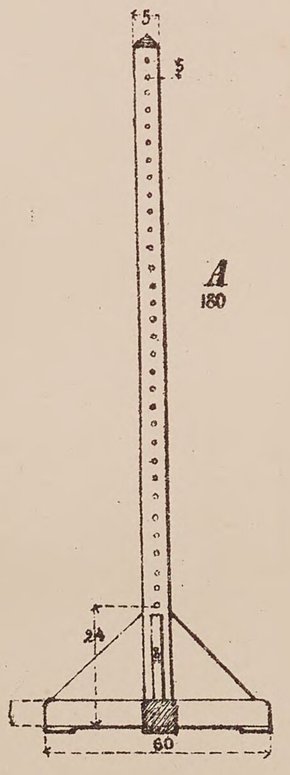

Fig. 2

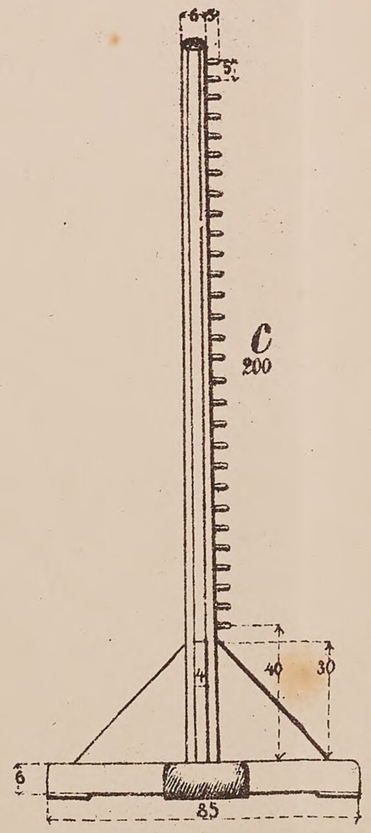

Fig. 4

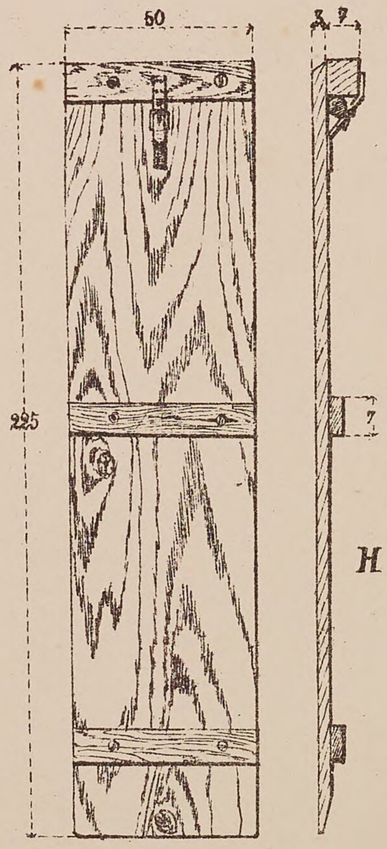

Fig. 8

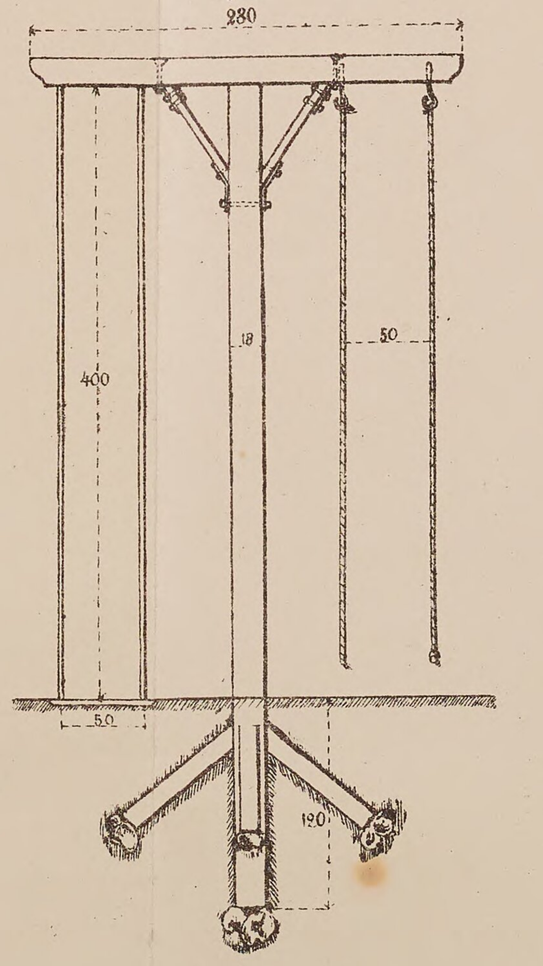

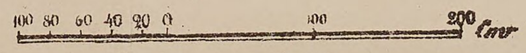

1/50 der natürl. Größe

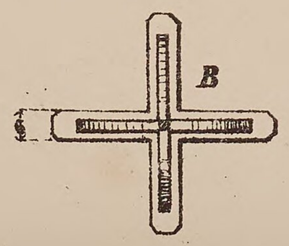

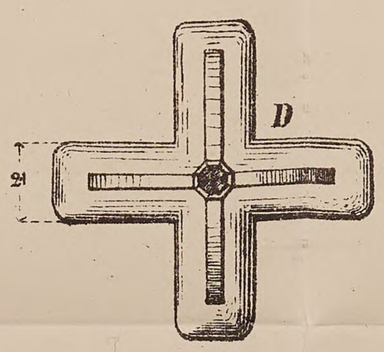

Fig. 3 E.

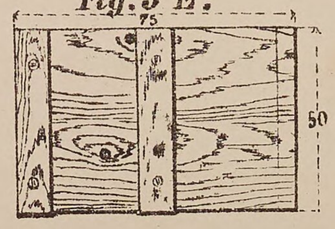

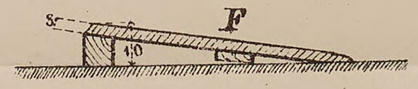

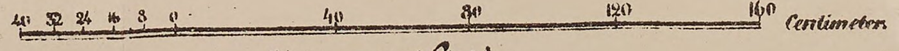

1/20 der natürl. Größe.

Fig. 1 Leichtere Art der Springpfeiler, A. Seitenansicht, B. Grundriss. Fig. 2 Schwerere Art der Springpfeiler, C. Seitenansicht D. Grundriss. Fig. 3. Sprungbrett, E. Ansicht von unten, F. Seitenansicht. Fig. 4. Sturmbrett. G. Ansicht von unten, H. Seitenansicht. Fig. 8 Kleineres Klettergerüst mit 2 Stangen und 2 Tauen.

Nach A. Mauls Entwürfen.

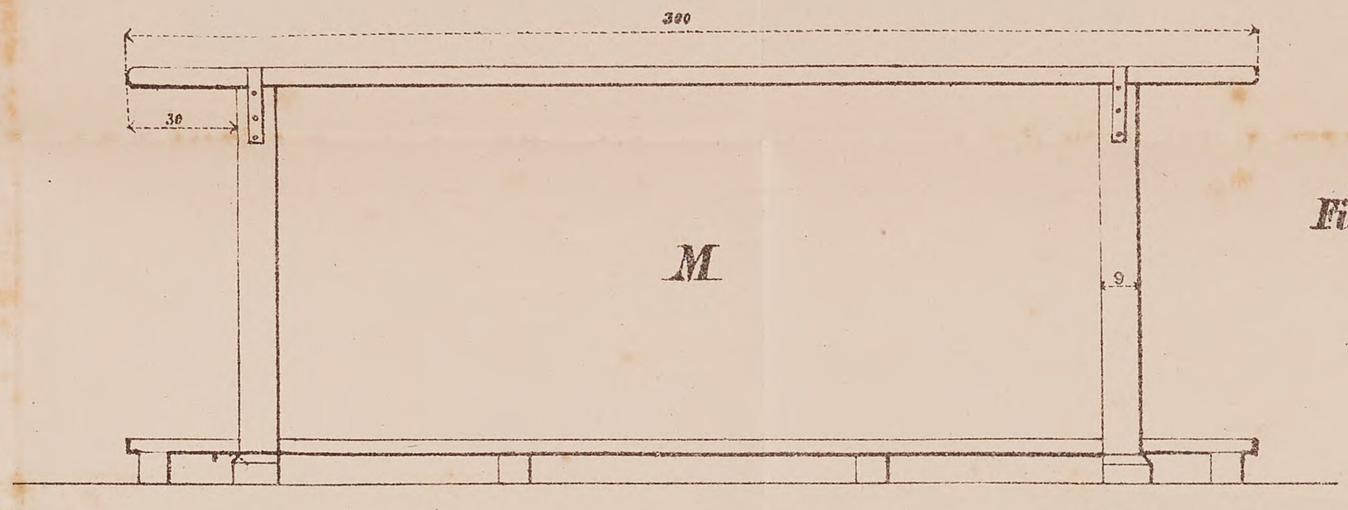

Fig. 6

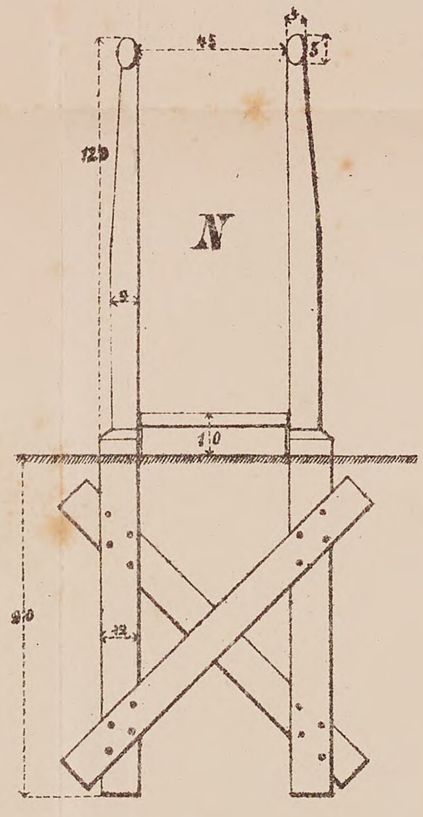

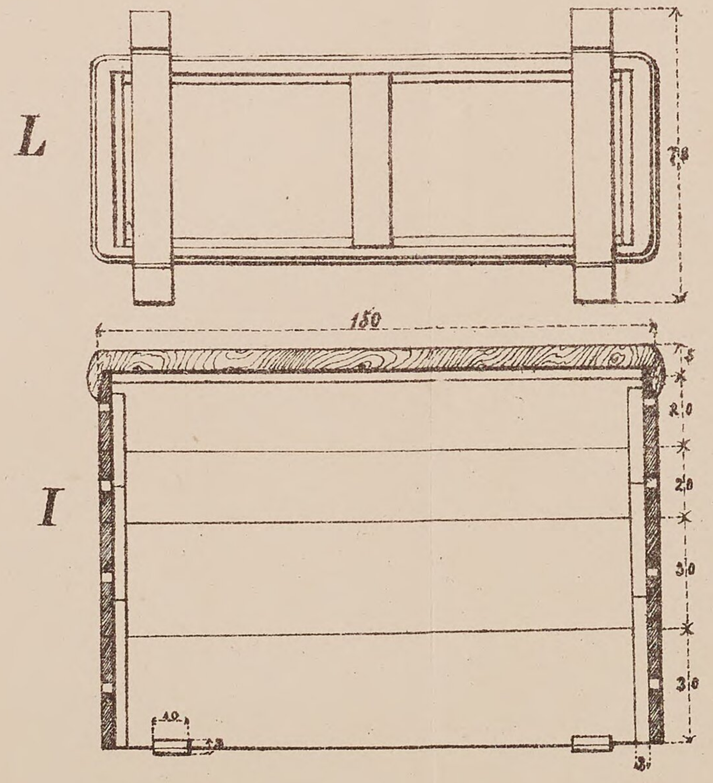

Fig. 5

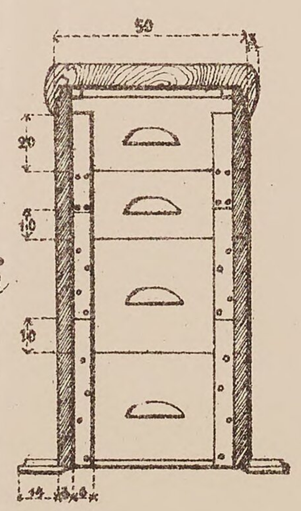

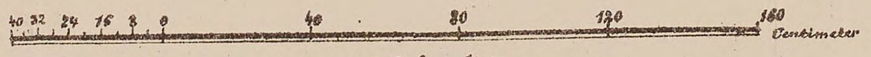

1/20 der natürlichen Größe.

Fig. 5. Sprungkasten, I. Längsschnitt, K. Querschnitt, L. Ansicht von unten. Fig. 6. Größerer Barren mit Bodenbrett. M. Seitenansicht, N. Ansicht von vorn.

Nach A. Mauls Entwürfen.

Fig. 9

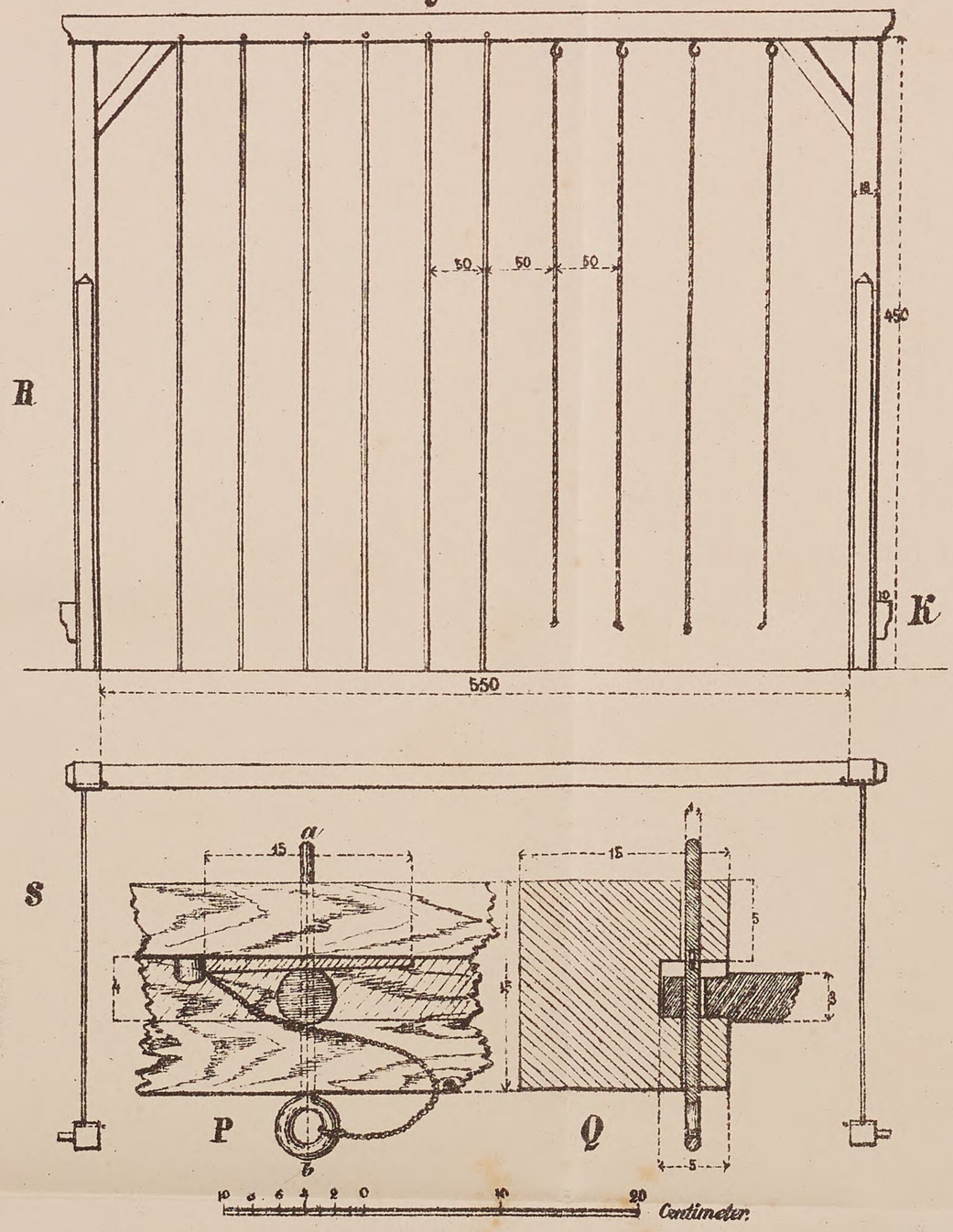

⅕ der natürl. Größe.

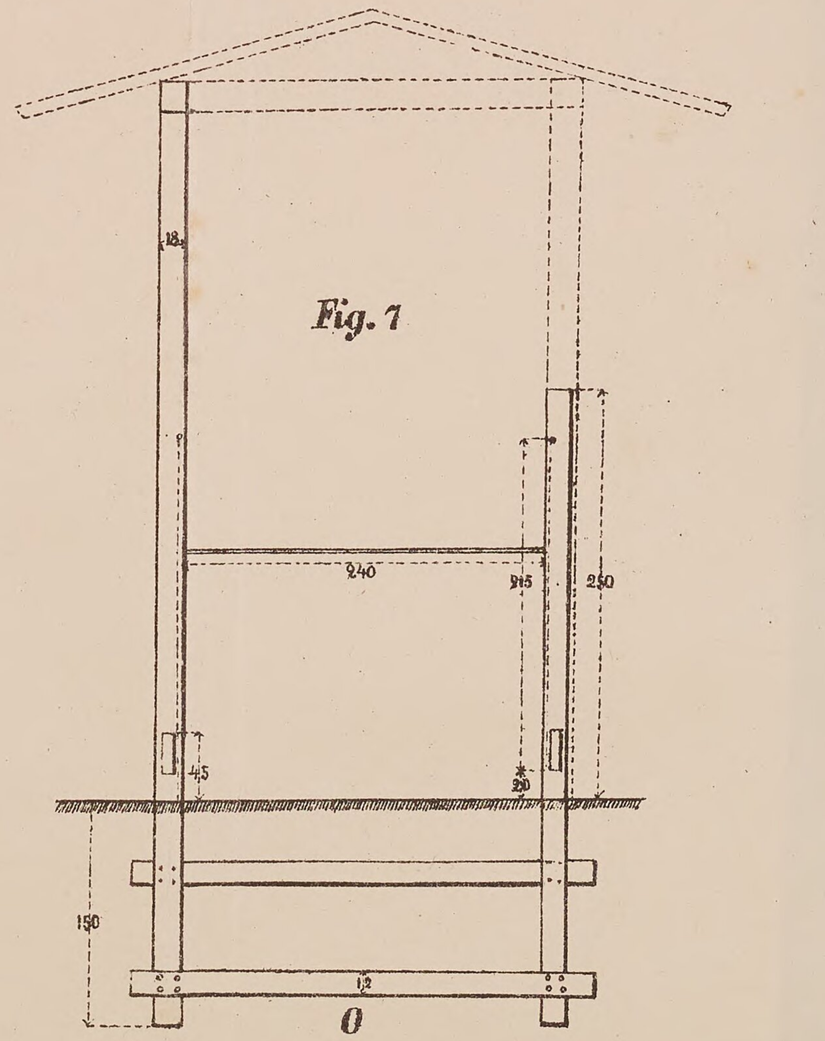

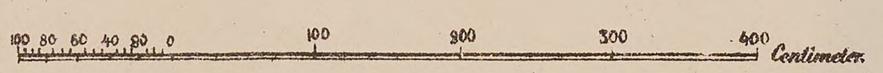

1/30 der natürl. Größe.

Fig. 7. Reck, wobei der eine Pfosten als Pfosten des Klettergerüstes angenommen ist, O, Seitenansicht, P, Befestigung der Reckstange, Qu, Durchschnitt des Reckpfostens in der Linie, a, b k, Knagge, für Erleichterung des Höherstellens der Reckstange, Fig 9. Größeres Klettergerüst mit 6 Stangen und 4 Tauen, in Verbindung mit 2 Recken, S, Grundriß, R, Seitenansicht.

Situation's-Plan der grossen Turnhalle in Augsburg.

Nach einer Skizze

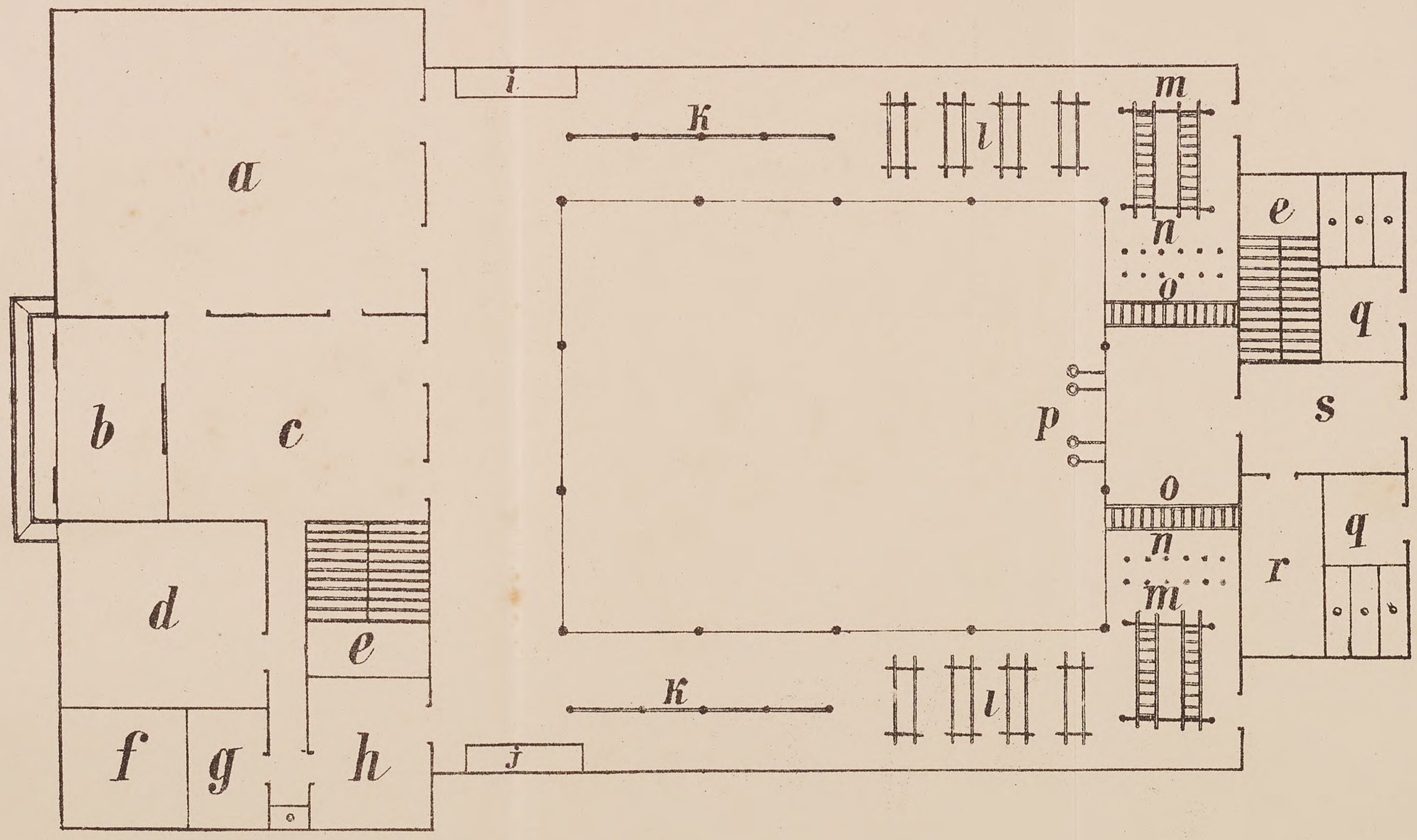

a. Garderobe, b. Eingang, c. Vorplatz, d. Wohnung, e Treppe, f. Kammer, g Küche, h. Wohnung, i Hantel, j Stäbe, k. Reck, l Barren, m wagrechte Leiter, n Kletterstangen, o senkrechte Leiter, p Ring, q. Lehrmittelzimmer, r Lehrzimmer, s Ausgang.

Turnhalle der Klingerschule in Frankfurt.

Taf. V.

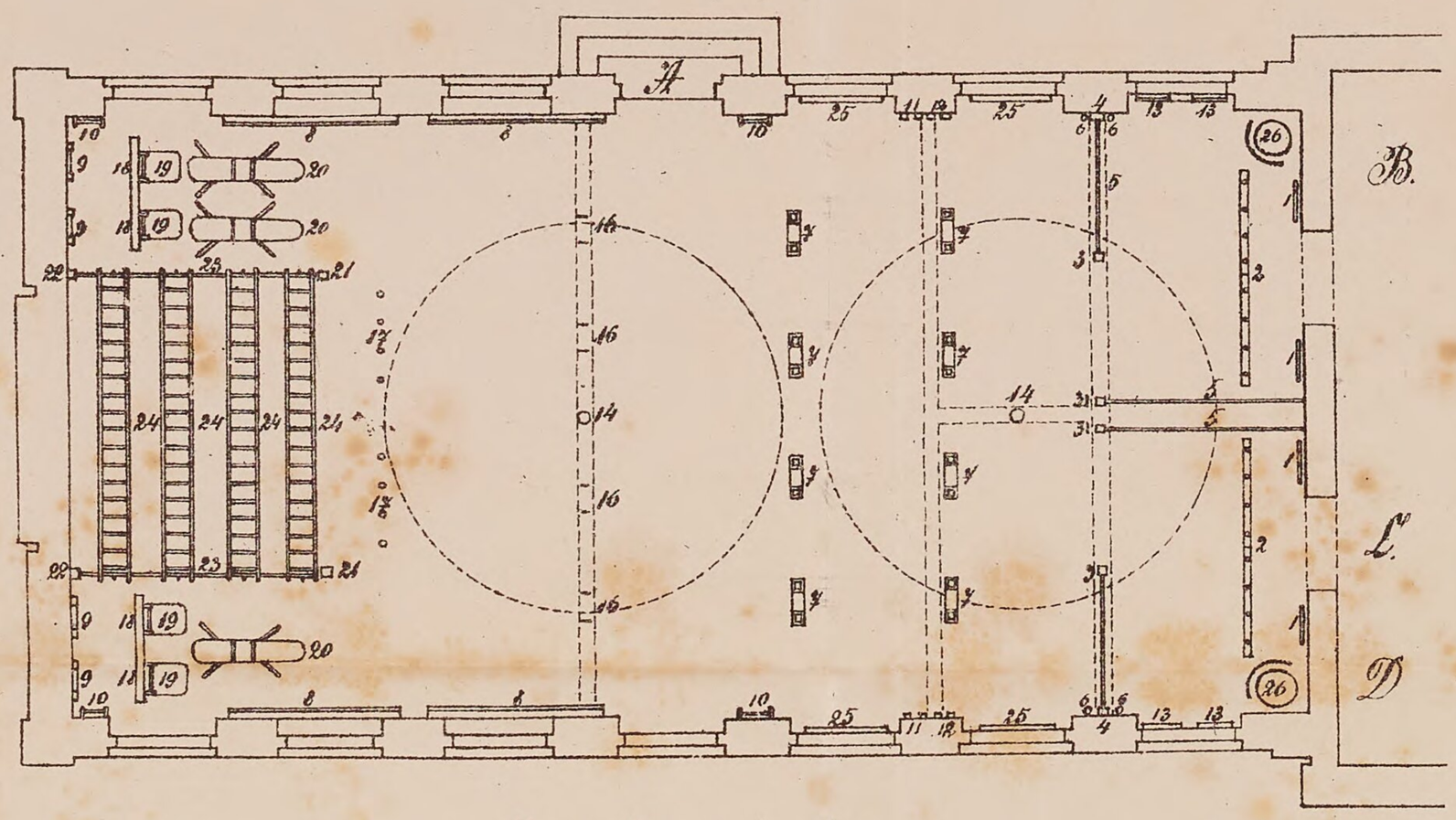

a. Ansicht von oben.

b. Längenschnitt

1 Schrägbretter, 2 Senkrecht und schräg zu stellende Kletterstangen, 2a Untersatzböcke für die Schrägstellung der Stangen und Leitern, 3 Schiebereckständer, 4 Rundreckständer, 5 Gleitstangen, 6 Reckstangen, 7 Hülseneinrichtung, 8 Hülsen Barren, 9 Hülsenständer für die Ringen etc. 10 Ringen. 11 Hülsenspring-ständer, 12 Wandspringständer, 13 Springbretter, 14 Rundläufe. 15 Schaukel- und Rundlaufdrähte, 16 Schaukelhaken, 17 Kletterseile, 18 Senkrecht und schräg zu stellende Leitern, 19 Tiefsprungmatte, 20 Pferde, 21 Leiterständer, 22 Wand-leiterständer 23 Stufenbretter 24 Wagrechte Leitern, 25 Locosmatten 26. Ösen. A Haupteingang, B Gerätheкammer, C Flur, D Closet. Die nicht angegebenen Geräthe werden in der Kammer aufbewahrt.

1

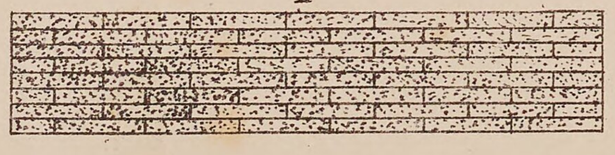

2

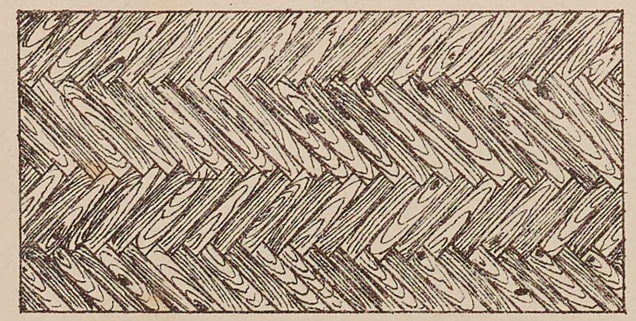

3

4

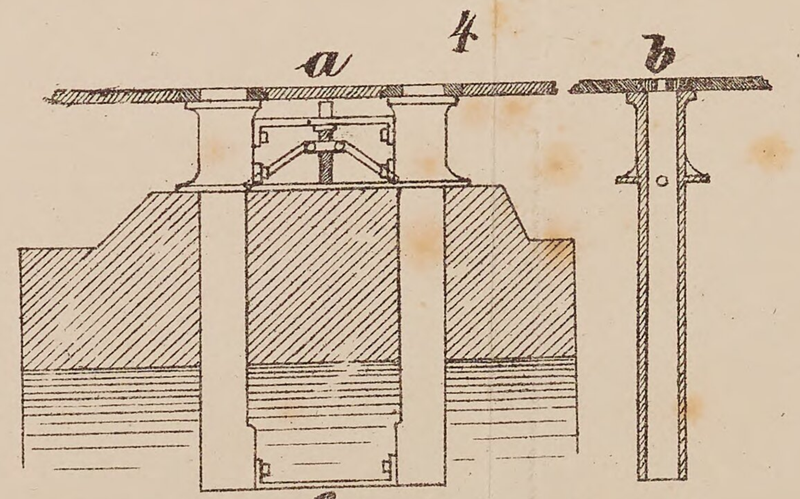

c

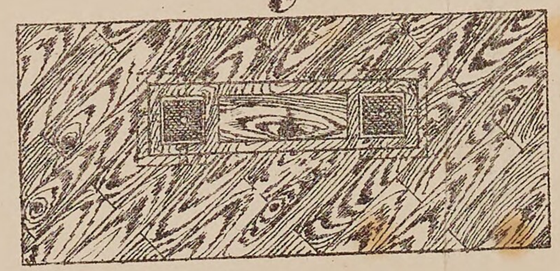

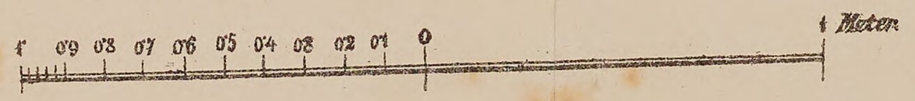

Fig. 1 Riemen-Fußboden. Fig. 2 Parquet-Fußboden. Fig. 3 Riemen Fußboden-in Asphalt. Fig 4 a, b, c, verschiedene Ansichten bezüglich der Fußbodenhülsen.

Turnhalle der Gewerbeschule zu Köln.

Taf. VII.

1

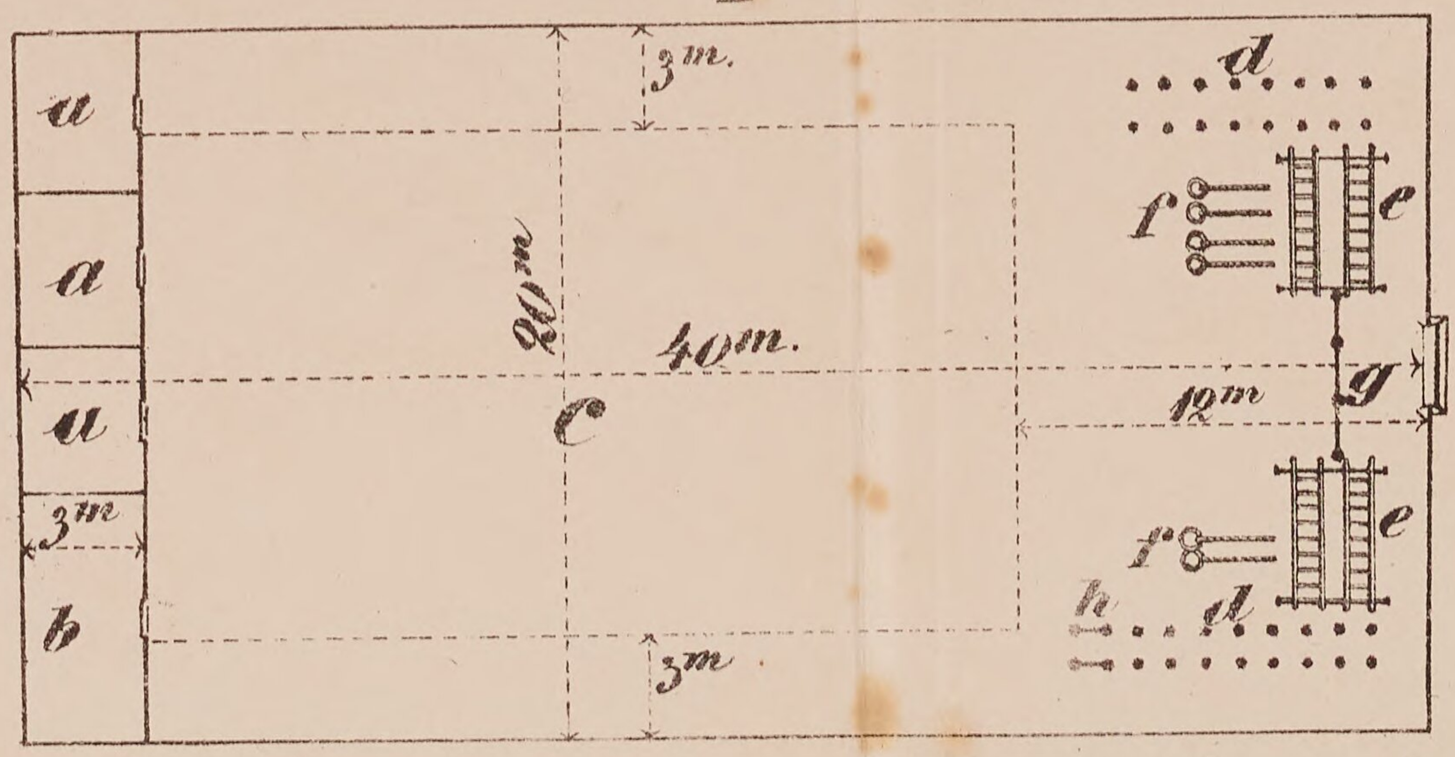

Situation der Schulgebäude und Turnhallen in Leipzig.

2

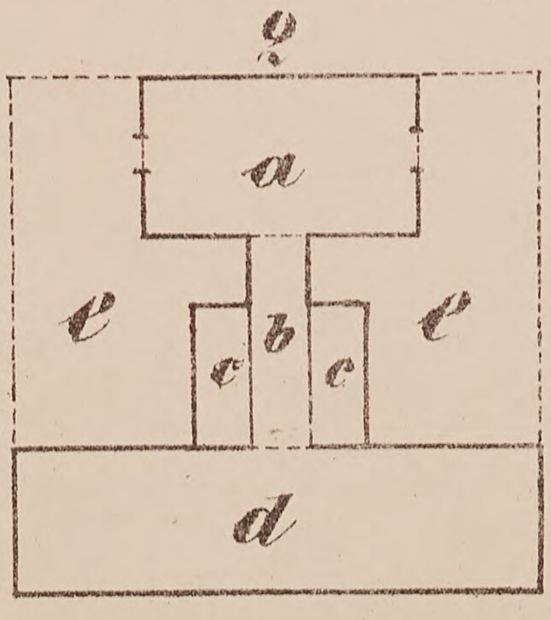

3

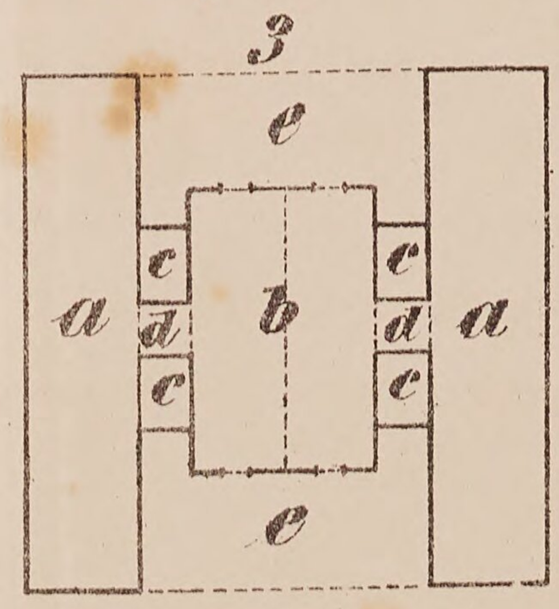

4

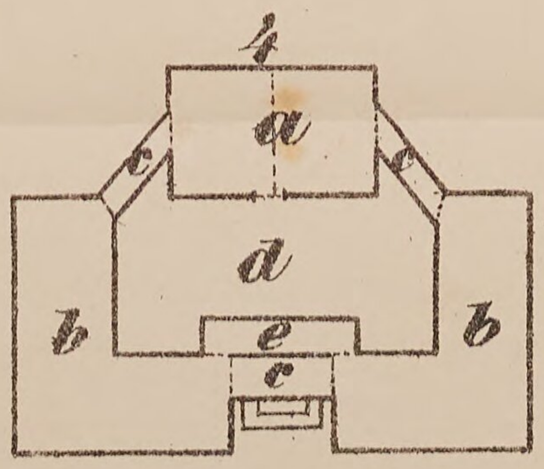

5

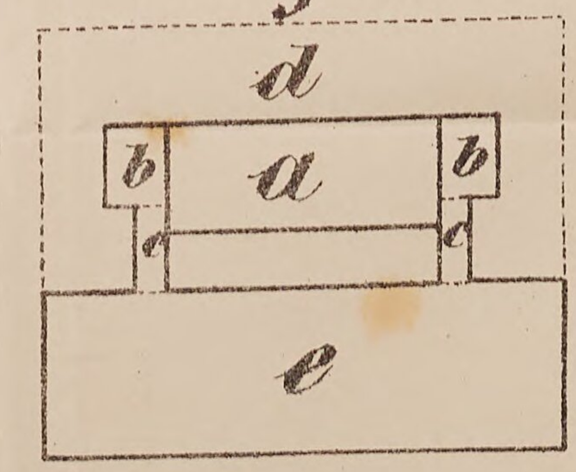

Fig. 1: a, Garderoben, b, Gerätheкammer, c, gedielter Raum für Ordnungs- und Freiübungen, d, Kletterstangen und Klettertaue, e wagrechte Leitern, f, Ringe, g, Recke, h, senkrechte Leitern. Fig 2: a Turnhalle, b, Gang, c Aborte d Hauptgebäude der Schule, e Turnplatz. Fig 3: a Schulgebäude, b, Turnhalle, c Aborte, d, Gang, e Turnplatz. Fig 4: a Turnhalle, b, Schulgebäude, c, Gang, d Turnplatz, e Abort Fig 5: a Turnhalle, b Aborte, c Schulgebäude d Turnplatz e, Gang.

Situation der grossen städt: Turnhalle zu Berlin.

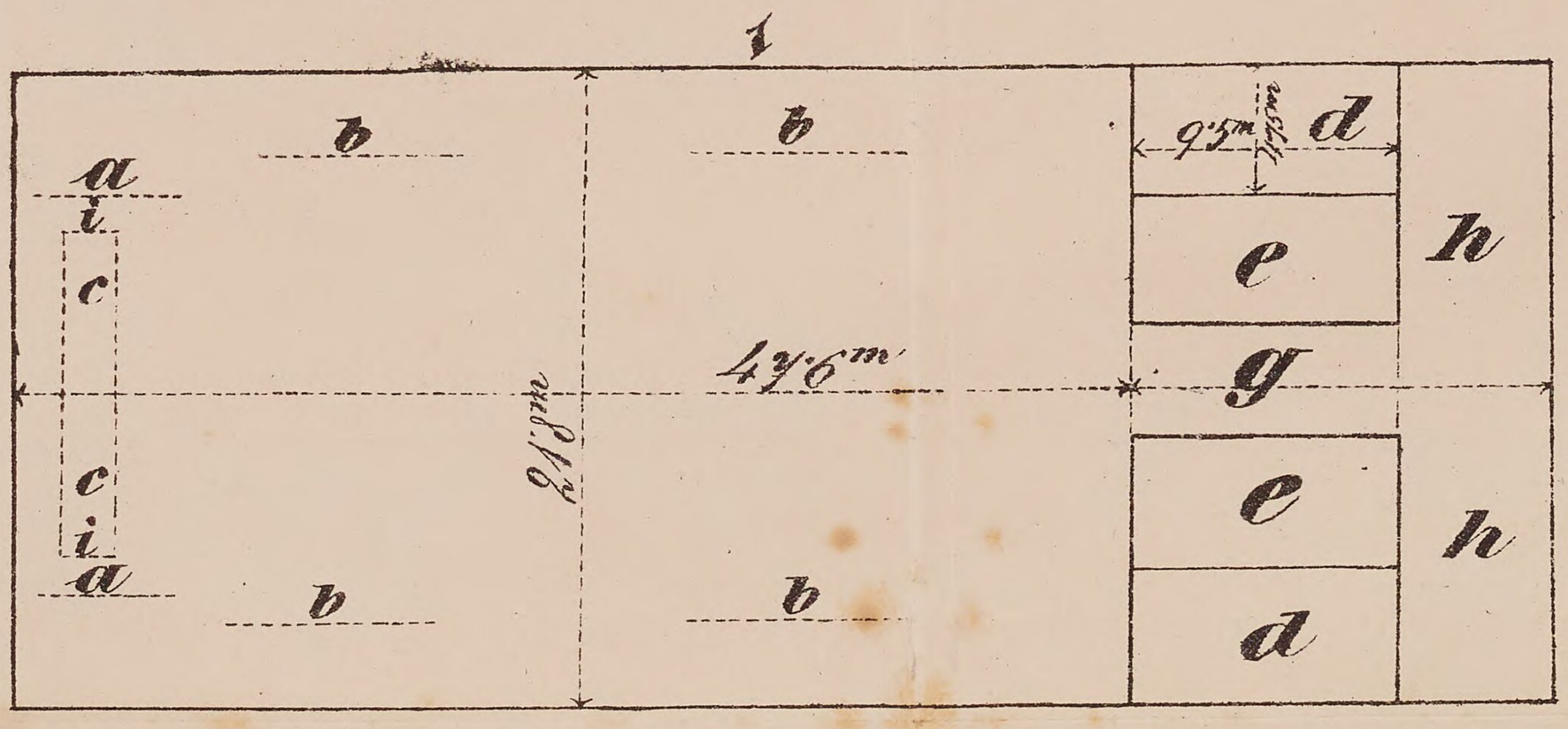

Halle der Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt in Karlsruhe.

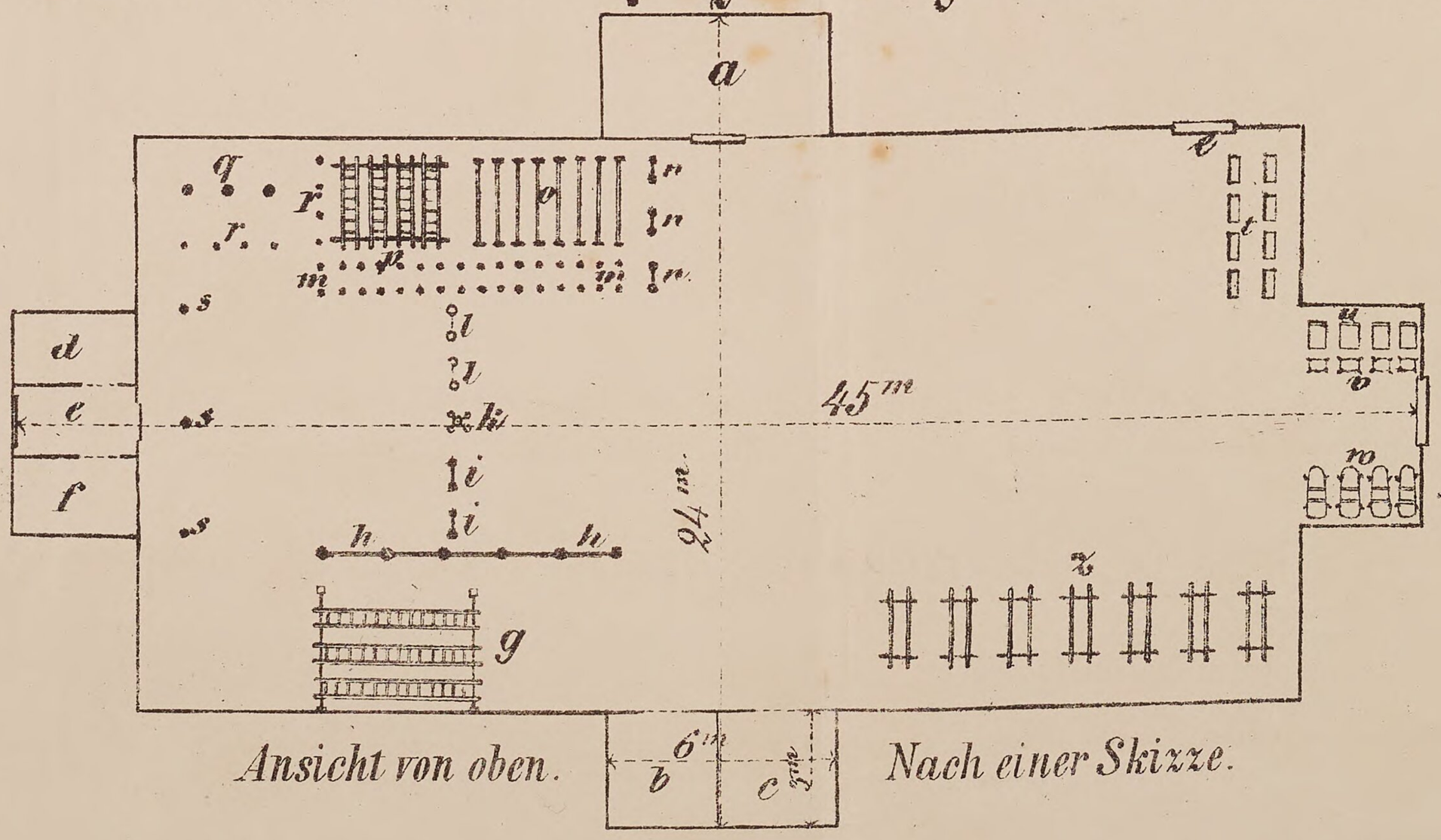

Ansicht von oben.

Nach einer Skizze.

Fig 1: a Wagrechte Leitern, b Reck, c Kletterstangen und Klettertaue, d Geräthekammer, e senkrechte Leitern, e Garderobe, g Eingang, h Hausflur. Fig 2: a Garderobe, b Lehrerzimmer, c Garderobe, d Werkstätte, e Eingang, f Geräthekammer, g wagrechte Leitern, h Reck, i Schaukelreck, k Rundlauf, l Schaukelringe, m Kletterstangen, n senkrechte Leitern, o schräge Kletterstangen, p schräge Leitern, q Kletternaste, r kleine, s grosse Klettertaue, t Sprunggestelle, u Sprungbretter, v Böcke, w Pferde, x Barren.

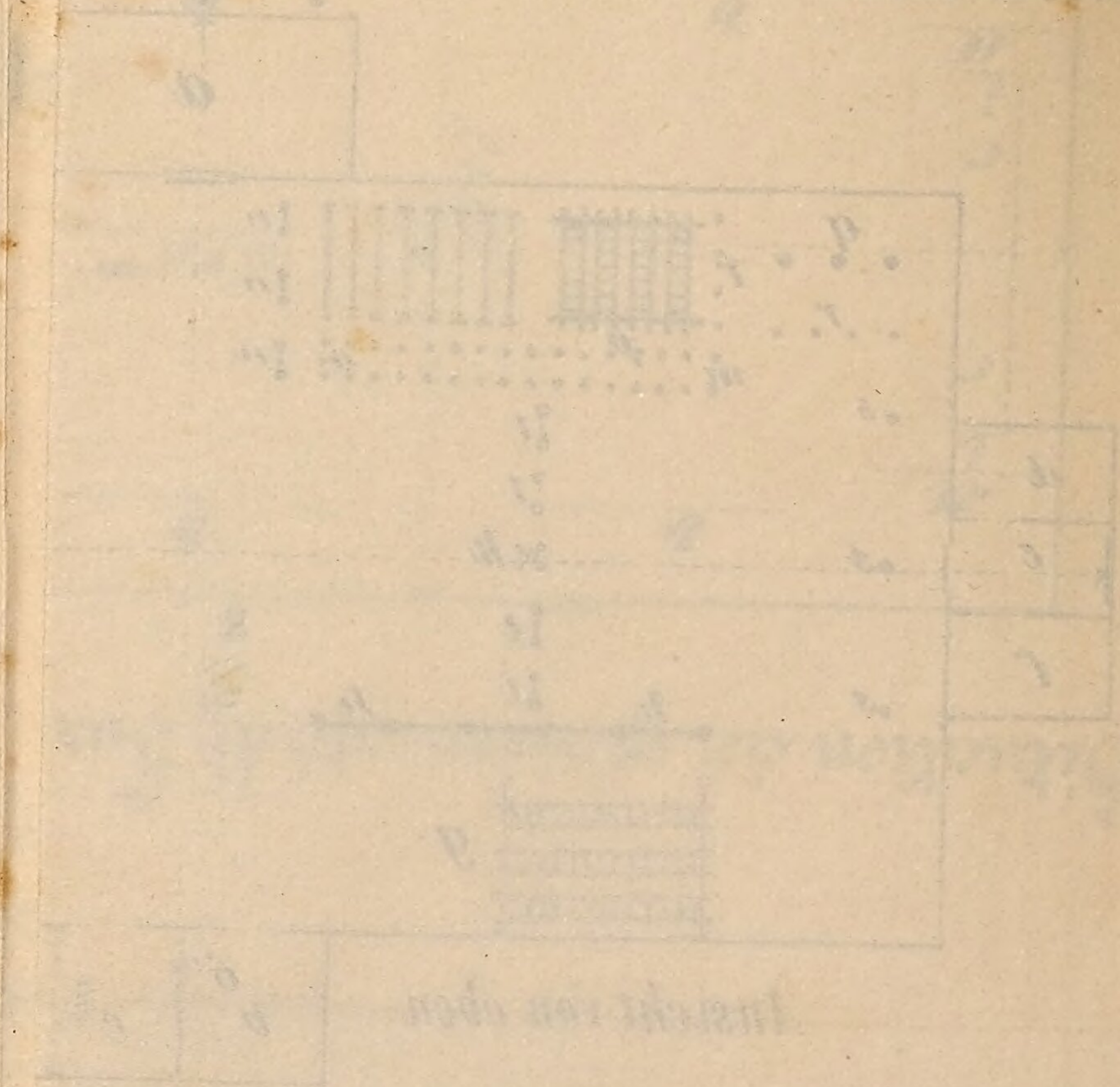

Berichtigung.

Auf Tafel 7, Figur 5 soll es in der Erläuterung heissen: *c* Gang und *e* Schulgebäude.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zenz, Adolf

Das Schulturnwesen in Deutschland und der Schweiz und die Jugendwehr in der Schweiz Bericht aus Grund eines erstatted

Wien 1881

Gymn. 88 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11611829-7